
Die Durchsetzung journalistischer Auskunftsansprüche

Nachgehakt

**Eine Textsammlung
für die journalistische Praxis**

Redigiert und herausgegeben von Udo Branahl

Inhalt

Einleitung: Das Comeback	6
Teil A: Informationsansprüche und ihre Durchsetzung im Überblick	
Welche Informationsansprüche gibt es? (Überblick)	11
Auskunftsanspruch nach Landespressegesetzen	11
Informationsfreiheitsgesetz	13
Umweltinformationsgesetz	15
Verbraucherinformationsgesetz	17
Zugang zu amtlichen Registern	20
Wie macht man seinen Informationsanspruch geltend?	23
Was kostet die Information?	30
Die Behörde lehnt die begehrte Auskunft ab – was tun?	36
Welche Kostenrisiken sind mit der gerichtlichen Durchsetzung von Informationsansprüchen verbunden?	40
Teil B: Informationsansprüche und ihre Grenzen im Detail	
Der Auskunftsanspruch der Massenmedien	46
Informationsfreiheitsgesetze	49
Umweltinformationsgesetze	52
Verbraucherinformationsgesetz	57
Handelsregister	61
Grundbuch	66
Vereinsregister	70

Teil C: Beispiele für die erfolgreiche Durchsetzung von Informationsansprüchen

Mehr Wissen für alle: Greenpeace ./ Monsanto	73
Nicht locker gelassen: Renate Daum ./ LfA Förderbank Bayern	76
Das undurchsichtige Kartell der Nachwuchspolitiker: Sebastian Heise ./ NRW	87

Teil D: Dokumente

Das Auskunftsverlangen nach UIG (Die Schweinemäster)	96
Auskunftsklage (Das Geld der politischen Jugend)	100
Beschwerdeschrift gegen die Ablehnung einer Grundbucheinsicht	115
Die Auskunftspflicht der LfA Förderbank Bayern (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. 8. 2006)	121
Die Auskunftspflicht der Olympiapark München GmbH (Urteil des Landgerichts München vom 11. 10. 2006)	139
Auskunftspflicht einer Behörde zu Gutachterkosten Der U-Bahn-Fall	147
Umweltinformationen: Uranbelastung von Mineralwässern	163
Umweltinformationen: Zugang zu einer Tierversuchsstudie Der Fall Monsanto	170
Informationsanspruch: Aktenvorlage im gerichtlichen Verfahren Der Fischtrawler-Fall	179

Das Comeback

Von Sebastian Grote

Warum Recherche sportliche Ambitionen weckt

Die Recherche, das Steckenpferd journalistischer Theorie, wird in der Praxis oft stiefmütterlich behandelt. Und selbst wenn der Redakteur um seine Rechte und Pflichten weiß, bleibt die Durchsetzung des journalistischen Auskunftsanspruches mitunter ein Hindernis, das auch gestandene Reporter einlenken lässt. Obwohl Behörden verpflichtet sind, „den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“¹

Bisweilen reicht die schlichte Pressemitteilung eben nicht aus, um ein Thema gewissenhaft zu erforschen. Und eine öffentliche Bekanntmachung wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Manchmal ist es nur ein Verdacht, der nach amtlicher Auskunft verlangt. Zeit, nachzufragen. Auch wenn Umwege drohen.

Diese Textsammlung dient dem Comeback der Recherche. Aus dem trüben Tabakdunst des behaglichen Pausenraums zurück in die Arena des Alltags – ein Mehrkampf, der manchmal „olympische“ Qualitäten erfordert.

Warm-Up

Auf Grund der Landespressegesetze können Journalisten von jeder Behörde verlangen, dass ihnen ein autorisierter Vertreter² der jeweils zuständigen Dienststelle „Auskunft in sachgerechter Form“³ gibt. Das berechtigt sie aber nicht, die Antwort in Form eines Interviews einzufordern oder Einblick in die Behördenakten zu nehmen. Hier helfen Informationsfreiheitsgesetze und öffentliche Register weiter.

- ▶ *Auf welche Rechtsansprüche sich Journalisten bei ihrer Recherche berufen können, erläutert Mareike Potjans.*

Extrarunde

Manchmal wird die Suche nach Informationen zu einem mühevollen Dauerlauf, der eine Extrarunde erfordert. Im August 2007 richtet ein

¹ BRANAHL, Udo: Medienrecht. Eine Einführung. Wiesbaden 2002, S.33

² vgl. BRANAHL, Udo, a.a.O., S.37f.

³ vgl. BAUMERT, Andreas: Interviews in der Recherche. Redaktionelle Gespräche zur Informationsbeschaffung. Wiesbaden 2004, S.149

Journalist eine Anfrage an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Er fragt, welche in Deutschland zugelassenen Tierarzneimittel mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.

Sein Antrag wirkt durchdacht: Er bittet explizit um zeitnahe Auskunft und ordnet die Fragestellung in den Gesamtkontext ein – eine gesellschaftliche Debatte um die positive Kennzeichnung tierischer Produkte, bei deren Herstellung auf gentechnisch veränderte Futtermittel verzichtet wurde. Einige Verbände hätten nun den Verdacht geschürt, dass neben den Futtermitteln auch veränderte Arzneimittel eingesetzt würden.

Das Ministerium antwortet schriftlich. Im eigenen Zuständigkeitsbereich seien keine Tierarzneimittel zugelassen, die gentechnisch veränderte Organismen enthielten.

Allerdings seien zwei Wirkstoffe registriert, die von entsprechend veränderten Organismen produziert würden. Diese könne man jedoch nicht von konventionellen Wirkstoffen unterscheiden. Namen werden nicht genannt. Medikamente, die durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen würden, seien ohnehin nicht berücksichtigt.

Der Journalist hakt nach – und bittet darum, die Namen der erwähnten Wirkstoffe zu nennen, die in Deutschland registriert seien. Das Ministerium lehnt ab, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele. Eine dubiose Begründung. Immerhin empfiehlt es, einen Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu stellen. In diesem Falle würde das BVL den Fall erneut prüfen und über die Gewährung der Einsicht entscheiden.

Der Journalist nimmt den Vorschlag dankbar an – und wendet sich erneut an das Ministerium. Nur der Halbsatz „...unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz...“ unterscheidet den Schriftsatz von der ursprünglichen Formulierung.

Die langatmige Extrarunde hat Erfolg: Das BVL veröffentlicht die Namen der kennzeichnungspflichtigen Arzneimittel, die Wirkstoffe beinhalten, die von gentechnisch veränderten Organismen produziert werden.

Fazit: Der Klügere gibt nach. Aber nicht auf.

- *Frederic Kappen über die Durchsetzung des journalistischen Auskunftsanspruches.*

Slalom

Als ein Haushaltsentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung eine Kürzung der Zuschüsse für die Jugendverbände der Parteien vorsieht, stellt ein Journalist im Herbst 2005 die Frage, nach welchem System die öffentlichen Mittel den Verbänden zugewiesen werden.

Ergebnis: Das Geld – rund 1,2 Millionen Euro jährlich – verteilt eine Dachorganisation, die die Verbände selbst gegründet haben: Der „Ring Politischer Jugend“ (RPJ). Nach welchem Schlüssel er die Landesmittel vergibt, bleibt offen. Das „Verteilungskartell“ erregt erstmals öffentlich Aufsehen.

Sommer 2006. Eine förmliche Anfrage an die Landesregierung Nordrhein-Westfalens unter Berufung auf das Landespressegesetz bleibt ohne Erfolg – schließlich sei der RPJ selbst zuständig. Auch die Geschäftsführung des RPJ, die die „Jusos“ innehaben, mauert. Man müsse zuerst Rücksprache mit den Mitgliedern des Rings halten. Danach: Funkstille.

Der Journalist weicht dem vermeintlichen Hindernis aus – und stößt erneut auf Widerstand. Er beantragt Einblick in das Vereinsregister, das die Protokolle der Mitgliederversammlungen aller eingetragenen Vereine archiviert. Doch der Ring ist ein „nicht rechtsfähiger Verein“, über den das Vereinsregister keine Angaben enthält. Der Journalist ändert abermals die Richtung.

Aber auch der Versuch, Einsicht in die Rechenschaftsberichte der Parteien zu nehmen, schlägt fehl. Denn die staatlichen Zuschüsse der Jugendverbände sind dort nicht verzeichnet. Eine Ausnahmeregelung (§24, Absatz 12, Parteiengesetz) besagt: „Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, [...] bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.“

Der Journalist entscheidet sich erneut für ein „Ausweichmanöver“. Eine E-Mail an alle Vorstandmitglieder der Verbände bleibt unbeantwortet. Der Journalist richtet erneut einen formalen Antrag an die Landesregierung – diesmal auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Im Herbst entscheidet die Landesregierung schließlich, den Verteilungsschlüssel zu veröffentlichen. Ein Zieleinlauf, der beweist: Flexibilität zahlt sich aus. Beharrlichkeit auch.

- ▶ *Eine ausführlichere Darstellung seines Slalom-Laufes gibt Sebastian Heiser unten selbst.*

Hürdenlauf

Dass die Recherche bisweilen zu einem mühsamen Hürdenlauf werden kann, beweist der Fall eines Journalisten, der sich auf die Spur mutmaßlicher Financiers deutscher Regierungsbehörden begab. IFG? „Nie gehört“, hieß es aus den Amtsstuben. Moderne Recherche – ein Kampf gegen latente „Unverbesserlichkeit“?

August 2006. Der Journalist nimmt die Herausforderung an – und stellt eine Anfrage an das Innenministerium. Er bezieht sich auf das Informationsfreiheitsgesetz und bittet um eine Liste mit den Namen der Sponsoren, die Regierungsbehörden finanziell unterstützen. Das Ministerium lehnt ab und verweist auf die einzelnen Ministerien.

Der Journalist zieht einen Juristen zu Rate und sendet Anfragen an 14 Ministerien und das Kanzleramt. Er verlangt Einsicht in die Akten und nimmt mögliche rechtliche Einwände bereits vorweg – der eingehenden Beratung sei dank. Der Verwaltungsapparat setzt sich in Bewegung. Einige Ministerien laden ihn ein, vor Ort Einsicht zu nehmen. Die ersten Hürden sind überschritten. Doch das Verteidigungsministerium hemmt den anfänglichen Laufrhythmus. Zunächst müsse man alle Sponsoren fragen, ob sie mit der Akteneinsicht einverstanden seien, heißt es. Der Journalist protestiert. Schließlich hätten die Sponsoren im Vorfeld wissen müssen, dass ihre Namen veröffentlicht würden – so verlange es eine Regierungsvorschrift⁴. Eilends richtet er eine Beschwerde an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dieser interveniert. Mit Erfolg. Auch das Verteidigungsministerium gewährt Akteneinsicht – inklusive Kaffee und Kuchen

Andere Ministerien vertrösten den Journalisten bis heute. Sie seien derzeit mit anderen, „wichtigen Sachthemen“ beschäftigt. Ein Hürdenlauf, der einen langen Atem erfordert – und ein strapazierfähiges Spesenkonto. Bis zu 390 Euro berechnen die Ressorts für den seltenen Einblick in die Akten.

Fazit: Mut zur Beschwerde! Im Ernstfall entscheidet der Schiedsrichter.

► *Katja Reich informiert über die möglichen Kosten investigativer Recherche.*

⁴ Bundesministerium des Innern: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen), Berlin, 7. Juli 2003. Internet (Stand: Januar 2008): http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_121852/Internet/Content/Themen/Oeffentlicher_Dienst/Einzelseiten/Statistiken/Allgemeine_Verwaltungsvorschrift_zur_Id_93097_de.html

Marathon

Investigative Recherche – eine langatmige Herausforderung. Manchmal bedeutet der Mut, einem Verdacht nachzugehen, einen beschwerlichen Weg einzuschlagen.

Im September 2003 beginnt die Journalistin Renate Daum ihren Marathon zur Aufklärung von Verlusten der LfA Förderbank Bayern aus der Beteiligung an der Schneider Technologies AG. Nach mehreren vergeblichen Anfragen beantragt sie im Februar 2004 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dieser wird im Mai 2004 abgelehnt. Daraufhin erhebt sie im August 2004 Auskunftsklage. Diese wird im Juli 2005 abgewiesen. Gegen dieses Urteil legt sie im September 2005 Berufung ein. Im August 2006 verurteilt der Bayerische Verwaltungshof die Bank, die Fragen von Renate Daum zumindest teilweise zu beantworten.

Im Dezember 2006, mehr als drei Jahre nach Beginn der Nachforschungen, gibt die Bank die Antworten, zu denen sie verurteilt worden ist, und bestätigt damit den Verdacht von Renate Daum, Aktien in großem Stil weit unter den Börsenkursen abgegeben zu haben.

Fazit: „Manchmal geht es nicht ohne Juristen. [...] Jede Informationsbeschaffung kann unerwartet Rechtsfragen aufwerfen.“⁵

- ▶ *Henning Engelage und Gina Osthoff informieren über das finanzielle Risiko eines Rechtsstreits.*

Sieg

- ▶ *Eike Risto beschreibt, wie sich Renate Daum vor Gericht erfolgreich behauptet hat.*
- ▶ *Weitere Beispiele für die erfolgreiche Durchsetzung von Informationsansprüchen finden sich im Teil C.*

⁵ BAUMERT, Andreas, a.a.O., S.9

Teil A: Informationsansprüche und ihre Durchsetzung im Überblick

Welche Informationsansprüche gibt es? Ein Überblick

Von Mareike Potjans⁶

Journalisten haben ein Auskunftsrecht gegenüber Behörden, das ihnen in den Landespressegesetzen garantiert wird. Sie können sich aber auch – wie jeder andere Bürger – auf die Informationsfreiheitsgesetze (IFG), die Umweltinformationsgesetze (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) berufen.

Welche Vor- und Nachteile bieten diese Anspruchsgrundlagen?

Informationen über Unternehmen, Vereine und Grundeigentümer lassen sich durch einen Blick ins Handelsregister, ins Vereinsregister und ins Grundbuch gewinnen.

Wann darf ein Journalist in die genannten Register schauen?

Journalistischer Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen

Wer?

Auf den journalistischen Auskunftsanspruch können sich Vertreter des Rundfunks und der Presse (dazu gehören auch Buchverlage und Agenturen) berufen. Er gilt auch für Mitarbeiter anderer Mediendienste, die journalistisch-redaktionell arbeiten und periodisch erscheinen, zum Beispiel im Internet. Die Qualität der Publikation ist dabei nicht von Belang, weil der Staat eine Neutralitätspflicht gegenüber der Presse hat.

Freie Mitarbeiter sind genauso auskunftsberechtigt wie Redakteure, allerdings brauchen sie entweder einen Presseausweis oder ein Legitimationsschreiben ihrer Redaktion.

Mitarbeiter anderer Organisationen können Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen nur dann geltend machen, wenn die Organisation entsprechende periodische Druckwerke oder Mediendienste betreibt und

⁶ In einer durch Udo Branahl überarbeiteten und erweiterten Fassung.

sie sich als Mitarbeiter dieses Druckwerks oder Mediendienstes ausweisen können (Legitimationsschreiben genügt.).

Ohne einen entsprechenden Nachweis verweigerte z.B. die Pressesprecherin des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Frank Brendel Auskünfte, die dieser im Auftrag der Verbraucherorganisation foodwatch begehrt hatte.

Gegen wen?

Der journalistische Auskunftsanspruch richtet sich nur gegen den Staat, nicht gegen einzelne Bürger, Unternehmen oder Vereine. Den presserechtlichen Auskunftspflichten unterliegen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden. Auskunftspflichtig sind nicht nur (Verwaltungs-)Behörden im engeren Sinn, sondern alle staatlichen Stellen, also auch Parlamente, Gerichte, Eigenbetriebe von Bund, Ländern und Gemeinden (Theater, Schwimmbäder, Krankenhäuser), aber auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Kirchen müssen nur Auskünfte geben, wenn es um staatliche Angelegenheiten (zum Beispiel Kirchensteuer) geht, aber nicht, wenn geistliche Belange (zum Beispiel die Gestaltung der Gottesdienste) betroffen sind. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind nur dann auskunftspflichtig, wenn sie wie eine Behörde tätig werden, also zum Beispiel beim Gebühreneinzug, nicht aber bei redaktionell-journalistischen Inhalten, bei der Programmgestaltung und der inneren Organisation.

Staatsunternehmen, die in einer privatrechtlichen Organisationsform (Aktiengesellschaft, GmbH o.ä.) betrieben werden, sind auskunftspflichtig, solange der Staat die Mehrheit der Anteile hält (Stadtwerke, Müllabfuhr, Bahn). Unternehmen, die vom Staat mit hoheitlichen Aufgaben (zum Beispiel Vergabe der TÜV-Plaketten) beauftragt sind, müssen nur Auskünfte geben, wenn es konkret um diese vom Staat übertragene Aufgabe geht, nicht zu ihren sonstigen Geschäftstätigkeiten.

- ▶ *Beispiele für die Auskunftspflicht solcher Unternehmen:*
 - *Renate Daum ./ LfA Förderbank Bayern (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Teil D)*
 - *Peter Kveton ./ Olympiapark München GmbH (Urteil des Landgerichts München im Teil D)*

Grenzen:

Der Presse können Auskünfte verweigert werden, wenn

- durch ihre Erteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,
- ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
- ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet (fehlt in einigen Landespressegesetzen).

Allerdings muss die Behörde im Einzelfall immer prüfen, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit höher steht als die oben genannten Gründe.

Vorteile:

Die Behörde muss die Auskunft unverzüglich und kostenlos erteilen. Gebühren können allenfalls für das Anfertigen von Kopien verlangt werden. Zudem ist es relativ einfach, sich auf den journalistischen Auskunftsanspruch zu berufen; die Mitarbeiter von Behörden wissen in der Regel, dass sie eine Auskunftspflicht gegenüber der Presse haben. Die relativ neuen Informationsgesetze (IFG, UIG, VIG) muss man dagegen oft erst erklären, was zu Verzögerungen führen kann.

Nachteile:

Die Form der Auskunft liegt im Ermessen der Behörde. Sie kann entscheiden, ob sie die Anfrage mündlich oder schriftlich beantwortet, Aktenauszüge herausgibt, eine Presseerklärung verbreitet oder zu einer Pressekonferenz einlädt. Nur in Ausnahmefällen können Journalisten verlangen, die Akten einsehen zu dürfen.

Das Informationsfreiheitsgesetz

Wer?

Auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann sich jeder berufen.

Gegen wen?

Generell informationspflichtig sind die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder, die ein Informationsfreiheitsgesetz haben⁷. In diesen Ländern haben auch die Kommunalbehörden Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Informationen zu gewähren. Dasselbe gilt für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes oder eines dieser Länder unterstehen, sowie für Personen des Privatrechts, die von diesen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Parlamente und Gerichte unterliegen den IFG's nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

So verpflichten die IFG's Staatsanwaltschaften und Gerichte z.B., Informationen über Geschäftsanfall, Entwicklung von Stellenplänen und die Dauer der von ihnen betriebenen Verfahren herauszugeben, nicht aber Auskünfte zum Stand einzelner Verfahren zu erteilen.

Stellen, die nur teilweise öffentlich-rechtlich tätig werden, müssen auch nur insoweit Informationszugang gewähren.

Das gilt insbesondere für die Kreditinstitute des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Inhalt:

Zugang kann generell zu allen amtlichen Aufzeichnungen verlangt werden, die sich im Besitz der Behörde befinden. Eine *thematische* Beschränkung sehen die Informationsfreiheitsgesetze nicht vor.

Grenzen:

Die Grenzen der Zugangsfreiheit sind denen des journalistischen Auskunftsanspruchs sehr ähnlich. Die Ausnahmevorschriften sind aber genauer gefasst. Sie sollen einerseits verhindern, dass die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gestört wird, und andererseits dem Schutz persönlicher Daten, geistigen Eigentums und von Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnissen dienen.⁸

Vorteile:

⁷ Das ist in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, im Saarland und in Thüringen der Fall. Kein IFG haben dagegen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, und Sachsen. In Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ist eines in Vorbereitung.

⁸ Zu den Einzelheiten vgl. unten Teil B: Informationsfreiheitsgesetze

Der Antragsteller kann die Form, in der er die Information erhalten will, selbst festlegen (mündliche Auskunft, Kopien von Schriftstücken). Insbesondere kann er auch Akteneinsicht verlangen.⁹ Die Behörden des Bundes und einiger Bundesländer¹⁰ dürfen die Informationen anstelle der beantragten Akteneinsicht jedoch in einer anderen Form zugänglich machen, wenn dies einen (deutlich) geringeren Verwaltungsaufwand erfordert.

Der Informationswunsch muss nicht begründet werden. Verdeckt recherchierende Journalisten müssen sich – anders als beim journalistischen Auskunftsanspruch – nicht zu erkennen geben, weil sie auch als Privatpersonen Anträge stellen können. Allerdings müssen sie damit rechnen, dass der Betroffene von ihrer Anfrage erfährt. Denn die Behörde hat Dritten, deren Belange durch den Informationszugang berührt sein können, vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nachteile:

Informationsfreiheitsgesetze gibt es nicht in allen Ländern. Die Behörde hat mindestens einen Monat Zeit, über den Antrag zu entscheiden. Außerdem sind nur mündliche Auskünfte und die Ablehnung des Antrages kostenlos.

- ▶ *Über die möglichen Kosten einer Auskunft nach dem IFG informiert der Beitrag von Katja Reich.*

Tipp: Es kann sinnvoll sein, als Journalist zunächst eine kostenlose journalistische Auskunft zu verlangen. Wenn man Zweifel an dieser hat, kann man danach eine Akteneinsicht nach IFG verlangen. So spart man nicht nur Kosten, sondern kann eventuell auch präziser nachfragen, da man eine erste behördliche Auskunft schon vorliegen hat.

Das Umweltinformationsgesetz

Wer?

⁹ Das gilt uneingeschränkt allerdings nur in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

¹⁰ Eine entsprechende Regelung enthalten die IFG's von Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Wie beim IFG kann sich auch jeder auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) berufen.

Gegen wen?

Umweltinformationsgesetze gelten sowohl im Bund wie auch in allen Bundesländern. Auskunftspflichtig sind Verwaltungsbehörden und Unternehmen, die im Umweltschutz tätig sind, z.B. Abfallentsorgungsunternehmen.¹¹

Inhalt:

Die UIG's eröffnen den Zugang nur zu Umweltinformationen. Dazu gehören Daten über

- den Zustand der Umwelt,
- Faktoren, die sich auf den Zustand der Umwelt auswirken (wie z.B. Emissionen, Abfall- und Abwasserentsorgung),
- Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder ihren Schutz bezwecken, und
- Auswirkungen von Umweltveränderungen auf die menschliche Gesundheit und den Zustand von Kulturstätten und Bauwerken.

Grenzen:

Die Ausnahmeregelungen der UIG's ähneln denen der IFG'S.¹²

Vorteile:

Der Wunsch nach einer Auskunft muss wie beim IFG nicht begründet werden.

Generell kann der Journalist die Form, in der er die Information erhalten will, auch hier selbst festlegen (mündliche Auskunft, Kopien von Schriftstücken,...). Insbesondere kann er auch Akteneinsicht verlangen. Die Behörden des Bundes und der meisten Bundesländer dürfen die Informationen anstelle der beantragten Akteneinsicht jedoch in einer

¹¹ Zu den Einzelheiten vgl. unten Teil B Umweltinformationsgesetze.

¹² Zu den ,Einzelheiten vgl. unten Teil B Umweltinformationsgesetze.

anderen Form zugänglich machen, wenn dies einen (deutlich) geringeren Verwaltungsaufwand erfordert.¹³

Um Informationen nach dem UIG zu erhalten, müssen sich verdeckt recherchierende Journalisten nicht zu erkennen geben, weil sie auch als Privatpersonen Anträge stellen können. Allerdings müssen sie damit rechnen, dass der Betroffene von ihrer Anfrage erfährt, wenn sie die Preisgabe von personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verlangen. In diesem Fall muss die Behörde die Betroffenen vor ihrer Entscheidung nämlich anhören.

Nachteile:

Der Informationszugang kann erhebliche Kosten verursachen. Kostenlos sind nur einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte. Auch für die Ablehnung eines Antrages werden keine Kosten erhoben. Muss die Behörde aber erheblichen Aufwand betreiben, um den gewünschten Zugang zu der Information zu ermöglichen, kann die Sache teuer werden.

- ▶ *Über die möglichen Kosten einer Auskunft nach dem UIG informiert der Beitrag von Katja Reich.*

Das Verbraucherinformationsgesetz

Wer?

Informationsansprüche nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) des Bundes kann jeder geltend machen.

Gegen wen?

Informationspflichtig sind Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder, zu deren Aufgaben die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln gehört, sowie Privatpersonen und Unternehmen, die öffentliche Aufgaben oder Tätigkeiten in diesem Bereich wahrnehmen und dabei der Kontrolle einer Behörde unterliegen.

¹³ Ohne Einschränkung gilt der Anspruch auf Akteneinsicht nur in Berlin. In Bayern und Rheinland-Pfalz genügt es dass es für die informationspflichtige Stelle „angemessen“ ist, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen.

Kommunalbehörden unterliegen der Informationspflicht nur in den Ländern, in denen dies durch Landesgesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Inhalt:

Das VIG gewährt Zugang zu Daten über

- Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht,
- Gefahren und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, die von Lebensmitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen oder Futtermitteln ausgehen,
- Herkunft, Herstellung, Beschaffenheit und Kennzeichnung solcher Erzeugnisse,
- ihrer Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren sowie
- behördliche Tätigkeiten und Maßnahmen in diesem Bereich.

Grenzen:

Zweifel an der Wirksamkeit des VIG ergeben sich vor allem daraus, dass es weitreichende Beschränkungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Behördenberatungen enthält.

Zwar darf die Behörde Informationen über Rechtsverstöße nicht unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verweigern. Doch selbst bei Rechtsverstößen gewährt das VIG keinen Zugang zu den Informationen, die die Behörde von dem betreffenden Unternehmen auf Grund einer Meldepflicht erhalten hat.

Nach Ablauf von fünf Jahren sind Informationen über Rechtsverletzungen nicht mehr zugänglich.

Vorteile:

Der Wunsch nach einer Auskunft muss wie beim IFG und beim UIG nicht begründet werden.

Auch die Berufung auf das VIG hat den Vorteil, dass sich verdeckt recherchierende Journalisten nicht zu erkennen geben müssen, weil sie auch als Privatpersonen Anträge stellen können. Allerdings können sie nicht verhindern, dass der Betroffene von ihrer Anfrage erfährt. Denn die Behörde hat „Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind“, vor ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nachteile:

Das VIG gewährt keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Vielmehr kann die informationspflichtige Stelle nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie eine Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder den Informationszugang in anderer Weise ermöglicht.

Die Bearbeitungsfrist beträgt einen Monat, bei vorheriger Anhörung des Betroffenen zwei Monate.

Nur der Zugang zu Informationen über Rechtsverstöße ist kostenfrei. Im Übrigen werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Soweit es nicht um Informationen über Rechtsverstöße geht, werden Journalisten deshalb im Zweifel besser eine kostenlose Auskunft nach dem Landespressegesetz verlangen.

Zugang zu Registern und behördlichen Verzeichnissen

Handelsregister

Wer und wo?

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, in das jeder Einsicht nehmen darf. Das kann man entweder kostenlos beim Registergericht (ein Amtsgericht im Registerbezirk) machen oder seit 2007 auch über das länderübergreifende Länderportal www.handelsregister.de. Hier ist eine Registrierung notwendig und ein Abruf kostet 4,50 Euro. Für den Abruf der Bekanntmachungen muss man sich nicht registrieren und der Abruf ist kostenlos.

Was steht drin?

Im Handelsregister sind grundlegende Angaben über (Einzel-)Kaufleute, Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KG a.A.) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit enthalten. Neben dem Namen und der Rechtsform gehören dazu Angaben über Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Grundkapital (AG), Stammkapital (GmbH) bzw. Kommanditeinlagen (KG), Geschäftsführer und Prokuristen, Unternehmensgegenstand, Orte der Niederlassungen, gegebenenfalls auch über eine Insolvenz und Liquidation. Zudem sind über das Handelsregister alle Informationen über Unternehmen erhältlich, die diese auf Grund ihrer Publizitätspflicht zu liefern haben. Dazu gehören z.B. Jahresabschlüsse.¹⁴

Grundbuch

Wer und wo?

Einblick ins Grundbuch erhält nur, wer ein berechtigtes Interesse nachweist. Dass zu den berechtigten Interessen auch das durch die

¹⁴ Zu den Einzelheiten vgl. unten Teil B: Das Handelsregister

Medien vertretene öffentliche Informationsinteresse gehört, kann als gefestigte Rechtsprechung gelten. Es hat sich bei den Grundbuchämtern allerdings noch nicht überall herumgesprochen.

Das öffentliche Informationsinteresse, das er durch seine Recherche befriedigen will, hat der Journalist in seinem Antrag, Grundbucheinsicht zu erhalten, darzulegen. Legt er dar, dass es nicht nur um die Befriedigung der Neugier des Publikums geht, sondern um Informationen, die die Öffentlichkeit „wesentlich angehen“, hat das Grundbuchamt lediglich zu prüfen, inwieweit die Einsichtnahme ins Grundbuch dazu geeignet und erforderlich ist. Demgegenüber hat es in diesen Fällen weder eine *Abwägung* zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und den Belangen des Betroffenen vorzunehmen, noch eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.¹⁵

- ▶ *Ein Beispiel für ein gelungenes Anspruchsschreiben findet sich unten im Teil C: Süddeutsche Zeitung ./ Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer.*

Die Einsicht ins Grundbuch ist kostenlos, für Kopien entstehen Gebühren.

Was steht drin?

Neben Angaben über die Größe und die Art des Grundstücks enthält das Grundbuch zum einen Angaben darüber, wer Eigentümer eines Grundstücks ist, sowie von wem, wann und wie er das Eigentum an dem Grundstück erworben hat, z.B. als Erbe, durch Kauf oder Schenkung (Abteilung I). Die Grundakte, die zu jedem Grundstück geführt wird, enthält zudem die Verträge, die einem Eigentümerwechsel zugrunde gelegen haben. Diese enthalten z. B. Angaben über den Kaufpreis.

Zum anderen sind in dem Grundbuch die Belastungen verzeichnet, die auf dem Grundstück ruhen.

So enthält es (in Abteilung III) Hypotheken und Grundschulden, mit denen das Grundstück belastet ist, sowie Angaben darüber, zu wessen Gunsten und in welcher Höhe sie bestehen. Die der Eintragung zugrunde liegenden Verträge befinden sich wiederum in der Grundakte. **Aber Vorsicht: Die Angaben im Grundbuch sagen nichts darüber aus, in welcher Höhe die durch die Grundschulden gesicherten Verbindlichkeiten (noch) bestehen!**

¹⁵ Vgl. BVerfG AfP 2000, S. 559 ff. sowie die Beispiele in Branahl, Medienrecht, S. 29 f.

Als weitere Belastungen des Grundstücks können (in Abteilung II) Grunddienstbarkeiten, etwa ein Wohn-, Vorkaufs-, Erbbaurecht, oder Verfügungsbeschränkungen, etwa wegen einer Zwangsversteigerung oder einer Insolvenz, eingetragen sein.

Vereinsregister

Wer und wo?

In das Vereinsregister darf jeder Einsicht nehmen. Das kann er nach einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage beim Amtsgericht tun.

Was steht drin?

Im Vereinsregister sind nur Vereine eingetragen, die keine Gewinnabsicht haben (Idealvereine) und sich haben eintragen lassen. Dazu sind sie nicht verpflichtet. Durch die Eintragung werden sie aber erst rechtsfähig.

Im Vereinsregister, das für journalistische Recherchezwecke in der Regel nicht zentral ist, stehen unter anderem der Vorstand des Vereins und die Vereinssatzung.¹⁶

¹⁶ Einzelheiten dazu unten im Teil B: Vereinsregister.

Wie macht man seinen Informationsanspruch geltend?

Von Frederic Kappen

Widerstände und Barrieren: mit ihnen haben Journalisten fast täglich zu kämpfen.

Mit Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen sind die Rechte bei der Informationsbeschaffung in Deutschland zwar verbessert worden. Davon sollen nicht nur Journalisten, sondern alle Bürger profitieren. Doch der Nutzen für Journalisten der IFG ist bislang umstritten.

Ohnehin kennen viele Behörden und Institutionen das IFG oder auch den Inhalt der Landespressegesetze nicht oder nicht ausreichend. Aber auch Journalisten sind sich über ihre Rechte oft nicht ausreichend im Klaren. Zudem kann ein Journalist bei der Durchsetzung des journalistischen Auskunftsanspruches oder bei der Berufung auf andere Anspruchsgrundlagen formale und inhaltliche Fehler machen.

Im Folgenden soll skizziert werden, welche Möglichkeiten der Journalist hat, seinen Auskunftsanspruch durchzusetzen. Allerdings geben die Beispiele lediglich einen groben Überblick über die Anwendung von Rechtsgrundlagen und mögliche Hürden. Letztendlich ist jeder Fall anders und bei komplexen Sachverhalten kann nicht darauf verzichtet werden, Experten zu Rate zu ziehen. Doch zumindest einige Stolpersteine können schon zu Beginn einer Recherche umgangen werden.

Im Text finden sich daher auch ein paar grundlegende Tipps zur Recherche und zur Kommunikation mit Informationsgebern. Die Systematik des Vorgehens wird ferner durch Auszüge aus Schriftwechseln beispielhaft illustriert.

Recherche allgemein

Fragestellung, Zuständigkeit

Zu Beginn der Recherche sollte der Journalist so präzise wie möglich definieren, was er überhaupt wissen möchte. Klar formulierte Fragen erleichtern es dem Befragten, auch präzise zu antworten. Eventuelle Rückfragen kosten Zeit. Wer sich selbst kompetent präsentiert und Sachkenntnis vorweisen kann, wird vom Gesprächspartner in der Regel leichter akzeptiert.

Nur ein Beispiel: Pressesprecher von Gerichten sind häufig genervt von der Unkenntnis der Journalisten in Rechts- und Verfahrensfragen. Obwohl es ihr Job ist, täglich der Presse Rede und Antwort zu stehen, kostet es sie unnötig Zeit, wenn sie immer wieder unerfahrenen Pressemitarbeitern die Grundlagen des Gerichtsverfahrens erläutern müssen.

Entscheidend für das eigene Verhalten ist auch, ob man den Gesprächspartner als „friendly source“, also als „freundliche Quelle“, oder als „unfriendly source“ klassifiziert.¹⁷ Bei kooperativen Gesprächspartnern empfiehlt es sich eher, mit Sachkenntnis zu punkten und damit zu forcieren, ernst genommen zu werden. Dennoch sollte man aus taktischen Gründen nie sein ganzes Wissen preisgeben. Bei „unfriendly sources“ empfiehlt sich eher Zurückhaltung – man könnte es auch Tiefstapeln nennen.

Der Journalist sollte sich vorab so gründlich wie möglich informieren und erst dann auf andere Gesprächspartner zugehen. Nur so kann das bereits vorhandene Wissen als Vorteil genutzt werden. Selbst eine einfache Gesprächssituation wie das Telefonat mit einer Behörde kann so besser eingeordnet werden. Auf mutmaßlich falsche Auskünfte und Ausreden der „unfriendly source“ kann gezielter mit Nachfragen reagiert werden.

Wichtig ist es, den korrekten Ansprechpartner zu wählen. Dabei ist es legitim, strategisch vorzugehen. Beispiel Behörde: gegenüber ihr hat der Journalist einen Auskunftsanspruch. Dieser Anspruch erstreckt sich allerdings nicht auf den einzelnen Beamten oder Sachbearbeiter, sondern lediglich auf den Behördenleiter bzw. den Pressesprecher. Trotzdem kann man natürlich versuchen, in einer Sache zunächst den zuständigen Sachbearbeiter direkt zu erreichen. Er wird den Fall besser kennen als ein Behördensprecher und ist somit die bessere Informationsquelle. Verweist der Sachbearbeiter jedoch darauf, dass er dazu keine Auskünfte geben kann, muss man sich mit dem Behörden- bzw. Pressesprecher zufrieden geben.

Telefonische Anfragen und die eigene Legitimation

Telefonische Anfragen sind zeitsparend und trotz Internet immer noch der wichtigste und am häufigsten genutzte Recherche-Wege. Ein (ausführlicheres) Telefoninterview macht allerdings nur bei Informanten

¹⁷ Vgl. LUDWIG, Johannes: *Investigativer Journalismus*. Konstanz 2007, S. 97 f.

Sinn, die sich kooperativ verhalten und der Recherche nicht ablehnend gegenüberstehen.¹⁸

Ein wichtiger Grundsatz ist es, freundlich und offen zu agieren und Auskunft darüber zu geben, an was und für wen man arbeitet. Um sich auf den journalistischen Auskunftsanspruch berufen zu können, muss man sich als Mitarbeiter der Presse legitimieren. Dazu gehört es, den Arbeitgeber zu nennen, für den man recherchiert. Die presserechtliche Legitimation des eigenen Anspruchs ist häufig Grundvoraussetzung, um überhaupt Informationen zu bekommen. Privatpersonen erfahren von einer Polizeidienststelle keine Details eines Verkehrsunfalls, der Mitarbeiter der Nachrichtenredaktion des lokalen Radiosenders hingegen schon.

Eine weitere Erkenntnis aus der Praxis: Je größer und einflussreicher der Auftraggeber, desto ernster wird die Anfrage genommen. Im Umkehrschluss heißt das allerdings nicht immer, dass man als Vertreter eines großen Senders oder einer großen Zeitung schneller und einfacher an Informationen kommt. In manchen Fällen kann es taktisch klüger sein, sich zuerst als Bürger auf das IFG zu berufen und so „verdeckt“ einen ersten Einblick zu erhalten. In der Regel gilt aber: Offenheit öffnet Türen, eine große angesehene Zeitung oder ein großer Sender als Auftraggeber im Rücken auch. Gibt es den nicht, gilt es trotzdem, sich so gut wie möglich zu verkaufen. Souveränität und professionelles Auftreten sind als Faktoren genauso entscheidend wie Offenheit und Sachkenntnis.

Schriftliche Anfragen und *die Berufung auf UIG, LPG, IFG, Einwandvorwegnahme*

Viele Stellen verweisen darauf, Anfragen schriftlich einzureichen.

Für eventuell nachfolgende Rechtsstreitigkeiten ist dies nützlich, da so die Kommunikation und zum Teil auch der Researcheweg dokumentiert ist. Andererseits ist es zeitlich aufwändiger, anstatt eines einfachen Telefonates einen Brief zu schreiben. In Zeiten der elektronischen Post ist der Zeitverlust zwar nicht mehr ganz so erheblich. Trotzdem verzögern sich Recherchen auf dem Postweg häufig unnötig. Sei es, weil die angeschriebene Stelle überlastet ist, die Zuständigkeit nicht geklärt ist oder die Antwort vorsätzlich verzögert wird.

Verzögerungen lassen sich dadurch vermeiden, dass man dem Befragten einen Termin zu setzen, bis wann man eine Antwort erwartet. Hierbei kann

¹⁸ Vgl. Baumert, Andreas: Interviews in der Recherche. Redaktionelle Gespräche zur Informationsbeschaffung. Wiesbaden 2004, S. 113

der Verweis auf den Veröffentlichungstermin des Artikels oder des Beitrags helfen.

In jedem Fall empfiehlt sich bei der Kommunikation per mail, die mails abzuspeichern. Bei besonders wichtigen Recherchen sollten sie zusätzlich noch ausgedruckt und abgeheftet werden.

Durch den frühzeitigen Verweis auf seinen Rechtsanspruch kann sich der Journalist weiteren unnützen Schrift- bzw. Mailverkehr eventuell sparen und seine Recherche dadurch beschleunigen. Auch hier gilt es, sich zu legitimieren und dabei durchaus auch mit dem starken Image des Auftraggebers zu arbeiten: ein offizieller Briefkopf wirkt ganz anders als eine schnell dahin geschriebene e-mail.

Die Möglichkeit, mit einem offiziellen Briefkopf zu arbeiten, haben freie Mitarbeiter jedoch nicht immer. Dann sollte mit dem Arbeitgeber zumindest abgesprochen werden, ob man sich bei Recherchen auf ihn als Auftraggeber berufen darf.

Fall-Beispiel 1: Greenpeace vs. Landkreis Vechta

Oft ist es sinnvoll, sich auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen (LPG, IFG und UIG) zu berufen. Vor ein paar Jahren recherchierte Greenpeace zu geplanten Mastanlagen für Tiere in der Landwirtschaft. Greenpeace wollte wissen, wie viele Anträge auf Neuerrichtung von Mastanlagen dem Landkreis Vechta vorliegen. Das Schreiben von Greenpeace¹⁹ zeigt sehr anschaulich, wie die Organisation durch präzise Fragestellung ihr Anliegen präsentiert und ihren Informationsanspruch auf das UIG stützt. Greenpeace legt dem Kreis seine **Zuständigkeit** als Behörde dar und begründet seinen Informationsanspruch auf **Grundlage des UIG** damit, dass es sich bei den gestellten Fragen um **Umweltinformationen** handelt. Außerdem versucht Greenpeace per **Einwandvorwegnahme**, seinen Informationsanspruch weiter zu untermauern.

Darüber hinaus fordert Greenpeace eine bestimmte **Form** bei der Übersendung der Informationen und stützt diesen Wunsch ebenfalls auf die Regelungen des UIG.

Auch die möglichen Kosten thematisiert Greenpeace in dem Schreiben und bittet um Rücksprache, falls diese Kosten den Betrag von 50 DM übersteigen.

Vor dem Klagen...andere fragen.

¹⁹ Das Schreiben ist unten unter D. abgedruckt.

Nicht immer müssen Streitigkeiten vor Gericht enden. Manchmal helfen auch Dritte, Konflikte zwischen Journalisten und potentiellen Informationsgebern zu lösen.

Der Einspruch

z.B. beim Datenschutzbeauftragten

Beispiel 2: Stern-Journalist vs. Verteidigungsministerium

Der Journalist Hans-Martin-Tillack recherchierte im Herbst 2006 zum Thema Sponsoring bei den Bundesministerien.

Konkret lautete sein Anliegen: *„Ich bitte um Nennung der Namen aller Sponsoren der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden mit Angabe der gesponsorten Behörde, der Art und dem Wert der jeweiligen Leistung und dem Verwendungszweck.“*

In einem ersten Schritt wandte sich Tillack pauschal an das Bundesinnenministerium. Dies jedoch lehnte die Erstellung einer entsprechenden Liste ab und verwies auf die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien. Daraufhin beriet sich der Journalist mit einem IFG-kundigen Juristen. Dann stellte er eine formale Anfrage an 14 einzelne Ministerien und das Bundeskanzleramt. In seiner formalen Anfrage berief er sich auf das IFG und vergaß auch nicht, potentielle juristische Einwände vorwegzunehmen. Grundlage dafür sei die „Mustervereinbarung Sponsoring“, die die Ministerien ohnehin verpflichte, einen „Sponsoringbericht“ zu veröffentlichen. Tillack verlangte daher die Akteneinsicht vor Ort bei den Ministerien. Doch das Verteidigungsministerium zeigte sich uneinsichtig und wollte die Informationen nicht ohne vorherige Rücksprache mit den Sponsoren herausgeben. Der Journalist veranlasste daraufhin eine Beschwerde beim Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – mit Erfolg.

Durch die Intervention der Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten erhielt er schließlich die gewünschten Informationen. An diesem Beispiel zeigt sich, wie wichtig Hartnäckigkeit bei der Recherche sein kann und dass Umwege in Kauf genommen werden müssen.

Der Rechtsweg: z.B. zum Verwaltungsgericht

Zeit- und Kostenfaktor

„Die Drohung mit der Keule, die Information auf dem Rechtsweg zu erzwingen, sollte das letzte Mittel bleiben. Mit nachhaltiger

*Freundlichkeit und Auskunft über die eigene Arbeit öffnen sich viele Türen ohne großen Aufwand.*²⁰

Dennoch: Nicht alle Türen öffnen sich allein durch Freundlichkeit oder den Verweis auf Anspruchsgrundlagen. Manchmal bleibt nur der Weg der Klage. Dieser ist allerdings mit Vorsicht zu beschreiten. Er ist zeitaufwändig und mit dem Risiko verbunden, die nicht unerheblichen Verfahrenskosten tragen zu müssen.

- ▶ *Über die möglichen Kosten eines Rechtsstreits informiert der Beitrag von Gina Osthoff und Henning Engelage.*

Beispiel 3: Freier Journalist vs. Staatliche Stellen

Der Journalist Sebastian Heiser recherchierte im Jahr 2005 zum Thema „Verteilung von Fördergeldern bei politischen Jugendverbänden.“ Er wollte wissen, wie viel Geld die politischen Jugendorganisationen in NRW aus staatlichen Mitteln erhalten, wie das Geld verteilt wird und für was es ausgegeben wird. Allein die Klärung dieser Fragen kosteten ihn 10 Monate Zeit. Nachdem die Pressestellen der staatlichen Behörden zunächst ablehnten, ihm Informationen zu geben, stellte er in zwei Fällen einen formalen Antrag und berief sich auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW beziehungsweise das Pressegesetz NRW. In einem dritten Fall führte jedoch erst die Klage vor dem Verwaltungsgericht zum Erfolg.

- ▶ *Einen ausführlichen Bericht über seine Erfahrungen gibt Sebastian Heiser selbst.*

Fazit: „Manchmal geht es nicht ohne Juristen. [...] Jede Informationsbeschaffung kann unerwartet Rechtsfragen aufwerfen.“²¹

Die Durchsetzung von Informationsansprüchen - chronologisch

1. Recherche
Fragestellung, Zuständigkeit

²⁰ Vgl. Baumert, Andreas, a.a.O., S.150

²¹ BAUMERT, Andreas, a.a.O., S.9

2. Telefonische Anfrage
Ansprechpartner, Legitimation
3. Schriftliche Anfrage
evtl. Berufung auf LPG, IFG, UIG, Einwandvorwegnahme
4. Einspruch
z.B. Bundesbeauftragter f. Datenschutz
5. Rechtsweg: Verwaltungsgericht
Zeit- und Kostenfaktor
6. Berufung/Beschwerde: Oberverwaltungsgericht
Grundsatzfrage?

Was kostet die Information?

von Katja Reich

Neugierig, hartnäckig, investigativ. Soweit das Ideal der umfangreichen Recherche. Doch in der Realität spielt auch das liebe Geld eine Rolle. An viele Informationen gelangen Journalisten zwar umsonst. Doch vor allem dann, wenn sie in den Akten der Behörden blättern möchten, kann es teuer werden. Hier ein Überblick über die wichtigsten Gebühren und Auslagen und einige bundesland-spezifische Besonderheiten.

Auskünfte nach den Landespressegesetzen (LPGs)

Auskünfte nach den Landespressegesetzen sind in der Regel kostenlos. Lediglich die Auslagen für eventuelle Kopien müssen Journalisten theoretisch zahlen. In der Praxis ist aber auch dies meist umsonst, wie Anrufe bei den Pressestellen von Städten in verschiedenen Bundesländern (Dortmund, Dresden, München) ergaben.

Auskünfte zum Inhalt des Grundbuchs

Die Einsichtnahme beim Amtsgericht ist für den Antragsteller kostenlos. Für einen Auszug zahlt er zehn Euro (beglaubigt: 18 Euro). Teuer ist demgegenüber der Online-Zugriff auf das Elektronische Grundbuch. Wer beispielsweise das Online-Angebot von Nordrhein-Westfalen nutzen möchte, muss schon für die Einrichtung dieses Dienstes eine Gebühr von 500 Euro zahlen.

Auskünfte zum Inhalt von Handelsregister, Unternehmensregister und Vereinsregister

Die Einsichtnahme beim Registergericht in Handels-, Unternehmens- oder Vereinsregister ist kostenlos. Ein Auszug in Papierform kostet jeweils zehn Euro (beglaubigt: 18 Euro). Das Registergericht kann die gewünschte Seite auch per E-Mail schicken. Das kostet dann fünf Euro (beglaubigt: acht Euro). Außerdem bekommen Interessierte beim Gericht Kopien der zu den Registern eingereichten Dokumente (z.B. Gesellschafterverträge). Hier unterscheiden sich die Kosten von Gericht zu Gericht. In der Regel zahlt der Journalist 50 Cent pro Blatt, bei einer größeren Anzahl Kopien sind es zwischen 15 und 30 Cent.

Zudem besteht die Möglichkeit, Daten online abzurufen – sowohl die Registerblätter als auch die zum Register eingereichten Dokumente. Pro Registerblatt oder Dokument zahlt man 4,50 Euro.

Handelsregister und Vereinsregister finden sich unter www.handelsregister.de, das Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de.

Informationsfreiheitsgesetze (IFGs)

Wer mit Hilfe der Informationsfreiheitsgesetze an die Inhalte von Akten gelangen möchte, muss bei geringem Verwaltungsaufwand in der Regel nichts zahlen. Er kann jedoch in einigen Bundesländern bei hohem Aufwand (wenn beispielsweise Textpassagen für den Schutz öffentlicher oder privater Interessen geschwärzt werden müssen) mit Kosten bis zu 1000 oder sogar 2000 Euro rechnen. Die Kosten unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, je nach Gebührenverordnung. Für die Bundesbehörden existiert ebenfalls eine separate Informationsgebührenverordnung. Für alle Bundesbehörden und alle Bundesländer mit eigenem IFG gilt jedoch: Die Ablehnung eines Antrages, die Bereitstellung weniger Kopien sowie einfache mündliche und schriftliche Auskünfte sind kostenlos.

Wer bei Bundesbehörden Akteneinsicht nehmen möchte, zahlt je nach dem Aufwand, der für die Vorbereitungen bei der Behörde nötig ist, 15 bis 500 Euro. Für Kopien ohne zusätzliche Auskunft werden 15 bis 125 Euro fällig; ist der Aufwand für die Zusammenstellung der Unterlagen relativ hoch, sind es 30 bis 500 Euro. Eine schriftliche Auskunft plus Herausgabe von Abschriften kostet 30 bis 250 Euro, bei hohem Aufwand 60 bis 500 Euro. Auslagen werden in jedem Fall erhoben (s. Tabelle). Damit auch Interessierten ohne dicken Geldbeutel der Zugang zu Informationen möglich ist, kann die Behörde die Kosten halbieren oder sogar vollständig erlassen. Diese Ermäßigungen dürften vermutlich einem freien Journalisten eher gewährt werden als einem Medienunternehmen.

In den Bundesländern sind unter anderem die Höchstgrenzen der Kosten unterschiedlich geregelt. Am teuersten kann es in Schleswig-Holstein werden: Bei hohem Verwaltungsaufwand kostet die schriftliche Auskunft 51 bis 2045 Euro. Die Akteneinsicht kostet bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Informationen 51 bis 1023 Euro, bei „außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen“ 1023 bis 2045 Euro. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sind bei Akteneinsicht Kosten bis zu 1000 Euro möglich, wenn Daten abgetrennt

oder geschwärzt werden müssen. Zudem zahlt der Antragsteller in Mecklenburg-Vorpommern für eine schriftliche Auskunft und/oder Abschriften bis zu 1000 Euro, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen ein hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

In Berlin und Bremen muss die jeweilige Behörde rechtzeitig auf die voraussichtliche Höhe der Kosten hinweisen. Das ist auch in Mecklenburg-Vorpommern der Fall, allerdings erst ab einem Betrag von mehr als 200 Euro. Ein Teil der Kosten – oder in seltenen Fälle: die Gesamtkosten – können in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erstattet werden.

Tipps:

Als Journalist sollte man nur auf das IFG zurückgreifen, wenn man das Recht auf Akteneinsicht auf jeden Fall wahrnehmen möchte. Ansonsten sollte man sich an eine Auskunft nach den Landespressegesetzen halten, die in der Regel kostenlos ist. Eine andere Möglichkeit ist, mit der Behörde eine Regelung zu treffen, sodass sie beispielsweise Bescheid gibt, wenn die Gebühren höher als 100 Euro werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, Fragen so präzise wie möglich zu formulieren, um so den Verwaltungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten möglichst gering zu halten.

Umweltinformationsgesetze (UIGs)

Auch bei den Umweltinformationsgesetzen muss zwischen dem Bundesgesetz und den UIGs der Länder unterschieden werden. Allen Gesetzen gemeinsam ist, welche Auskünfte kostenlos sind: Einfache mündliche Auskünfte kosten nichts; die Vor-Ort-Einsicht bei einer Behörde und die Ablehnung eines Antrags sind ebenfalls kostenlos. Auf der Homepage „Umweltportal Deutschland“ – www.portalU.de – verbreiten Umweltbehörden des Bundes und der Länder aktiv Informationen. Deren Abruf ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Höhe der Gebühren muss die Behörde in jedem Fall so bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in Anspruch genommen werden kann („Jedermann-Regelung“). Das schreibt eine EU-Richtlinie vor.

Wer bei einer Bundesbehörde einige wenige Kopien zu Umweltinformationen erhält, zahlt nichts. Eine höhere Anzahl Kopien kostet bis zu 125 Euro, bei hohem Verwaltungsaufwand bis zu 500 Euro. Mit

einem hohen Aufwand ist vor allem dann zu rechnen, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen Daten ausgesondert werden müssen. Umfassende schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von Duplikaten kosten bis zu 250 Euro, bei hohem Aufwand bis zu 500 Euro. Hinzu kommen in jedem Fall die Kosten für die Auslagen (s. Tabelle).

In den meisten Bundesländern kosten schriftliche oder elektronische Auskünfte sowie die Herausgabe von Akten, anderen Informationsträgern oder Kopien je nach Zeitaufwand bis zu 500 Euro. Relativ teuer kann es in Sachsen werden: Entsteht beispielsweise durch das Schwärzen von Textstellen auf Kopien ein hoher Verwaltungsaufwand, kostet dies 500 bis 1000 Euro. In Hessen können für umfangreiche schriftliche Auskünfte oder die Akteneinsicht Kosten von bis zu 600 Euro entstehen. Zu beachten ist in Thüringen, dass bereits für einfache schriftliche Auskünfte Gebühren erhoben werden können (mindestens fünf Euro). In Berlin muss sowohl für umfangreiche mündliche als auch für einfache schriftliche Auskünfte gezahlt werden. Noch sind dies mindestens 10,23 Euro.

Tipp:

In einigen Bundesländern, beispielsweise Hamburg und Nordrhein-Westfalen, sind anerkannte Naturschutzverbände aus dem jeweiligen Bundesland von den Gebühren befreit (jedoch nicht von den Auslagen, also beispielsweise den Kosten für Kopien). Soweit möglich, wäre es ratsam, sich in diesen Ländern an die Verbände zu wenden, um eventuell Kosten zu sparen.

Stasi-Unterlagen

Wer Kontakt zu Historikern hat, ist gut beraten, deren Hilfe zu suchen, denn für sie sind der Einblick in Stasi-Akten sowie der Erhalt von Duplikaten weitaus günstiger. Die Akteneinsicht kostet einen Journalisten 76,69 Euro (Zwecke der Forschung: 10,23 Euro). Für Duplikate ohne vorherige Einsichtnahme zahlen Journalisten 76,69 Euro (Forschung: 10,23 Euro), mit vorheriger Einsichtnahme 38,35 Euro (Forschung: 5,11 Euro). Auslagen werden ebenfalls erhoben (s. Tabelle).

Der Zugang zu Veranstaltungen

Der Zugang zu öffentlichen politischen Veranstaltungen oder Versammlungen, also zum Beispiel Demonstrationen, steht jedem frei und ist damit auch für Vertreter der Medien kostenlos. Private Veranstalter von beispielsweise Kongressen, Konzerten oder Sportereignissen können jedoch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz verlangen, dass Journalisten wie alle anderen Besucher auch Eintritt zahlen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Unterstützung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Recherche ist kostenlos.

Kostenübersicht

Information	Kosten in Euro
Auskunft nach den Landespressegesetzen	0,00
Register und Verzeichnisse	
Einsichtnahme bei der Behörde in Grundbuch, Handels-, Unternehmens- und Vereinsregister	0,00
Auszug aus Grundbuch, Handels-, Unternehmens- und Vereinsregister, in Papierform (unbeglaubigt)	10,00
Auszug aus Handels-, Unternehmens- und Vereinsregister, per Mail geschickt (unbeglaubigt)	5,00
Online-Abruf pro Registerblatt oder Dokument (Handels-, Unternehmens- und Vereinsregister)	4,50

Information	Kosten in Euro
Bundes-IFG	
Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, bei wenigen Kopien	0,00
Ablehnung eines Antrags	0,00
Kopien	15,00 bis 125,00
Kopien, bei hohem Aufwand	30,00 bis 500,00
Schriftliche Auskunft plus Abschriften	30,00 bis 250,00
Schriftliche Auskunft plus Abschriften, bei hohem Aufwand	60,00 bis 500,00
Kopie DIN A4, schwarz-weiß	0,10
Kopie DIN A3, schwarz-weiß	0,15
Kopie DIN A4, Farbe	5,00
Kopie DIN A3, Farbe	7,50
Abgefilmte Akte, pro Seite	0,25
Bundes-UIG	
Einsichtnahme vor Ort	0,00
Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, bei wenigen Kopien	0,00
Ablehnung eines Antrags	0,00
Höhere Anzahl Kopien	bis 125,00
Höhere Anzahl Kopien, bei hohem Aufwand	bis 500,00
Schriftliche Auskunft plus Duplikate	bis 250,00
Schriftliche Auskunft plus Duplikate, bei hohem Aufwand	bis 500,00
Kopie DIN A4	0,10
Kopie DIN A3	0,15
Abgefilmte Akte, pro Seite	0,25
Stasi-Unterlagen	
Akteneinsicht (für Journalisten)	76,69
Duplikate mit vorheriger Einsichtnahme (für Journalisten)	38,35
Duplikate ohne vorherige Einsichtnahme (für Journalisten)	76,69
Kopie DIN A4	0,10
Kopie DIN A3	0,15
Abgefilmte Akte, pro Seite	0,26
Unterstützung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	0,00

Die Behörde lehnt die begehrte Auskunft ab – Was tun?

Von Udo Branahl

Lehnt die angerufene Behörde es ab, die begehrte Information in der beantragten Weise zu erteilen, stehen dem Journalisten drei Wege offen, auf denen das Ziel trotzdem noch erreicht werden kann.

Zum einen kann er versuchen, das Verhalten der Behörde dadurch zu beeinflussen, dass er es zum Gegenstand der Berichterstattung macht.

Zum zweiten kann er sich bei der nächst höheren Behörde über die Ablehnung beschweren und sie bitten, dafür zu sorgen, dass dem Antrag stattgegeben wird.

Der Beschwerdeweg reicht in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen z.B. von der kreisangehörigen Gemeinde über den Landkreis und die Bezirksregierung bis zur Landesregierung. Von der kreisfreien Stadt geht er direkt zur Bezirksregierung und von dort zur Landesregierung.

Zum dritten schließlich kann er den Rechtsweg beschreiten. Dieser ist für die verschiedenen Ansprüche unterschiedlich ausgestaltet.

Verweigerung einer presserechtlichen Auskunft

Wird einem Journalisten, einem Printmedium, einem Rundfunksender oder einem journalistisch gestalteten Mediendienst die begehrte presserechtliche Auskunft verweigert, können die Betroffenen ohne weiteres Vorverfahren²² vor dem Verwaltungsgericht, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, auf Erteilung der Auskunft klagen. Die Klageschrift muss gemäß § 82 VwGO die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Klägers,
- Bezeichnung der beklagten Behörde,
- Gegenstand der Klage: Worum geht es?
- Antrag: Was soll die beklagte Behörde tun? Der Antrag muss die gewünschte Auskunft genau beschreiben.
- Tatsachen, die zur Begründung des Antrags dienen,
- Beweismittel für diese Tatsachen und

²² Allgemeine Auffassung; vgl. z.B. Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1 K 6481/99 vom 14.12.2001, abgedruckt unten unter D., Randziffern 18 – 20.

- Das Schreiben der Behörde, mit dem sie die begehrte Auskunft verweigert hat.

Entspricht die Klage den gesetzlichen Anforderungen nicht, führt das nicht gleich zur Abweisung der Klage. Vielmehr hat das Gericht den Kläger über den Mangel aufzuklären und ihn aufzufordern, die Klage entsprechend zu ergänzen oder zu präzisieren (§ 82 Abs. 2 VwGO).

- ▶ *Ein Beispiel für eine Auskunftsklage findet sich im Teil C am Ende des Berichts von Sebastian Heiser: Das undurchsichtige Kartell der Nachwuchspolitiker.*

Verweigert eine Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) oder ein Gericht eine Auskunft, kann der Anspruch gemäß §§ 23 ff. EGGVG auch als Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Oberlandesgericht geltend gemacht werden. Dieser Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung gestellt werden, § 26 EGGVG.

Verweigerung des Informationszugangs nach IFG

Lehnt die Behörde den beantragten Informationszugang ganz oder teilweise ab, hat sie dem Antragsteller über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist. Verweigert sie die Akteneinsicht oder –auskunft vollständig, hat sie zu begründen, weshalb keine beschränkte Einsicht oder Auskunft möglich ist.²³ Schließlich hat sie dem Antragsteller mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, § 9 Abs. 2 IFG.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden, die ihn erlassen hat, §§ 9 Abs. 4 IFG, 70 VwGO. Die Ablehnung wird von der Behörde dann noch einmal überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Antragsteller durch Widerspruchsbescheid mitgeteilt.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann dann wiederum innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden, § 74 VwGO.

Mit dieser Klage ist zu beantragen, den ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Behörde zu verpflichten, dem Kläger den im einzelnen genau zu bezeichnenden Informationszugang zu gewähren.

²³ So ausdrücklich § 15 Berliner IFG.

Lehnt eine Bundesbehörde den Informationszugang ab, kann der Antragsteller außerdem den Bundesbeauftragten für den Datenschutz anrufen, der zugleich die Aufgaben eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahrnimmt, § 12 IFG. Beschwerden über Landesbehörden sind bei dem jeweiligen Landesbeauftragten und Datenschutz und Informationsfreiheit einzulegen.²⁴

Verweigerung des Informationszugangs nach UIG

Lehnt die Behörde den beantragten Informationszugang ganz oder teilweise ab, hat sie dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen. Sind die Schriftstücke, in die Einsicht verlangt wird, noch nicht abgeschlossen oder die Daten, die bekannt gegeben werden sollen, noch nicht aufbereitet, ist dem Antragsteller die Stelle bekannt zu geben, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung, § 5 Abs. 1 UIG. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Aus dieser ergibt sich, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, §§ 6 Abs. 2 UIG, 70 VwGO. Die Ablehnung wird von der Behörde dann noch einmal überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Antragsteller durch Widerspruchsbescheid mitgeteilt.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann dann wiederum innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden, § 74 VwGO.

Verweigert eine informationspflichtige Stelle des Privatrechts den Informationszugang, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats verlangen, dass sie ihre Entscheidung noch einmal überprüft, § 6 Abs. 4 UIG. Die Stelle hat dem Antragsteller das Ergebnis ihrer Prüfung dann wiederum innerhalb eines Monats mitzuteilen. Im Übrigen kann der Antragsteller seinen Anspruch gegenüber dem Privaten durch Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend machen – auch ohne dass er zuvor eine erneute Überprüfung verlangt hat, § 6 Abs. 3 UIG. Dazu muss er eine Leistungsklage auf Informationszugang erheben.

Dass die privaten Stellen ihrer Informationspflicht nachkommen, ist durch die Behörde, unter deren Kontrolle sie stehen, zu überwachen. Sie haben diesen alle Informationen herauszugeben, die dazu nötig sind. Die Behörde

²⁴ Vgl. z.B. § 18 Berliner IFG, § 11 Brandenburger AIG, § 12 BremIFG, § 14 IFG M-V, § 13 IFG NRW, § 4 IFG Saar, § 12 IZGE LSA, § 16 IFG S-H. Nur Hamburg hat auf eine entsprechende Regelung verzichtet.

kann gegenüber der privaten Stelle die erforderlichen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, § 13 UIG. Kommt die private Stelle einer vollziehbaren Anordnung der Behörde nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann, § 14 UIG.

Der Antragsteller kann die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Behörde allerdings nicht im Klagewege durchsetzen, § 6 Abs. 3 Satz 3 UIG.

Verweigerung des Informationszugangs nach VIG

Gegen die Verweigerung einer Information, die auf Grund des Verbraucherinformationsgesetzes verlangt wird, ist ebenfalls ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, § 4 Abs. 4 VIG. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats einzulegen, § 70 VwGO. Die Behörde überprüft den Ablehnungsbescheid und teilt das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Antragsteller durch Widerspruchsbescheid mit.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann er dann wiederum innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, § 74 VwGO.

Verweigerung der Registereinsicht (Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister, Grundbuch)

Wird der Antrag auf Einsicht in das Register vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgelehnt, kann man formlos Widerspruch („Erinnerung“) beim zuständigen Registerrichter einlegen. Dabei sollte man seinen Antrag erneut begründen.

Lehnt der Registerrichter den Antrag ebenfalls ab, ist eine Beschwerde beim Landgericht möglich. Lehnt auch dieses den Antrag ab, bleibt noch die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht.

► *Ein Beispiel für eine Beschwerdeschrift findet sich im Teil C.*

Wie hoch ist das Kostenrisiko vor Gericht?

Von Gina Osthoff und Henning Engelage

Wenn eine Behörde partout nicht mit einer Information herausrücken möchte, bleibt dem recherchierenden Journalisten manchmal kein anderer Weg, als seinen Informationsanspruch vor Gericht durchzusetzen. Doch wer klagt, kann auch verlieren – und dann muss er die Prozesskosten tragen. Damit der Journalist am Ende nicht mit Kosten in vierstelliger Höhe dasteht, heißt es, schon vorher das finanzielle Risiko für den Fall der Fälle zu kalkulieren. Auf der sicheren Seite ist nur, wer mit Rechtsschutz in den Prozess geht.

Welche Arten von Kosten fallen an?

Gerichtskosten

Egal ob der Journalist den Prozess mit oder ohne anwaltliche Vertretung führt: Gerichtskosten entstehen in *jedem Fall*. Die Gerichtskosten setzen sich aus Gebühren und den angefallenen Auslagen zusammen: Die gerichtlichen Gebühren richten sich allein nach dem *Streitwert*.

Grundsätzlich hängt der *Streitwert* von der Bedeutung der Sache ab, zumeist von der Bedeutung für den Kläger. Bei Informationen als Streitsache ist die Ermittlung des Streitwertes – ähnlich wie bei Unterlassungsklagen – schwierig²⁵, weil ein materieller Schaden schwer einzuschätzen ist. Das Gericht legt dann einen *fiktiven Streitwert* fest. Hier gilt die Faustregel: Je mehr der Journalist wissen will, desto teurer wird es!

Orientieren kann sich der Journalist aber bereits vorab am *Widerspruchsbescheid*. Hat eine Behörde das Informationsgesuch eines Journalisten abgelehnt und dieser gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt, erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Neben der Begründung für eine Ablehnung oder Zustimmung enthält der Bescheid zudem eine Entscheidung über die Höhe der Kosten (für den Widerspruchsbescheid selbst i.d.R. 200 bis 300 Euro) und wer im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die dadurch entstehenden Kosten trägt.

²⁵ Es sei denn, es bestehen konkrete Recherchekostenforderungen wie etwa bei dem Verfahren Landkreis Vechta gegen Greenpeace bezüglich der Auskunft über Tiermastanlagen

Die Höhe der gerichtlichen *Auslagen* hängt vom finanziellen Aufwand ab, den das Gericht im Einzelfall hat. Die Auslagen können z.B. die Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen oder Dolmetschern, Reisekosten, das Versenden von Akten oder die Fertigung von Abschriften sein.

Auf die Gerichtskosten muss der Kläger vor Beginn des Prozesses einen Vorschuss bezahlen. Diesen erhält er aber zurück, wenn die Gegenseite am Ende des Verfahrens die Prozesskosten tragen muss.

Beispielrechnung:

Rechtsweg: Verwaltungsgerichtsverfahren
 Streitwert: 5000 Euro
 Kläger: 1 Person
 Gegner: 1 Person
 → Gerichtskosten: rund 360 Euro (+ gerichtliche Auslagen je nach Aufwand!)
 → Anwaltskosten (beider Seiten insgesamt): rund 3000 Euro (Mindestkosten ohne zusätzliche Auslagen)
 → Prozesskosten: mind. 3360 Euro

Anwaltskosten

Lässt sich der Journalist vor und/oder während des Verfahrens durch einen Anwalt juristisch beraten und unterstützen, fallen zusätzlich Kosten für dessen Tätigkeit an. Die *Anwaltskosten* übersteigen in der Regel die Gerichtskosten um ein Vielfaches (s. Beispielrechnung). Da der Verlierer in der Regel die Kosten trägt, muss er auch den Anwalt der Gegenseite bezahlen. Aus der Summe der Gerichts- und Anwaltskosten ergeben sich die *Prozesskosten*.

Wichtig: Die Prozesskosten summieren sich von Instanz zu Instanz, jedes Verfahren wird einzeln abgerechnet, doch am Ende zahlt der Verlierer!

Nicht zahlen muss der Journalist, wenn er in der ersten Instanz zwar verloren, dann aber in der zweiten Instanz gewonnen hat. Das Urteil der höheren Instanz ist stets entscheidend. Kosten, die man vor dem letztinstanzlichen Urteil bereits hat zahlen müssen, werden zurückerstattet.

Welche Investitionen lohnen sich und wo kann man Kosten sparen?

Erfolgsaussichten prüfen lassen

Das Wichtigste, um Kosten zu sparen: Bevor man einen Prozess beginnt, sollte man seine *Erfolgsaussichten* gut prüfen lassen! Ein *Anwalt* sollte den Fall juristisch untersuchen und auch die Argumente der Gegenseite beleuchten. Als „Einzelkämpfer“ steht der Journalist häufig den Rechtsabteilungen großer Behörden gegenüber, die mit allen juristischen Wassern gewaschen sind. Der Anwalt kann sich viel intensiver und fachmännischer mit der Behörde auseinandersetzen und ähnliche Fälle finden, auf die man sich in der Klageschrift beziehen kann. Er kann dem Journalisten gegebenenfalls auch von einer aussichtslosen Klage abraten – und damit einen verlorenen Prozess und einiges an Kosten sparen.

Juristische Vorbereitung mit, - Verfahren ohne Anwalt?

Beim Verfassen der *Klageschrift* empfiehlt es sich in der Regel, einen Anwalt in Anspruch nehmen. Für einen juristischen Laien ist es im Allgemeinen schwierig und sehr zeitaufwändig, alle Feinheiten vor einem Prozess zu beachten.²⁶ Auch wenn der Anwalt für eine Stunde rund 250 Euro in Rechnung stellen kann, wäre ein verlorener Prozess mit 2500 Euro rund zehnmal so teuer.

Kommt es schließlich zum Prozess, kann der mutige und klamme Journalist in der ersten Instanz auch auf einen Anwalt verzichten und sich selbst vertreten,

Beispielrechnung:

(bei einem Streitwert von 5000 Euro)

Anwaltskosten bei allgemeiner Beratung (mehr als eine Stunde): rund 250 Euro (Mindestkosten ohne zusätzliche Auslagen)

Anwaltskosten bei Teilnahme am Gerichtsverfahren etc.: rund 1500 Euro

bei einer Klage unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz herrscht *kein Anwaltszwang*. Nur Mut: Kleinere Patzer und Unwissenheiten werden vom Verwaltungsgericht oft wohlwollend korrigiert, nach dem Motto „Herr X, so haben Sie das doch wohl nicht gemeint?“ bzw. „Herr Y, wollten Sie nicht eigentlich einen Antrag auf Soundso stellen?“.

²⁶ Wie beispielsweise im Verfahren eines Journalisten gegen das Bundesministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration wegen Informationen über die Finanzierung der Partei-Jugendverbände: Der Journalist musste die Prozesskosten nach Einstellung des Verfahrens tragen, weil er einen falschen Antrag gestellt hatte!

Hier muss jeder jedoch ganz persönlich abwägen: Bei Unsicherheiten ist ein Anwalt im Gegensatz zum durch Unwissenheit verlorenen Prozess wohl das geringere Risiko. Mit einem Rechtsgelehrten auf seiner Seite sind die Gewinnchancen besonders in kniffligen Angelegenheiten höher. Doch durch den Verzicht auf eine anwaltliche Vertretung lassen sich auch Kosten sparen, falls der Prozess verloren geht oder ein Vergleich angestrebt wird. Fühlt sich der Journalist also über die Rechtslage sehr gut informiert und hat die nötige Selbstsicherheit, kann er sich in der untersten Instanz auch selbst vertreten. Geht der Prozess dann allerdings in zweiter Instanz vor das Oberverwaltungsgericht, herrscht Anwaltszwang und der Journalist kommt um diese Kosten nicht mehr herum.

Wer trägt die Kosten?

Kosten bei einem Urteil, Vergleich oder der Einstellung des Verfahrens

In Verwaltungsgerichtsverfahren, die mit einem Urteil enden, trifft das Gericht eine Kostenentscheidung. Der Hauptgrundsatz zur Orientierung lautet: Der Verlierer trägt die gesamten Prozesskosten. Wenn die Parteien teilweise gewinnen und verlieren, teilt das Gericht die Kosten gemäß einer Quote auf. Diese Quote bestimmt auch die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner. Endet ein Prozess mit einem Vergleich, werden die Kosten ausgehandelt. Häufig wird vereinbart, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt, oder die Kosten werden wieder entsprechend einer Quote aufgeteilt.

Wichtig: Der klagende Journalist sollte niemals einfach die Klage zurücknehmen, wenn sich die Behörde im Verlauf des Verfahrens bereits erklärt hat, die Information herauszugeben. In einem solchen Fall würde der Journalist die Kosten des Verfahrens tragen müssen, obwohl er inhaltlich die Klage gewonnen hat! Stattdessen sollte er eine Erledigungserklärung abgeben. Dann gilt das Verfahren als beendet und das Gericht legt der Behörde die Kosten auf.

Anders hingegen, wenn der Richter dem Journalisten zu Beginn eines Verfahrens rät, seine Klage zurückzunehmen, weil das Gericht sie als aussichtslos beurteilt. In diesem Fall kann es günstiger sein, dieser Empfehlung zu folgen. Der Journalist muss dann nur die bis dahin angefallenen Kosten übernehmen und spart die Kosten, die bis zu einem Urteil zu seinen Ungunsten noch angefallen wären.

Kostenübernahme durch Redaktionen bei festangestellten und freien Journalisten

Bei fest angestellten Redakteuren entscheidet die Redaktion/der Verlag/die Rundfunkanstalt, ob ein Prozess angestrengt werden soll. Wenn diese den Prozess führen, tragen sie im Falle des Verlierens auch die Kosten.

Verliert ein freier Journalist den Prozess, muss er selbst die Kosten des Verfahrens tragen. Es sei denn, er hat die Übernahme der Kosten mit seinem Auftraggeber vereinbart. *Das muss aber vorab explizit in einem Honorar-Vertrag festgeschrieben worden sein.* Der Auftraggeber würde den Prozess dann unter Recherchekosten verbuchen - entsprechend ist der finanzielle Rahmen (und die Bereitschaft) dafür bei vielen Medien nicht allzu groß.

Rechtsschutz durch die Journalistenverbände

Finanziell am besten abgesichert ist der Journalist, wenn eine Rechtsschutzversicherung schon vor dem Prozess eine Übernahme eventueller Kosten zusichert. Sowohl der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) als auch die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) bieten ihren Mitgliedern einen solchen Rechtsschutz kostenlos an. Allerdings muss dieser beim jeweiligen Landesverband beantragt und bewilligt werden. Zumeist wird dieser Service bei arbeits- oder urheberrechtlichen Problemen in Anspruch genommen, gilt aber bei allen berufsrelevanten Rechtsstreitigkeiten. So kann dieser auch für Prozesse um den Auskunftsanspruch beantragt werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Erfolgsaussicht der Klage.

Besonders für freie Journalisten ist dies eine gute Möglichkeit, Kosten durch die Klage von Anfang an auszuschließen und so auch einen Anwalt ohne den ständigen Blick auf den Kontostand beschäftigen zu können. Und sollten DJV oder dju den Rechtsschutz bewilligen, kann sich der Journalist freuen: Verliert er den Prozess, muss er trotzdem nicht bezahlen. Und wenn der DJV oder die dju gute Erfolgschancen sehen, ist der Gang vor Gericht in diesem Falle vielleicht der Weg, endlich an die lang geforderten Informationen zu kommen.

Staatliche Prozesskostenhilfe

Antrag, Bewilligung und Umfang von Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe bekommt nur, wer glaubhaft (schriftlich) *darlegt*, dass er die Kosten eines Verfahrens wegen seines zu geringen Einkommens nicht

alleine (oder zumindest nicht auf einen Schlag in voller Höhe) tragen könnte. Ein entsprechender *Antrag* muss beim zuständigen Gericht gestellt werden. Der Journalist muss sich allerdings darauf einstellen, dass das Gericht seine Angaben überprüft. **Wichtig: Die Prozesskostenhilfe muss für jede Instanz neu beantragt und bewilligt werden!**

Um Prozesskostenhilfe zu bekommen, muss das Verfahren für die Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, außerdem Aussicht auf Erfolg haben. Auch die *Erfolgsaussichten* des Journalisten werden vom Gericht überprüft. Wird der Antrag bewilligt, trägt der Staat die Gerichtskosten. Ist bei einem Prozess in zweiter Instanz (s.o.) ein Anwalt notwendig, kann das Gericht im Rahmen der Prozesskostenhilfe einen Anwalt zur Verfügung stellen. Grundsätzlich wird der Anwalt, den der Journalist wünscht, zugewiesen. Die Staatskasse übernimmt dann auch die Anwaltskosten. Allerdings bezieht sich die Prozesskostenhilfe nur auf die Gerichtskosten und Kosten für den *eigenen* Anwalt. Verliert der Journalist den Prozess, muss er der gegnerischen Partei *deren* Kosten aus eigener Tasche bezahlen!

Beispielrechnung Prozesskostenhilfe:

Ein freier Journalist lebt zusammen mit seiner Frau und seinen beiden Kindern und hat ein Nettoeinkommen von 1980 €.
Dem Nettoeinkommen wird gegengerechnet:

380 € Grundfreibetrag x 2 (Journalist und Ehefrau)	= 760€
266 € Kinderfreibetrag x 2 (für jede unterhaltsberechtigzte Person)	= 532€
173 € Erwerbstätigenfreibetrag hier: der Journalist ist Alleinverdiener	= 173€
Wohnkosten inkl. Heizkosten, hier (individuell)	= 500€
	<hr/>
	= 1965€

Da dem Journalisten damit nur ein sog. *einzusetzendes Einkommen* von 15 € verbleibt, hat er Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe. Würden ihm mehr als 15 € bleiben, müsste er die Prozesskosten in Raten zurückzahlen. Die Höhe der Raten ist gesetzlich festgelegt und orientiert sich an der Höhe des Einkommens.

Hat der Journalist ein geringes Einkommen, muss die Prozesskostenhilfe nicht zurückgezahlt werden. Das gilt zum Beispiel für einen Journalisten, der nach Abzug seiner Warmmiete monatlich nicht mehr als 568 Euro übrig behält. Entscheidet das Gericht anhand der Bedürftigkeitsprüfung aber, dass der Journalist dazu in der Lage ist, muss er die Kosten innerhalb von maximal vier Jahren

in Raten zurückerstatten. Gerichtsprozesse gehören zum Berufsrisiko, sprengen aber häufig das Budget eines Freien. In der Regel hat er daher gute Chancen auf (anteilige oder komplette) Übernahme der Kosten.

Teil B: Informationsansprüche und ihre Grenzen im Detail²⁷

Der Auskunftsanspruch der Massenmedien

I. Welche Informationen sind zugänglich?

Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf die Tätigkeit einer Behörde im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und auf alle Informationen, die bei ihr vorliegen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Er bezieht sich nur auf Tatsachen. Ein Anspruch darauf, dass die Behörde zu einem Sachverhalt eine eigene Bewertung abgibt, besteht nicht.²⁸

II. Welche Stellen sind auskunftspflichtig?

Auskunftspflichtig sind alle staatlichen Einrichtungen, also nicht nur Verwaltungsbehörden im engeren Sinne, sondern auch Parlamente, Gerichte, Bundes- und Landeszentralbanken, Universitäten. Auch die Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung, also Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen Auskünfte erteilen. Das gilt in gleicher Weise für Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Personen des Privatrechts sind ebenfalls auskunftspflichtig, soweit sich der Staat ihrer zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Das ist zum einen dann der Fall, wenn er ihnen die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben überträgt.

Beispiel:

Ertelung einer Kfz-Plakette durch TÜV, DEKRA usw.

Bei Unternehmen, die sich mehrheitlich in staatlichem Eigentum befinden, spricht eine Vermutung dafür, dass sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen und deshalb ebenfalls auskunftspflichtig sind.

III. Wer hat einen Auskunftsanspruch? In welcher Form und wie schnell ist die Auskunft zu erteilen?

Einen Auskunftsanspruch haben Vertreter des Rundfunks, der Presse und von journalistisch-redaktionell gestalteten Mediendiensten, in denen Inhalte

²⁷ Zusammengestellt von Udo Branahl.

²⁸ Vgl. OVG NRW in AfP 1996, S. 299 f.

von Zeitungen oder Zeitschriften ganz oder teilweise in Text oder Bild wiedergegeben werden oder in denen in periodischer Folge sonstige eigene Texte verbreitet werden.

Wer einen journalistischen Auskunftsanspruch geltend macht, muss auf Verlangen der Behörde nachweisen, dass er für ein solches Medium tätig ist. Das kann durch einen anerkannten Presseausweis oder durch das Legitimationsschreiben einer Redaktion geschehen.

Außerdem muss er darlegen, dass er die Auskunft im Rahmen einer Recherche (und nicht aus privatem Interesse) einholt.

Die Auskunft kann formlos eingeholt werden, also per Brief, per Fax, per mail, aber auch telefonisch oder im persönlichen Gespräch.

Auskunftspflichtig ist die Einrichtung, also der Behördenleiter bzw. der Geschäftsführer des Unternehmens. Dieser kann die Erfüllung dieser Aufgabe an einen Vertreter delegieren, z.B. an einen Pressesprecher. Ein Anspruch, die Auskunft direkt von dem zuständigen Sachbearbeiter zu bekommen, besteht nicht.

Der Anspruch ist auf eine *Auskunft* gerichtet, also auf die Bereitstellung der gewünschten Information. In welcher *Form* sie zur Verfügung gestellt wird, entscheidet die Behörde bzw. das Unternehmen. Einen Anspruch auf eine *bestimmte* Form, also etwa auf die Gewährung eines Interviews, auf O-Töne oder Akteneinsicht, hat der Journalist nicht. Die Form, in der die Behörde die Auskunft erteilt, muss aber sachgerecht sein.

Nicht sachgerecht wäre es z.B., die Bitte um Bekanntgabe einer Statistik dadurch zu erfüllen, dass sie dem Fragesteller vorgelesen wird.

Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich zu erteilen.

Vollständig bedeutet, dass nicht nur Weglassen wesentlicher Elemente ein unrichtiger Eindruck erzeugt werden darf.

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d.h. so schnell wie möglich. In der Regel wird dies bedeuten, dass die Auskunft zu den gewöhnlichen Dienstzeiten innerhalb weniger Stunden zu erteilen ist.

IV. Wie komme ich an die Information?

In der Regel reicht eine einfache Anfrage bei der Behörde aus.

V. Grenzen des Auskunftsanspruchs: In welchen Fällen bekomme ich keine Information?

Soweit sich der Fragesteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann die Behörde den Fragesteller auf die entsprechenden Quellen verweisen.

Im Übrigen darf die Behörde die gewünschte Auskunft nur verweigern, soweit

- (1) durch ihre Verbreitung die Durchführung eines schwebenden Gerichts- oder Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- (2) Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht,
- (3) Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten,
- (4) Vorschriften über die Geheimhaltung oder den Datenschutz entgegenstehen,
- (5) soweit ihre Beschaffung oder Bereitstellung einen unzumutbaren Aufwand verursachen würde.

Die Bestimmungen, die die Auskunftspflicht begrenzen, sind so zu interpretieren, dass sie die Medien in der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe nicht stärker behindern, als dies zum Schutz der gegenläufigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter erforderlich und angemessen ist.

So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dadurch relativiert, dass es ihn von einer Abwägung mit dem von den Medien vertretenen öffentlichen Informationsinteresse abhängig gemacht hat.²⁹

Im konkreten Streitfall führte dies dazu, dass die Behörde verpflichtet wurde, Auskunft über die Kosten eines Verkehrsgutachtens zu geben, das die Stadt vor dem Ausbau einer U-Bahn-Linie in Auftrag gegeben hatte.

Diese Entscheidung wurde vom Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt.³⁰

²⁹ Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1 K 6481/99 vom 14.12.2001, abgedruckt unten unter D.

³⁰ Oberverwaltungsgericht NRW, 5 A 640/02 vom 19.2.2004, abgedruckt unten unter D.

Informationsfreiheitsgesetze³¹

I. Welche Informationen sind zugänglich?

Die Informationsfreiheitsgesetze gewähren Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

II. Welche Stellen sind informationspflichtig?

Informationspflichtig sind die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein³² und der Kommunalbehörden in diesen Ländern.

Sonstige Einrichtungen (Parlament, Justiz, Bundes- und Landeszentralbank, Universitäten usw.) sind nur informationspflichtig, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Personen des Privatrechts sind nur informationspflichtig, soweit sich eine Behörde ihrer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

- ▶ *Zur Auskunftspflicht staatlicher Banken und Wirtschaftsbetriebe vgl. die Beispiele im Teil D: LfA Förderbank Bayern und Olympiapark München GmbH*

III. Wer hat einen Informationsanspruch? In welcher Form und wie schnell ist die Information zu erteilen?

Den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jeder, ohne ein besonderes (rechtliches) Interesse darlegen zu müssen.

Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen

³¹ Der nachfolgenden Darstellung liegt – soweit nichts anderes angegeben ist – das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zugrunde. Es gilt zum einen für Bundesbehörden, zum anderen – kraft landesgesetzlicher Verweisung – auch für die Hamburger Behörden sowie die Landes- und Kommunalbehörden des Saarlandes.

³² Demnächst wohl auch in Sachsen-Anhalt. Dort ist ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung.

Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen, soweit der Schutz geistigen Eigentums nicht entgegensteht.

Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Soweit durch den Antrag auf Informationszugang Belange eines Dritten berührt sind und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, hat die Behörde ihm schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

IV. Wie komme ich an die Information?

Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt.

Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Richtet sich der Anspruch gegen eine Person des Privatrechts, ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

Betrifft der Antrag Daten Dritter, muss er begründet werden.

Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter

berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

V. Grenzen des Informationsanspruchs: In welchen Fällen bekomme ich keine Information?

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Im Übrigen ist der Zugang beschränkt zum Schutz

- öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung³³,
Dazu gehört z.B. der Schutz der internationalen Beziehungen, der öffentlichen Sicherheit, fiskalischer Interessen, der Funktionsfähigkeit insbesondere der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden sowie die Sicherung laufender Gerichtsverfahren.
- behördlicher Entscheidungsprozesse³⁴,
Deshalb bleiben Entscheidungsentwürfe und –vorlagen unzugänglich, soweit durch ihre vorzeitige Bekanntgabe der Erfolg der bevorstehenden Maßnahme vereitelt würde.
- personenbezogener Daten³⁵ und
Zugang zu personenbezogenen Daten ist jedoch zu gewähren, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt
- des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.
Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nach einigen IFG's nur zu gewähren, soweit der Betroffene eingewilligt hat³⁶, nach anderen ist eine Abwägung mit gegenläufigen Interessen vorzunehmen. Das kann ein Interesse „der Allgemeinheit“ sein³⁷, aber auch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers.³⁸

³³ Zu den Einzelheiten vgl. § 3 IFG Bund; analoge Regelungen finden sich auch in den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder.

³⁴ Zu den Einzelheiten vgl. § 4 IFG Bund; analoge Regelungen finden sich auch in den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder.

³⁵ Vgl. § 5 IFG Bund; analoge Regelungen finden sich auch in den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder.

³⁶ Vgl. z.B. § 6 IFG Bund, § 8 IFG M-V, § 6 BremIFG. In Hamburg und im Saarland gilt die Bundesregelung.

³⁷ Vgl. § 8 IFG NRW

³⁸ So § 7 Berliner IFG, § 11 IFG S-H. In Brandenburg gilt dies gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 AIG insbesondere zum „Zweck der politischen Mitgestaltung“.

Klagt der Antragsteller gegen die Entscheidung der Behörde, die Akteneinsicht zu verweigern, weil sie einen der Ausnahmetatbestände für gegeben hält, kann das Verwaltungsgericht von der Behörde die Vorlage der Akten verlangen, § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Behörde kann die Vorlage allerdings verweigern, soweit das Bekanntwerden der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorgänge geheim gehalten werden müssen, § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Diese Entscheidung ist in das Ermessen der Behörde gestellt, die dabei allerdings insbesondere das verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Bürgers an einer effektiven Rechtsverfolgung zu berücksichtigen hat.³⁹

Die Verweigerung der Aktenvorlage kann der Kläger in einem Zwischenverfahren zunächst vom OVG und vom BVerwG überprüfen lassen, § 99 Abs. 2 VwGO („in-camera-Verfahren“).

Umweltinformationen⁴⁰

Umweltinformationsgesetze gelten sowohl im Bund wie auch in allen Bundesländern.

I. Was sind Umweltinformationen?

Umweltinformationen sind gemäß § 2 Abs. 3 UIG alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

³⁹ Vgl. dazu OVG NRW 13a D 114/06, Beschluss vom 30.11.2006, abgedruckt unten unter D.

⁴⁰ Die folgende Darstellung beruht auf dem Umweltinformationsgesetz des Bundes. Dieses gilt kraft landesgesetzlicher Verweisung auch in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Die übrigen Bundesländer haben eigene, inhaltlich aber weitgehend damit übereinstimmende Regelungen getroffen.

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.⁴¹

1. Welche Umweltinformationen sind zugänglich?

Zugänglich sind alle Umweltinformationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder die eine andere (nicht informationspflichtige) Stelle aufbewahren und ihr auf Anforderung übermitteln muss.

2. Welche Stellen sind informationspflichtig?

Informationspflichtig sind gemäß § 2 Abs. 1 UIG

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.
Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Bundes- oder Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;

⁴¹ Deshalb gehört z.B. auch die Kontamination von Mineralwässern mit Uran zu den Umweltinformationen, vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg 5 A 383/05 MD vom 18. Juli 2006, abgedruckt unten unter D.

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes bzw. Landes oder einer unter der Aufsicht des Bundes bzw. Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

Einer Kontrolle unterliegt eine solche Person, wenn sie

- bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht oder
- die unter 1. genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Mehrheit der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an ihr verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

II. Wer hat einen Informationsanspruch? In welcher Form und wie schnell ist die Information zu erteilen?

Den Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen hat jeder, ohne ein besonderes (rechtliches) Interesse darlegen zu müssen, § 3 Abs. 1 UIG.

Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Weicht die informierende Stelle von der beantragten Art des Zugangs ab, hat sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen, § 4 Abs. 4 UIG.

Soweit ein Informationsanspruch besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch vor Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Sind die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex, dass die Monatsfrist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Darüber ist der Antragsteller spätestens mit Ablauf der Monatsfrist unter Angabe der Gründe zu unterrichten (§ 4 Abs. 5 UIG). Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt (§ 3 Abs. 1 UIG).

III. Wie komme ich an die Information?

Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 UIG).

Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 UIG).

IV. Welche Stelle verfügt über welche Umweltdaten?

Welche Stelle über die gewünschten Umweltdaten verfügt, hängt von der Organisation der Landesverwaltung und der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen ab. Beides ist durch Landesgesetz geregelt. In Betracht kommen insbesondere die Landkreise, Bezirksregierungen, Umweltministerien auf Landes- und Bundesebene, aber auch spezielle Umweltämter (Umweltbundesamt, Landesumweltamt).

Die Umweltbehörden haben den Antragstellern dabei zu helfen, ihren Antrag an die richtige Stelle zu richten: Verfügt die angerufene Stelle nicht über die gewünschte Information, muss sie den Antrag entweder an die zuständige Stelle weiter leiten oder den Antragsteller auf sie hinweisen, § 4 Abs. 3 UIG.

Generell haben die informationspflichtigen Stellen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern, etwa dadurch, dass

- sie sie in öffentlich zugängliche elektronische Datenbanken einstellen,
- Verzeichnisse der verfügbaren Informationen und der Behördenzuständigkeiten veröffentlichen und
- Informationsstellen einrichten, § 7 UIG.

Außerdem haben sie die Öffentlichkeit von sich aus in angemessenem Umfang systematisch über die Umwelt zu unterrichten, § 10 UIG.

V. Grenzen des Informationsanspruchs:

In welchen Fällen bekomme ich keine Information?

Soweit die gewünschten Informationen dem Antragsteller bereits auf anderem Wege, z.B. infolge ihrer öffentlichen Verbreitung, leicht zugänglich sind, kann die informationspflichtige Stelle ihn auf diese Art des Informationszugangs verweisen, § 3 Abs. 2 UIG.

Soweit die Bekanntgabe von Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder den Zustand der Umwelt hätte, sind diese gegen das öffentliche Informationsinteresse abzuwägen. Die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen untereinander ist in gleicher Weise geschützt. Der Zugang zu Daten über Emissionen kann allerdings nicht unter Hinweis auf die Vertraulichkeit oder die Schädlichkeit ihrer Bekanntgabe für die Umwelt verweigert werden.⁴²

Soweit personenbezogene Daten offenbart, Rechte am geistigen Eigentum verletzt, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder das Steuergeheimnis oder das Statistikgeheimnis verletzt würden, ist die Bekanntgabe nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Der Zugang zu Daten über Emissionen darf jedoch nicht unter Hinweis auf den Persönlichkeits- oder Geheimnisschutz verweigert werden.⁴³

Informationen, die die Betroffenen der Behörde freiwillig übermittelt haben und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf ihre Interessen hätte, dürfen ohne ihre Einwilligung nur zugänglich gemacht werden, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf jedoch nicht abgelehnt werden.⁴⁴

Auch bei der Verweigerung von Umweltinformationen hat der Antragsteller die Möglichkeit, auf Akteneinsicht zu klagen und die Vorlage der Akten im gerichtlichen Verfahren zu beantragen, § 99 VwGO.⁴⁵

⁴² Zu Einzelheiten vgl. § 8 UIG Bund (zugleich für Ba-Wü, Brandenburg, Bremen, Hamburg; Nds, NRW, Sachsen-Anhalt), § 7 BayUIG, §§ 9 – 11 BerlIFG, § 7 HessUIG, § 8 rh-pf.UIG, § 5 sächsUIG, § 8 thürUIG, § 7 UIG-S.H.

⁴³ Zu Einzelheiten vgl. § 9 Abs. 1 UIG Bund (zugleich für Ba-Wü, Brandenburg, Bremen, Hamburg; Nds, NRW, Sachsen-Anhalt), § 8 BayUIG, §§ 6, 7 BerlIFG, § 8 HessUIG, § 9 rh-pf.UIG, § 6 sächsUIG, § 9 thürUIG, § 8 UIG S-H.

⁴⁴ Zu Einzelheiten vgl. § 9 Abs. 2 UIG Bund (zugleich für Ba-Wü, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nds, NRW, Sachsen-Anhalt)

⁴⁵ Vgl. OVG NRW 13a D 114/06, Beschluss vom 30. 11. 2006, abgedruckt unten unter D.

Verbraucherinformationen

I. Zu welchen Informationen eröffnet das Verbraucherinformationsgesetz den Zugang?

Gemäß § 1 Abs. 1 VIG eröffnet das VIG jedem freien Zugang zu allen Daten über

1. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnis) ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
4. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
5. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Sind ihr jedoch Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt, hat sie diese dem Antragsteller mitzuteilen, § 5 Abs. 3 VIG.

II. Welche Stellen sind informationspflichtig?

Informationspflichtig ist gemäß § 1 Abs. 2 VIG

1. jede Verwaltungsbehörde, die im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts tätig ist,
2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die unter der Aufsicht einer Behörde öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts wahrnimmt.

Kommunalbehörden sind nach diesem Gesetz nur informationspflichtig, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

Nicht informationspflichtig sind die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen.

III. Grenzen des Informationsanspruchs: In welchen Fällen bekomme ich keine Information?

Soweit die begehrten Informationen öffentlich zugänglich sind, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden, § 3 Abs. 5 VIG.

Zugang zu Entscheidungsentwürfen und deren Vorbereitung wird nur gewährt, wenn es sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Dritten handelt, § 3 Abs. 3 VIG.

Vertraulich erhobene Informationen werden nicht preisgegeben. Dasselbe gilt, wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde, § 3 Abs. 3 VIG.

Wie bei den Informationsfreiheitsgesetzen besteht der Informationsanspruch nicht, soweit das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, „sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr“ oder fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle haben oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann.

Der Informationszugang nach dem VIG kann aber auch schon dann verweigert werden, wenn er „die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt“ oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können. Keinen Zugang gewährt das VIG insbesondere zu Informationen über Verstöße gegen

Rechtsvorschriften, die die Behörde von dem Betroffenen auf Grund einer Meldepflicht erhalten hat.

Während eines laufenden Verwaltungsverfahrens ist der Zugang auf Informationen über Rechtsverstöße und die Gefährlichkeit von Produkten beschränkt.

Zugang zu personenbezogenen Daten wird nur gewährt, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt. Name, Anschrift und Telefonnummer von Sachbearbeitern, beteiligten Gutachtern und Sachverständigen sind aber in der Regel mitzuteilen. Demgegenüber dürfen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Dritten gemacht werden.

Die Information ist ferner zu verweigern, soweit der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht.

Dasselbe gilt, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden; es sei denn, dass es um Informationen über Rechtsverstöße im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG (vgl. oben unter I.) geht.

IV. Wer hat einen Informationsanspruch? In welcher Form und wie schnell ist die Information zu erteilen?

Den Anspruch hat jeder, ohne ein besonderes (rechtliches) Interesse darlegen zu müssen, § 1 Abs. 1 VIG.

Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden, § 5 Abs. 1 S. 1 VIG.

V. Wie komme ich an die Information?

Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt, § 3 Abs. 1 S. 1 VIG. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Der Antrag muss an die zuständige Stelle gerichtet werden. Bei einer privaten Stelle ist dies die Aufsicht führende Behörde, § 3 Abs. 1 S. 3 VIG.

Die zuständige Stelle ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen, § 3 Abs. 2 S. 2 VIG.

Gemäß § 4 Abs. 1 VIG hat die Behörde Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor ihrer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet oder vor dem 1. Mai 2008 erhoben worden sind.

Die Behörde entscheidet unter Abwägung der Interessen, wenn der oder die Dritte nicht Stellung nimmt oder die Akteneinsicht ablehnt. Die Entscheidung über den Antrag, einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung, ist auch dem Dritten bekannt zu geben.

Der Antrag ist in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat zu bescheiden. In den Fällen, in denen ein Dritter zu beteiligen ist, auf zwei Monate. Widerspricht der Dritte, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

IV. Welche Stelle verfügt über welche Daten?

Welche Stelle über die gewünschten Daten verfügt, hängt von der Organisation der Landesverwaltung und der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen ab. Beides ist durch Landesgesetz geregelt. In Betracht kommen insbesondere die Landkreise, Bezirksregierungen, Verbraucherschutzministerien auf Landes- und Bundesebene.

Die Verbraucherschutzbehörden haben den Antragstellern dabei zu helfen, ihren Antrag an die richtige Stelle zu richten: Verfügt die angerufene Stelle nicht über die gewünschte Information, muss sie den Antrag entweder an die zuständige Stelle weiter leiten oder den Antragsteller auf sie hinweisen, § 5 Abs. 2 VIG.

Im Übrigen kann die informationspflichtige Stelle Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich machen. Auch in diesem Fall ist den Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 5 Abs. 1 VIG.

Handelsregister

I. Welche Informationen sind im Handelsregister vorhanden? Welche kann ich also erfahren?

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register, dessen wesentliche Aufgabe es ist, die Sicherheit im Rechts- und Geschäftsverkehr zu gewährleisten: Kaufleuten und interessierten Bürgern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich durch Einsicht in das Handelsregister wichtige Informationen über mögliche Geschäftspartner zu verschaffen.

1. Welche Firmen / Personen sind im Handelsregister eingetragen?

Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen gegliedert.

In das Handelsregister Abteilung A werden folgende Unternehmen (Rechtsformen) eingetragen:

- der Einzelkaufmann / die Einzelkauffrau,
- die offene Handelsgesellschaft (oHG)
- die Kommanditgesellschaft (KG)
- die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- die juristischen Personen (hierzu gehören z.B. die Sparkasse, Landesbanken u.s.w.)

In der Abteilung B werden folgende Unternehmen (Rechtsformen) eingetragen:

- die Aktiengesellschaft (AG)
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- der Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG)

2. Welche Informationen über das Unternehmen kann ich im Handelsregister finden?

Der Abteilung A des Handelsregisters sind zu entnehmen:

- Rechtsform und Sitz des Unternehmens
- Inhaber bzw. Gesellschafter des Unternehmens nebst Vertretungsbefugnis
- bei Kommanditgesellschaften die Höhe der Kommanditeinlage der Kommanditisten
- die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen
- ein möglicher Haftungsausschluss bei Geschäftsübernahme
- die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens
- die Auflösung einer Gesellschaft
- das Erlöschen der Firma
- für die Europäische wirtschaftlichen Interessenvereinigung werden die Geschäftsführer, deren Befugnisse sowie die Mitglieder der Vereinigung eingetragen.

Der Abteilung B des Handelsregisters sind zu entnehmen:

bei allen Unternehmen:

- Sitz, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens
- die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen
- die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- die Auflösung der Gesellschaft
- das Erlöschen der Firma

zusätzlich:

- bei der Aktiengesellschaft: Vorstand und Höhe des Grundkapitals
- bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: persönliche haftende Gesellschafter und Höhe des Grundkapitals
- bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Geschäftsführer und Höhe des Stammkapitals

Die geltenden Bestimmungen ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und darüber hinaus für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien aus dem Aktiengesetz (AktG), für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und den Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

2. Sonderregeln für Genossenschaften

Genossenschaften werden ins Genossenschaftsregister eingetragen. Das ist ein öffentliches Register, dessen wesentliche Aufgabe es ist, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Genossenschaft zu offenbaren. Es dient daher der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs mit der Genossenschaft.

Die für die Genossenschaft geltenden Bestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG).

Dem Genossenschaftsregister sind zu entnehmen:

- - Sitz, Rechtsform und Gegenstand des Genossenschaft
- - Angaben zur Nachschusspflicht der Genossen
- - der Vorstand nebst Vertretungsbefugnis
- - die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen
- - die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- - die Auflösung der Genossenschaft
- - das Erlöschen der Genossenschaft.

3. Publizitätspflichten

Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, unterliegen besonderen Publizitätspflichten. Sie haben innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die folgenden Unterlagen beim Handelsregister einzureichen:

- den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk, Bilanz, §§ 242 ff. HGB, §§ 266 ff. HGB Gewinn- und Verlustrechnung, §§ 275 ff. HGB Erläuterung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, §§ 284 ff. HGB Prüfung, §§ 316 ff. HGB; Bestätigungsvermerk, § 322 HGB
- den Lagebericht, § 289 HGB,
- den Bericht des Aufsichtsrates,
- den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses und den Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages, § 325 Abs. 1 HGB.

Alle Kapitalgesellschaften haben im Bundesanzeiger bekannt zu geben, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer diese Unterlagen eingereicht worden sind. Große Kapitalgesellschaften haben die Unterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu geben und die Bekanntmachung anschließend zum Handelsregister einzureichen, § 325 Abs. 2 HGB.

Kapitalgesellschaften, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben (vgl. §§ 290 ff. HGB, haben den Konzernabschluss im Bundesanzeiger zu publizieren, § 325 Abs. 3 HGB.

Börsennotierte Unternehmen sind zudem verpflichtet, Tatsachen, die Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf des Unternehmen, seine Finanz- oder Vermögenslage haben und deshalb geeignet sind, den Börsenkurs des Unternehmens zu beeinflussen. unverzüglich in einem Börsenblatt oder einem elektronischen Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen („ad-hoc-Publizität“).

II. Wo sind die Informationen über ein bestimmtes Unternehmen vorhanden? Wie komme ich an die gewünschte Information?

Handels- und Genossenschaftsregister werden bei den Amtsgerichten geführt. Zuständig ist das Registergericht, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Dieses ist auf den Geschäftsbriefen des Unternehmens anzugeben. Die Einsicht in das Handelsregister sowie die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet (§ 9 Abs. 1 HGB).

Außerdem können die Angaben in Internet-Registern eingesehen werden:

Zum einen betreibt der Bund das Portal www.unternehmensregister.de. Dieses enthält die Angaben aus den Handelsregistern (einschließlich der Jahresabschlüsse / Bilanzen publizitätspflichtiger Unternehmen), Genossenschaftsregistern und Partnerschaftsregistern.

Zum anderen betreiben eine Reihe von Ländern ein gemeinsames Registerportal, das unter www.handelsregister.de, www.handelsregisterbekanntmachungen.de und www.insolvenzbekanntmachungen.de zu erreichen ist.

Unter www.ebundesanzeiger.de betreibt der Bund einen elektronischen Bundesanzeiger. In ihm kann der gesamte Datenbestand des

Bundesanzeigers kostenlos recherchiert und eingesehen werden. Das gilt auch für ad-hoc-Mitteilungen.

Ad-hoc-Mitteilungen werden auch von Finanzzeitungen verbreitet, z.B. unter www.finanznachrichten.de/nachrichten/ad-hoc-mitteilungen.asp oder www.handelsblatt.com/adhoc.

Grundbuch

I. Welche Informationen sind im Grundbuch vorhanden? Welche kann ich also erfragen?

Aus dem Grundbuch (Abteilung I) ist neben Art und Größe des Grundstücks insbesondere ersichtlich,

- wer gegenwärtig Eigentümer des Grundstücks ist,
- von wem, wann und auf welche Weise er das Eigentum an dem Grundstück erworben hat und
- wem das Grundstück früher gehört hat.

Die Grundakte enthält die Urkunden, die den Grundbucheintragungen zugrunde gelegen haben. So ergibt sich aus dem Kaufvertrag z.B. die Höhe des Kaufpreises, den der Erwerber für das Grundstück gezahlt hat.

Ob und in welchem Umfang ein Grundstück mit Hypotheken und Grundschulden belastet ist, ergibt sich aus den Eintragungen in Abteilung III. Ihnen lässt sich entnehmen,

- mit welchen Grundschulden das Grundstück belastet ist,
- wann und zu wessen Gunsten diese eingetragen sind und
- in welcher Höhe.

Aus der Höhe der eingetragenen Grundschuld können allerdings nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Höhe der Verschuldung des Grundstückseigentümers gezogen werden. Es ist nämlich durchaus möglich, dass er das besicherte Darlehen bereits ganz oder teilweise getilgt hat. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Eintragung schon längere Zeit zurückliegt.

In Abteilung II des Grundbuchs können ferner weitere Grundstückslasten und Verfügungsbeschränkungen eingetragen sein.

Als Grundstückslasten kommen beispielsweise ein Erbbaurecht, Vorkaufsrechte, Dauerwohn- und –nutzungsrechte sowie ein Nießbrauch in Betracht.

Verfügungsbeschränkungen können sich neben einer Testamentsvollstreckung vor allem aus einer Zwangsvollstreckung oder einer Insolvenz ergeben.

II. Wo sind die Informationen über ein bestimmtes Grundstück vorhanden? Wie komme ich an die gewünschte Information?

Eine Grundbuchrecherche kann mit einer Anfrage bei der Grundbuchabteilung des Amtsgerichts gestartet werden, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Dort kann auch Einsicht ins Grundbuch beantragt und eine Kopie des Grundbuchblattes des betroffenen Grundstücks bestellt werden.

Da die Grundbücher nicht mehr in schriftlicher Form bei den Grundbuchämtern vor Ort gehalten werden, sondern in elektronischer Form in zentralen Rechenzentren gespeichert sind, kommt theoretisch auch eine Internet-Grundbucheinsicht in Betracht. Unbeschränkt steht der Zugang zur Internet-Grundbucheinsicht Behörden, Gerichten, Notaren und Vermessungsingenieuren offen. Anderen Interessenten kann der Zugang eröffnet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen – etwa im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit häufig auf Grundbuchdaten zurückgreifen müssen. Das dürfte auf Journalisten in aller Regel nicht zutreffen. Im Übrigen dürfte sich der hohe finanzielle Aufwand, der mit der Zulassung zum elektronischen Grundbuch verbunden ist, in aller Regel für Journalisten auch nicht auszahlen.

III. Inhalt und Grenzen des Einsichtsrechts: Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich welche Information?

Einsicht ins Grundbuch erhält nur, wer ein berechtigtes Interesse darlegt.

Das öffentliche Informationsinteresse im Sinne des Presserechts ist ein berechtigtes Interesse im Sinne des Grundbuchrechts.

Grundsätzlich ist das öffentliche Informationsinteresse gegen den Persönlichkeitsschutz der im Grundbuch Eingetragenen abzuwägen. Dafür gelten die folgenden Grundsätze:

- Soweit die Recherche der Aufbereitung einer sachbezogenen und ernsthaften Auseinandersetzung mit einer Frage von allgemeiner Bedeutung dient, tritt der Persönlichkeitsschutz zurück.⁴⁶ Soweit zu diesem Zweck Informationen aus den Grundakten erforderlich ist, kann der Journalist auch Auskünfte aus den Grundakten bzw. Einsicht in sie verlangen.⁴⁷
- Soweit es hingegen lediglich um die Befriedigung der Neugier des Publikums geht, geht der Persönlichkeitsschutz vor.⁴⁸

⁴⁶ Vgl. BVerfG in AfP 2000, S. 559 ff.

⁴⁷ Vgl. Landgericht Mosbach in AfP 1990, S. 63 = NJW-RR 1990, S. 212 ff.

⁴⁸ Vgl. Berliner Kammergericht in AfP 2002, S. 39 ff.

- Soweit eine Grundbuchauskunft zur Befriedigung des geltend gemachten Informationsinteresses ausreicht, besteht kein Anspruch auf Grundbucheinsicht.⁴⁹
- Die Entscheidung über die Auskunft ist in der Regel ohne Anhörung des Betroffenen zu treffen.⁵⁰

Der Journalist ist darlegungspflichtig. Er muss dem Grundbuchamt gegenüber zum einen die Informationen, die er haben will, genau bezeichnen. Zum anderen muss er sein Rechercheziel darlegen, um das öffentliche Informationsinteresse an der Auskunft oder Einsicht zu begründen. Schließlich empfiehlt es sich, die gewünschte Zugangsart zu benennen (Auskunft, Einsicht, Grundbuchauszug). Wer Einsicht in die Grundakten begehrt, wird zudem darlegen müssen, welche Dokumente er aus welchen Gründen einsehen will.

- *Ein Beispiel für die Formulierung eines entsprechenden Antrags ist auf der nächsten Seite abgedruckt.*

⁴⁹ Vgl. BVerfG in AfP 2000, S. 566 f.

⁵⁰ Vgl. BVerfG in AfP 2000, S. 559 ff.

Süddeutsche Zeitung

Redaktion Nordrhein-Westfalen

**An das
Amtsgericht Gelsenkirchen**
Grundbuchamt

Betr: Auskunft über Eigentümerwechsel Bochum, den 11. Juni 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Auskunft über den derzeitigen ins Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstückes Flur 88 Flurstück 56 „Parkstadion“. Das Grundstück gehörte bislang der Stadt Gelsenkirchen und wurde im September vergangenen Jahres an den FC Schalke e.V. verkauft, der das Gelände dann an die Schalke Parkstadion GmbH & Co ICG weiterverkauft hat. Das Gelände soll dem Vernehmen nach in mehrere Stücke aufgeteilt worden sein. Uns interessieren nun die Eigentums- und Belastungsverhältnisse, der Flur 88 Flurstück 56 „Parkstadion“.

Bei unserem Antrag berufen wir uns auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes I BvR 1307/91 vom 28.08.2000 und die Entscheidung des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer vom 04.02.2003 in gleicher Sache.

In den vergangenen Wochen sind der Süddeutschen Zeitung umfassende Informationen zugegangen, nach denen Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten stecken soll. Den Informationen zufolge kann eine Überschuldung nicht ausgeschlossen werden. Um den Verdacht im Rahmen unserer journalistischen Sorgfaltspflicht überprüfen zu können, benötigen wir Klarheit über die Belastungen und Eigentumsverhältnisse der entsprechenden Grundstücke. Ich weise Sie darauf hin, dass die Eigentümer der Grundstücke nicht der beabsichtigten Einsichtnahme zustimmen müssen. Sie dürfen laut BVG auch nicht über die beabsichtigte Einsichtnahme informiert werden, da sonst die Recherchen verunmöglicht würden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen ständig unter 0172-XXXXXX zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Vereinsregister

I. Welche Informationen sind im Vereinsregister vorhanden? Welche kann ich also erfragen?

Aufgabe des Vereinsregisters ist es, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich zu machen und dadurch die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu erhöhen. Deshalb sind in das Register vor allem solche Umstände einzutragen, die für die Rechtsbeziehungen des Vereins mit Dritten bedeutsam sind, etwa der Vorstand und die Einzelheiten seiner Vertretungsberechtigung. Ein Dritter kann sich dem Verein gegenüber darauf berufen, dass ein im Register eingetragener Vorstand noch im Amt ist und daher rechtswirksam für den Verein gehandelt hat.

1. Welche Vereine sind im Vereinsregister eingetragen?

In das Vereinsregister können sich nur solche Vereine eintragen lassen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist (keine Gewinnabsicht, „Idealvereine“).

Vereine müssen sich nicht ins Vereinsregister eintragen lassen. Erst durch die Eintragung erlangt ein Verein allerdings die Rechtsfähigkeit. Das ermöglicht ihm, Verträge abzuschließen, Eigentum zu erwerben oder Mitarbeiter einzustellen. Aus solchen Rechtsgeschäften wird nur der (rechtsfähige) Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder. Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Rechtsfähigkeit stellt daher für den Verein einen wichtigen Vorteil dar. Denn für die Verbindlichkeiten eines nichtrechtsfähigen Vereins haften dessen Mitglieder mit ihrem ganzen Privatvermögen.

2. Welche Informationen über den Verein kann ich im Vereinsregister finden?

Dem Vereinsregister sind zu entnehmen:

- Name und Sitz des Vereins
- der Vorstand des Vereins nebst Vertretungsbefugnis
- Datum der Feststellung der Satzung und damit das Datum der Errichtung des Vereins

Was ist in die Satzung des Vereins aufzunehmen?

- Zweck, Name, Sitz und eine Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- Angaben darüber, ob die Mitglieder Beiträge zu leisten haben,
- Angaben darüber, welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind oder welches Vereinsorgan (Vorstand oder Mitgliederversammlung) über die Höhe der Beiträge entscheidet,
- Angaben über die Bildung des Vorstandes und die Vertretungsregelung (vertritt ein Vorstandsmitglied allein oder vertreten mehrere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich),
- Angaben darüber, wann eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- Angaben darüber, wie zur Mitgliederversammlung einberufen wird (schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch eine Anzeige in einer bestimmten Tageszeitung),
- Angaben über die Art der Protokollierung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (wer protokolliert und wer unterzeichnet das Protokoll).

Welche Veränderungen werden nach Eintragung des Vereins noch in das Vereinsregister eingetragen?

- Satzungsänderungen (schlagwortartig) nebst den daraus sich ergebenden Änderungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes
- Änderungen des Vorstandes
- die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- die Auflösung des Vereins
- das Erlöschen des Vereins

Mit Ausnahme der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens sind sämtliche Veränderungen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Fehlende Anmeldungen kann das Registergericht notfalls durch Verhängung eines Zwangsgeldes erzwingen.

II. Wo sind die Informationen über einen bestimmten Verein vorhanden? Wie komme ich an die gewünschte Information?

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Örtlich zuständig ist im Allgemeinen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. In einigen Bundesländern ist die Führung des Vereinsregisters ist

bei bestimmten Amtsgerichten konzentriert.⁵¹ Bei welchem Vereinsregister der Verein registriert ist, hat dieser auf seinen Geschäftsbriefen anzugeben.

Die Eintragungen in das Vereinsregister veröffentlicht das Amtsgericht durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt. In Nordrhein-Westfalen ist der Öffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Bezirksregierungen zum Veröffentlichungsblatt bestimmt.

Der Zugriff auf die Daten der Vereinsregister einer Reihe von Bundesländern ist auch unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de über das Gemeinsame Registerportal dieser Länder möglich. Vereinsinsolvenzen werden veröffentlicht unter www.insolvenzbekanntmachungen.de .

⁵¹ Für Bayern vgl. die Angaben im juristischen Lexikon des bayerischen Justizministeriums unter www.iustiz.bayern.de/stmj_internet/buergerservice/fachinfos/lexikon/00123/index.php

Teil C: Beispiele für die erfolgreiche Durchsetzung von Informationsansprüchen

Mehr Wissen für Alle

Greenpeace konnte dank des Umweltinformationsgesetzes eine Studie des Konzerns Monsanto einsehen. Ein Fall, bei dem der Antragsteller nicht gegen eine Behörde kämpfen musste – sondern gemeinsam mit ihr gegen den Lebensmittel-Riesen.

Von Björn Boch

Der lange Weg zur Studie begann im Mai 2004. Greenpeace stellte einen Antrag per Fax an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): auf Einsicht in eine Studie des Lebensmittelkonzerns Monsanto. Grundlage war das damalige Umweltinformationsgesetz (UIG), die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union. Es sollte „den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, bei der Verwaltung vorhandene Umweltinformationen auf einfachem Weg zu erhalten.“

Der Konzern Monsanto wollte eine neue Sorte Genmais, Mon863, zulassen und hatte sie zuvor an Ratten getestet. Diese Studie musste den Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen der Mais zugelassen werden sollte, vertraulich vorgelegt werden. Über das Ergebnis hatten sich Experten und Behörden verschiedener Länder heftig gestritten. Greenpeace wollte sich selbst ein Bild machen.

Für eine fundierte Beurteilung brauchte die Organisation das Original. Das BVL leitete den Antrag auf Akteneinsicht an Monsanto weiter. Dort zeigte man sich wenig begeistert. „Die Studie ist ein Betriebsgeheimnis, aus dem potentielle Wettbewerber einen Vorteil ziehen könnten“, ließ man das Ministerium wissen. Diese Ausnahme sei im UIG und im Gentechnikgesetz (GenTG) geregelt. Man schicke stattdessen lieber eine wissenschaftliche Zusammenfassung, die man selbst erarbeitet habe. Greenpeace erreichte die Zusammenfassung im August. Das sollte dann wohl reichen, meinte Monsanto.

BVL: Studie ist kein Geschäftsgeheimnis

Reicht nicht, sagte Greenpeace. Im Februar 2005 wandte sich die Organisation erneut an das BVL – mit der Bitte, die Akte komplett freizugeben. Wenige Tage zuvor war ein neues UIG in Kraft getreten. Die Europäische Union hatte das bisherige deutsche UIG als zu restriktiv beurteilt und den Bundestag zu Änderungen aufgefordert. Kosten und Aufwand, eine Information zu bekommen, waren durch das neue Gesetz erheblich gesunken.

Wichtig waren Greenpeace vor allem die genauen Fallzahlen des Experimentes. Die hatte Monsanto nicht mitgeliefert. Die Begründung des erneuten Antrages: Zum einen sei die Studie ohnehin kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Zum anderen dürften Daten, die der Risikoforschung dienen, nicht zurückgehalten werden, Geheimnis hin oder her. Sowohl nach dem UIG, als auch nach dem GenTG. Das Interesse der Öffentlichkeit sei hier höher zu bewerten. Das BVL gab dem Antrag statt – es folgte dem ersten Teil der Argumentation. In einem Schreiben an Monsanto wurde erklärt, die Studie sei keine „Confidential Business Information“. Es fehle, trotz Nachfrage, an einer schlüssigen Begründung. Die Behörde sei daher verpflichtet, die Studie an Greenpeace weiterzuleiten. Monsantos Beschwerde gegen diese Entscheidung blieb ohne Erfolg.

So leicht wollte sich der Konzern nicht geschlagen geben. Beim Verwaltungsgericht Köln kam es zum Eilverfahren, um die Studie weiter geheim halten zu können. Beklagte: Das BVL, beigeladen: Greenpeace. Gemeinsam gegen den Konzern. Weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht in Münster gaben Monsanto Recht. Es handele sich bei der Studie um eine „Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“. Deshalb habe das Gericht gar nicht zu beurteilen, ob es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handele, weil nach dem GenTG solche Studien nicht geschützt werden könnten. Das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit überwiege. Der Fall wurde von beiden Gerichten auf Grundlage des GenTGs beurteilt, da dies „das speziellere Gesetz“ sei.

Der Rechtsstreit zog sich bis Ende 2006

Damit war der Weg für Greenpeace frei – die Studie wurde am 22. Mai 2005 auf einer Pressekonferenz vorgestellt. Greenpeace erreichte zumindest, dass es zunächst weder im Ständigen Ausschuss noch im Ministerrat der EU eine qualifizierte Mehrheit für die Zulassung von Mon863 gab. Im August 2005 genehmigte die EU-Kommission letztlich aber doch den Genmais als Futtermittel. Und im Januar 2006 auch als Lebensmittel. Für zunächst jeweils zehn Jahre, unter ständiger Beobachtung.

Obwohl die Studie veröffentlicht war, ging der Streit um die Rechtmäßigkeit weiter. Beklagter im Hauptverfahren war erneut das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das dem Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben hatte. Das Kölner Gericht wies die Klage Monsanto am 7. Dezember 2006 zurück.⁵² Der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Bereich des Gentechnikrechts gelte generell nur eingeschränkt. Und auch nach eingehender Prüfung seien die Erkenntnisse über schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vom Geheimnisschutz in diesem Fall ausgenommen. Monsanto verzichtete auf einen erneuten Gang zum Oberverwaltungsgericht nach Münster.

Greenpeace und das BVL hatten die richtigen Entscheidungen getroffen. Greenpeace, weil es den durchaus zehrenden Kampf gegen einen Großkonzern überhaupt in Angriff genommen hatte. Und das BVL, weil es durch eine richtige Entscheidung den Verbraucherschutz vor Konzern-Interessen stellte. Gewonnen hat die Öffentlichkeit, die jetzt mehr weiß. Auch wenn der Mais zugelassen wurde.

(Quellen, siehe Fußnote)⁵³

⁵² Das Urteil des VG Köln ist unten unter D abgedruckt.

⁵³ „Spuren in den Adern“, Süddeutsche Zeitung vom 27.4.2004; „Fragwürdig, fehlerhaft, ungenügend“, taz vom 23.6.2005; „Auch wenn's weh tut“, Süddeutsche Zeitung vom 23.6.2005;

http://www.transgen.de/pdf/zulassung/Mais/MON863_entscheidung_futtermittel.pdf,
http://www.transgen.de/pdf/zulassung/Mais/MON863_entscheidung_lebensmittel.pdf;
http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/gentechnik/greenpeace_chronologieMON863.pdf;

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, AZ: 8 B 940/05;

Weiterführend: <http://www.monsantowatch.org>, www.monsantosucks.com.

Nicht locker gelassen

Die Journalistin Renate Daum hatte einen Verdacht. Eine staatliche Bank sollte bei unsauberem Aktiengeschäften Steuergelder in Millionenhöhe verschwendet haben. Um diese Vermutung zu beweisen hat sie lange prozessiert - und am Ende Recht behalten.

Von Eike Risto

Die Ausgangslage

Im Frühjahr 2002 meldet das bayerische Traditionsunternehmen Schneider Technologies AG Insolvenz an. Das Unternehmen wird zerschlagen und aufgekauft, große Aktienpakete wechseln den Besitzer. Verkäuferin ist die LfA Förderbank Bayern, zum Zeitpunkt der Insolvenz Großaktionärin bei der Schneider AG. Die staatliche Wirtschaftsbank hatte im Jahre 1998 im Zuge einer Kapitalerhöhung ein großes Aktienpaket des kriselnden Unternehmens für nur eine DM übernommen. Trotzdem gibt das Finanzinstitut an, beim Verkauf der Aktien Verluste „im unteren einstelligen Millionenbereich“ gemacht zu haben. Dazu käme die Abschreibung von noch ausstehenden Darlehensforderungen im „unteren zweistelligen Millionenbereich“.

Renate Daum, Redakteurin des Finanzmagazins „Börse Online“, wird auf den Fall aufmerksam und beginnt zu recherchieren. Ihr Verdacht: Die Höhe der angegebenen Verluste kann nur dann stimmen, wenn die LfA die Aktien weit unter ihrem aktuellen Börsenkurs verkauft oder verschenkt hätte. Das aber würde eine unzulässige Begünstigung der Käufer auf Kosten des Steuerzahlers bedeuten. Als Profiteure vermutet sie Vorstandsmitglieder des insolventen Unternehmens. Diese unterhielten beste Beziehungen zu Entscheidern der LfA, einige waren sogar ehemalige Bankbeamte. Doch um diesen Verdacht zu untermauern braucht sie belastbare Informationen. Und diese sind nur von der LfA selbst zu bekommen.

Presseanfragen

In mehreren schriftlichen Presseanfragen wendet sich Renate Daum an die LfA. Sie beruft sich dabei auf das bayerische Landespressegesetz (BayPrG), nach dem Behörden und andere Träger staatlicher Hoheitsfunktionen der Presse gegenüber zur Auskunft verpflichtet sind. Die LfA sei eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes, da sie als staatliche

Wirtschaftsbank mit Steuergeldern arbeite und sich im Besitz des Freistaats Bayern befinde.

Renate Daum will herausfinden, in wie weit die Bank von der bevorstehenden Insolvenz der Schneider AG gewusst habe und welche Schritte daraufhin unternommen wurden. Außerdem verlangt sie zu wissen, wer die Käufer der Aktien waren und zu welchen Konditionen diese die Wertpapiere erworben haben. Sie bittet um Antworten auf ihre Fragen innerhalb einer Woche.

Doch die LfA sperrt sich gegen eine Auskunft und verweist auf ihre Verschwiegenheitspflicht. Die verlangten Informationen würden unter das Bankgeheimnis fallen. Eine Auskunftsverpflichtung gegenüber der Presse bestehe nicht, da die Bank keine Behörde im Sinne des Landespressegesetzes sei.

Bei vielen Recherchen wäre hier Schluss gewesen, doch Renate Daum erhält Rückendeckung von ihrem Verlag. Die Rechtsabteilung von Gruner & Jahr fordert die LfA auf, die Fragen der Journalistin zu beantworten, andernfalls werde man die Erteilung der Auskünfte vor Gericht durchsetzen. Trotzdem bleiben auch alle weiteren Presseanfragen an die LfA unbeantwortet. Im Februar 2004, zwei Jahre nach Beginn der Recherche, reicht Renate Daum Antrag auf einstweilige Verfügung beim bayerischen Verwaltungsgericht ein. Die Richter sollen die Bank verpflichten, die Fragen der Journalistin zu beantworten. Die Adresse der Klage ist wohl überlegt: Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Klagen gegen Ämter und Behörden. Der Antrag ist ein bis dahin einmaliger Vorgang. Nie zuvor hatten Journalisten ihr Recht auf Auskünfte nach dem Landespressegesetz vor Gericht eingeklagt.

Einstweilige Verfügung

Der Antrag auf einstweilige Verfügung wird vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Das Anliegen sei nicht dringend, die Voraussetzung für eine Entscheidung im Eilverfahren seien darum nicht gegeben. Außerdem sei die Bank ohnehin zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Richter folgen in ihrem Urteil weitgehend der Argumentation der LfA, weichen jedoch in einem entscheidenden Punkt davon ab. Sie entscheiden: Die Bank ist eine Behörde im Sinne des Pressegesetzes. Trotzdem sei sie zur Geheimhaltung verpflichtet. Da keine Partei Widerspruch einlegt wird die Entscheidung rechtskräftig. Doch die Ausgangslage für das Hauptverfahren hat sich entscheidend verbessert.

Erste Instanz

Renate Daum reicht im Herbst 2004 Leistungsklage gegen die LfA Förderbank Bayern ein, wieder beim bayerischen Verwaltungsgericht. Die rechtliche Grundlage hat sich in der Zwischenzeit weiter verbessert. Im

Vormonat hatte das Gericht bereits eine kommunale Behörde verpflichtet, einer Journalistin auf Grundlage des BayPrG Auskunft zu erteilen. Auf der anderen Seite versuchen die Anwälte die LfA, die Ausgangslage zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Zunächst schlagen sie vor, den Streitwert auf 100.000 Euro festzulegen. Da bei Prozessen am Verwaltungsgericht die Prozesskosten von der unterlegenen Partei getragen werden müssen, würde dies ein erhebliches finanzielles Risiko für die Klägerin bedeuten. Renate Daum legt Widerspruch gegen den beantragten Streitwert ein. Die Anwälte der LfA führen weiterhin an, die Journalistin habe es versäumt, sich bei der für die LfA zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Genehmigung für die Erteilung von Auskünften zu besorgen. Diese Argumentation würde allerdings ins Leere laufen, sollten die Richter auch im Hauptverfahren entscheiden, dass es sich bei der Bank um eine Behörde im Sinne des BayPrG handelt.

Das Bayerische Verwaltungsgericht entscheidet auch diesmal im Sinne der LfA. Die Bank sei zwar eine Behörde im Sinne des Presserechts, unterliege aber einer rechtlich bindenden Verschwiegenheitspflicht. Renate Daum legt im September 2005 Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Als Berufungsgrund gibt sie an, dass die LfA jeglicher öffentlicher Kontrolle entzogen sei, wenn man der Argumentation des Verwaltungsgerichts folge. Ein Verstoß gegen Art. 5GG.

Informationsfreiheitsgesetz

Im Frühjahr 2006 tritt auf Bundesebene das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft. Dieses erlaubt es jedem Staatsbürger, den Aktenbestand von Bundesbehörden einzusehen, so lange keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. Doch für die Journalistin ist dies keine Hilfe: Für staatliche Banken ist eine Ausnahme von der Auskunftspflicht vorgesehen. Obwohl der Freistaat Bayern zu diesem Zeitpunkt kein eigenes IFG erlassen hat, nutzen die Anwälte der LfA das Bundesgesetz zur Unterstützung ihrer Position. Renate Daum beruft sich weiterhin auf den Auskunftsanspruch nach BayPrG. Denn zur Bestätigung ihres Verdachts würde eine einfache Auskunft bereits genügen.

Zweite Instanz

Die Berufung wird im Juli 2006 am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt. Den Streitwert legen die Richter auf 5.000 Euro fest. Das finanzielle Risiko für die Journalistin wird dadurch erheblich gemindert. In der Hauptverhandlung hat Renate Daum Erfolg. Die Richter revidieren die Entscheidung der ersten Instanz und verurteilen die LfA, auf sieben ihrer Fragen zu antworten.⁵⁴ Eine absolute Verschwiegenheitspflicht der Bankbeamten gegenüber der Presse lasse sich aus geltendem Recht nicht ableiten. Jede einzelne Frage war zuvor im Detail auf ihre rechtlichen Grundlagen geprüft worden. Fragen zu konkreten Personen müssen gestrichen werden (schutzwürdige Interessen Dritter), ebenso eine Frage, bei deren Beantwortung sich die Mitarbeiter der LfA gegebenenfalls selbst strafrechtlich hätten belasten müssen. Eine weitere Frage muss gestrichen werden, weil der Aufwand zu ihrer Beantwortung unzumutbar hoch gewesen wäre.

Als die LfA schließlich schriftlich zu Renate Daums Fragen Stellung nimmt, bestätigt sich damit ein inzwischen 5 Jahre alter Verdacht. Die Bank hat einen Großteil der Aktien tatsächlich zu Schleuderpreisen an Vorstandsmitglieder des Unternehmens abgegeben und dabei Steuergelder in zweistelliger Millionenhöhe verpulvert.

Beim Streit um ihr Recht auf Information hat Renate Daum einen langen Atem bewiesen. Vom ersten Verdacht bis zum finalen Artikel vergingen fünf Jahre, das Verfahren zog sich durch zwei Instanzen und zwischenzeitlich sah es so aus, als würde sie verlieren. Trotzdem gelang es ihr, ihren Auskunftsanspruch durchzusetzen. Zu Ende ist der Streit allerdings noch immer nicht. Der Hauptbegünstigte des unsauberen Aktiendeals geht gerichtlich gegen Renate Daums letzten Artikel vor.

⁵⁴ Das Urteil ist in Auszügen veröffentlicht in NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 2005, S. 477 ff.; komplett abgedruckt ist es unten im Teil D.

Chronologie der Auskunftsklage

Renate Daum ./. LfA Förderbank Bayern

Von Renate Daum

2002

Januar 2002: Die Schneider Technologies AG meldet für die Öffentlichkeit völlig überraschend Insolvenz an. Das zuvor als Schneider Rundfunkwerke firmierende Unternehmen war bekannt für Fernseher, Stereoanlagen und Computer. In vielen Haushalten standen und stehen Geräte von Schneider.

November 2002: Geschädigte Aktionäre halten eine Pressekonferenz ab, in der sie etliche Vorwürfe erheben, unter anderem gegenüber der LfA Förderbank Bayern, die zum Zeitpunkt der Insolvenz Großaktionärin des Unternehmens war. Ich besuche diese Pressekonferenz und beginne, mich mit dem Fall zu beschäftigen.

2003

13. März 2003: Mein erster Artikel zum Fall Schneider Technologies erscheint in Börse Online 12/2003: „Wie geht es eigentlich...? Schneider Technologies. Die Umstände der Insolvenz des Unterhaltungselektronikherstellers sind bis heute ungeklärt. Dazu zählen die Rolle der Politik und der geringe Preis, den Jenoptik für die Lasersparte bezahlt hat.“ In den Monaten danach folgen Recherchen, um die ungeklärten Fragen zu lösen.

29. August 2003: In einer Presseanfrage an die LfA Förderbank Bayern stelle ich unter anderem eine Frage zu den Verkäufen von Schneider-Aktien durch die Bank.

1. September 2003: Das Bayerische Wirtschaftsministerium sendet mir auf meine Presseanfrage die Antworten auf schriftliche Anfragen eines Landtagsabgeordneten zum Fall Schneider. Auf Seite 18 heißt es: „Der Verlust der LfA aus der Beteiligung an der Schneider Technologies AG liegt in unterer einstelliger Millionenhöhe (Drs. 14/11920).“

4. September 2003: Ich veröffentliche in Börse Online 37/2003 den Artikel: „Von München aus ferngesteuert“ in dem ich von Aktienverkäufen der LfA berichte.

10. September 2003: In einer Pressemitteilung teilt die LfA mit, sie habe aus der Beteiligung an der Schneider AG einen Verlust „in unterer einstelliger Millionenhöhe“ gemacht. Die LfA habe Aktien außerbörslich abgegeben, die Verkaufspreise hätten unter den Börsenkursen gelegen.

Die „im Zuge der Abgabe von Aktien erzielten Kaufpreise“ hätten die Anschaffungskosten der LfA für die Schneider-Aktien nicht gedeckt. Angesichts der Verluste stelle sich die Frage nach der Verwendung von Erlösen oder Gewinnen nicht. Zu den Verlusten aus der Schneider-Beteiligung seien zum Zeitpunkt der Insolvenzanträge unbeglichene Darlehensbeträge im unteren zweistelligen Millionenbereich getreten. Ich rechne nach und stelle Unstimmigkeiten in den Angaben der LfA fest.

11. September 2003: Ich stelle eine Presseanfrage an die LfA zu dieser Pressemitteilung. Darin rechne ich in einer ersten Überschlagsrechnung vor, dass es unter normalen Umständen nicht sein kann, dass die erzielten Preise die Anschaffungskosten für die Aktien nicht gedeckt haben. Ich werfe die Frage auf, ob hier nicht die Käufer der Aktien ungebührlich zu Ungunsten der öffentlichen Hand bevorzugt wurden.

15. September 2003: Die LfA weist meine Rechnung in einer Stellungnahme an mich zurück. Meine Informationen seien unvollständig, die daraus gezogenen Vermutungen schon deshalb nicht gerechtfertigt und in der Sache absurd. Außerdem widerspräche es den Gepflogenheiten und Diskretionspflichten im Bankgewerbe, Auskunft zu geben.

16. September 2003: Ich weise die LfA in einer Presseanfrage auf ihre Auskunftspflichten nach dem Bayerischen Pressegesetz hin und erläutere ausführlicher, dass die Angaben der LfA zum Verlust aus der Beteiligung nur stimmig sind, wenn Aktien zu ungewöhnlich günstigen Preisen oder gar umsonst abgegeben wurden und damit Dritte begünstigt wurden.

17. September 2003: In ihrer Antwort behauptet die LfA, die von mir gewünschten Informationen unterlägen dem Bankgeheimnis.

18. September 2003: Im Artikel: „Millionenschaden für die Steuerzahler?“ schreibe ich darüber, dass die Zahlen der LfA nur aufgehen, wenn sie unüblich hohe Abschläge akzeptiert hätte. Ich schätze, dass sie den Steuerzahler damit um einen zweistelligen Millionenbetrag gebracht hätte. Es bleibe nur die Alternative, dass die Bank vielleicht doch einen Gewinn erzielt (also gelogen) habe.

14. Oktober 2003: In einem Brief fordere ich die LfA nachdrücklich auf, mir zu meinen Fragen Auskunft zu geben, wozu sie als Behörde gemäß Bayerischem Pressegesetz verpflichtet sei.

31. Oktober 2003: Die LfA weist in ihrer Antwort eine Auskunftspflicht gegenüber der Presse von sich.

14. November 2003: Die Rechtsabteilung des Gruner+Jahr-Verlags, zu

dem Börse Online gehört, fordert die LfA auf, meine Fragen bis 27. November 2003 zu beantworten. Andernfalls werde sie empfehlen, den Auskunftsanspruch gerichtlich durchzusetzen.

20. November 2003: Die LfA behauptet in ihrer Antwort, sie unterliege als Bank nicht der Auskunftspflicht nach dem Bayerischen Pressegesetz. Sie unterliege einer Verschwiegenheitspflicht.

2004

25. und 27. Januar 2004: Ich stelle Presseanfragen an die LfA mit neuen Fragen zu einem geheimen Aktienoptionsprogramm der LfA an einen Vorstandsvorsitzenden von Schneider Technologies. Außerdem wiederhole ich unbeantwortete alte Fragen.

2. Februar 2004: In ihrer Antwort behauptet die LfA erneut, auf Grund der Gepflogenheiten des Bankgewerbes sei eine Antwort auf meine Fragen nicht möglich.

6. Februar 2004: Mein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die LfA Förderbank Bayern wegen Auskunft nach Artikel 4 Absatz I Bayerisches Pressegesetz wird beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München gestellt. Es war wohl das erste Mal, dass versucht wurde, die Auskunftspflicht von Behörden gegenüber der Presse nach dem Bayerischen Pressegesetz gerichtlich durchzusetzen. Wir haben jedenfalls keinen älteren Fall gefunden.

19. Februar 2004: Mein Artikel: „Unzulässige Einflussnahme?“ erscheint in Börse Online 9/2004. Darin berichte ich über das geheime Aktienoptionsprogramm und erneut über das Rätsel bei den Aktienverkäufen durch die LfA.

20. Februar 2004: Das Gericht hatte vorgeschlagen, dass ein Richter eine Entscheidung fällen soll, nicht eine Kammer (mit mehreren Richtern). Wir stimmen dem zu, ebenso wie die LfA.

25. Februar 2004: Die Anwälte der LfA argumentieren, dass die LfA keine Behörde ist und gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflichten einer Auskunftspflicht gegenüber der Presse entgegenstehen.

16. und 17. März 2004: Meine Anwältin erwidert auf den Schriftsatz der LfA-Anwälte, dass die LfA sehr wohl eine Behörde ist und dass sie auf Fragen ihrer Tätigkeit als Behörde Auskunft geben muss.

5. April 2004: Die Anwälte der LfA tragen vor, dass sie zwar Spezialaufgaben als Bank hat, aber dennoch eine Bank wie jede andere ist

und gar keine Auskünfte geben darf.

19. April 2004: Meine Anwältin trägt vor, dass die staatliche LfA gerade keine Bank wie jede andere ist.

24. Mai 2004: Das Bayerische Verwaltungsgericht erlässt einen Beschluss: Mein Antrag wird rundherum abgelehnt. Die Richter behaupten, mein Anliegen sei nicht eilig, und die LfA dürfe ohnehin gar keine Auskünfte geben. Sie folgen weitgehend der Argumentation der LfA-Anwälte. Nur in einem Punkt weichen sie davon ab: Sie finden wie wir, dass die LfA eine Behörde ist. Wir legen keinen Widerspruch ein, die Entscheidung wird rechtskräftig.

23. August 2004: Dafür reichen wir Leistungsklage auf Auskunft beim Bayerischen Verwaltungsgericht gegen die LfA ein.

20. September 2004: Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 13. August 2004 der Gemeinde Markt Zell am Main auferlegt, einem Journalisten Auskünfte nach Artikel 4 des Bayerischen Pressegesetzes zu erteilen. Darauf weist meine Anwältin hin und ändert unseren Klageantrag entsprechend ab.

27. September 2004: Die Anwälte der LfA schlagen vor, den Streitwert auf 100 000 Euro festzusetzen (im Einstweiligen Verfügungsverfahren war der Streitwert auf 2000 Euro festgesetzt worden). Durch eine so drastische Erhöhung würden die Kosten des Rechtsstreits drastisch in die Höhe schnellen.

10. November 2004: Die Anwälte der LfA geben eine Stellungnahme zu unserer Klage ab. Unter anderem werfen sie mir vor, ich hätte es versäumt, mir eine Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde der LfA zu besorgen, damit diese mir Auskunft geben dürfe. Ich habe noch nie davon gehört, dass es notwendig sein soll, eine Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde einer Behörde einzuholen, von der man eine Auskunft will.

2005

1. Februar 2005: Das Gericht hatte vorgeschlagen, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Wir stimmen dem ebenso wie die LfA zu. Außerdem verweisen wir darauf, dass die LfA ihre Verschwiegenheitspflichten nicht immer ganz so streng erfüllt wie gegenüber mir: Ende 2004 war ans Licht gekommen, dass ein Vorstand der LfA offenbar eine vertrauliche Anfrage eines Landtagsabgeordneten der Grünen an einen Abgeordneten der CSU weitergegeben hatte.

15. Februar 2005: Wir teilen dem Gericht mit, dass wir einen Streitwert von 100 000 Euro nicht für angemessen halten.

28. Juli 2005: In seinem Urteil weist das Bayerische Verwaltungsgericht meine Klage ab. Wieder stellt es zwar fest, dass die LfA eine Behörde ist, folgt ansonsten aber weitgehend der Argumentation der LfA. Sogar das Argument, dass keine Genehmigung zur Auskunftserteilung vorliege, und es nicht Sache der LfA sei, sich selbst eine solche Genehmigung zu besorgen, wenn ich Auskünfte von ihr wolle. Selbst wenn ich eine solche Genehmigung besorgt hätte, hätte das aber nicht gereicht, denn das Gericht urteilt, die LfA hätte mir gar keine Auskunft geben dürfen, selbst wenn sie gewollt hätte.

13. September 2005: Die LfA-Anwälte haben beantragt, einen kleinen sachlichen Fehler in der Sachverhaltsdarstellung im Urteil zu korrigieren. Wir schließen uns dem an.

21. September 2005: Wir legen Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

25. November 2005: In unserer Berufungsbegründung führt meine Anwältin aus, dass eine staatliche Bank jeglicher Kontrolle durch die Presse entzogen sei, wenn die Argumentation des Bayerischen Verwaltungsgerichts stimme. Das verstoße gegen Artikel 5 Grundgesetz.

14. Dezember 2005: Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern (Oberlandesanwalt Mehler) beteiligt sich als Vertreter des öffentlichen Interesses an dem Verfahren.

2006

3. Februar 2006: Zu Beginn des Jahres 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Bundesebene in Kraft getreten. Die Anwälte der LfA führen die Ausnahmeregelungen bezüglich staatlicher Banken im IFG an, um ihren Standpunkt zu untermauern.

20. März 2006: Meine Anwältin erläutert, warum die Informationsansprüche nach dem IFG anders gelagert sind als die Auskunftspflichten der Behörden gegenüber der Presse.

14. Juni 2006: Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern (Oberlandesanwalt Mehler) reicht eine Stellungnahme zu unserem Verfahren ein. Das ist wohl ziemlich selten, da sich die Landesrechtsanwaltschaft in der Regel darauf beschränkt, sich den Ausführungen einer Partei anzuschließen. Die Landesrechtsanwaltschaft diskutiert darin die Frage, ob die LfA überhaupt eine Behörde ist.

17. Juli 2006: Das Gericht teilt mit, dass es die Akten aus dem Verfügungsverfahren beigezogen hat.

25. Juli 2006: Mündliche Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Die Richter diskutieren jede einzelne meiner Fragen ausführlich mit den Anwälten der LfA, dem Vertreter des öffentlichen Interesses und uns. Der Vertreter des öffentlichen Interesses unterstützt die Positionen der LfA.

7. August 2006: Die Richter urteilen, dass die LfA sieben meiner Fragen ganz oder teilweise beantworten muss. Fragen zu konkreten Personen werden gestrichen, ebenso wie eine Frage nach einem Vorgang, der strafrechtlich relevant wäre, wenn er sich so zugetragen hätte wie es meine Rechercheergebnisse nahelegen. Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt. Damit sind wir um die hohe Kostensteigerung herumgekommen, die der von der LfA beantragte Streitwert von 100 000 Euro nach sich gezogen hätte.

27. November 2006: Die Begründung für das Urteil vom 7. August geht ein. Bei jeder Frage und sogar jeder Teilfrage haben die Richter einzeln abgewägt, ob die LfA antworten muss oder nicht. Abgelehnt haben sie eine Auskunftspflicht, wenn nach Vorgängen mit konkreten Personen gefragt wurde, weil dann die Belange Dritter überwiegen. Abgelehnt wurde auch eine Frage, bei der die Richter argumentierten, der Aufwand für die Beantwortung sei zu hoch. Eine Frage muss die LfA nicht beantworten, weil sich Mitarbeiter dadurch eventuell strafrechtlich belasten müssten.

7. Dezember 2006: Die Anwälte der LfA beantragen, einen sachlichen Fehler in der Sachverhaltsdarstellung im Urteil zu berichtigen. Auf Seite 4, Zeilen 8 bis 11 steht: „Die Schneider Technologies AG gab 301.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je DM 50,00 aus; davon übernahm die Beklagte 247.000 Aktien einschließlich aller Bezugsrechte für weitere geplante Kapitalerhöhungen für einen Preis von angeblich insgesamt DM I.“ Das soll berichtigt werden in: „Die Schneider Technologies AG gab 301.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je DM 50,00 aus; die Beklagte hatte zuvor 247.000 Aktien einschließlich aller Bezugsrechte für Kapitalerhöhungen für einen Preis von DM I übernommen.“ Wir stimmen dem zu.

21. und 29. Dezember 2006: Die LfA schickt die Antworten auf die Fragen, zu denen sie Auskunft geben muss. Dadurch bestätigt sich mein Verdacht: Die LfA hat in großem Stil Aktien verschenkt oder zu Kursen weit unter den Börsenkursen abgegeben.

2007

1. Februar 2007: Im Artikel „Millionär auf Staatskosten“ in Börse Online 6/2007 berichte ich über die Antworten der LfA nach meiner gewonnenen Auskunftsklage. Daraus ergibt sich, dass der LfA - und damit der öffentlichen Hand - in der Tat ein zweistelliger Millionenbetrag entgangen ist, weil sie Aktien verschenkt oder sehr billig verkauft hat. Mein Verdacht aus dem Jahr 2003 hat sich somit bestätigt.

Zu Ende ist die Geschichte für mich dadurch aber noch immer nicht: Im April 2007 erwirkt ein Hauptprofiteur der Aktiendeals der LfA eine einstweilige Verfügung gegen drei Passagen aus dem Artikel. Aus meiner Sicht erging die Verfügung zu Unrecht. Ich habe Widerspruch dagegen eingelegt. Im November wird sich das Landgericht Berlin damit befassen.

Das undurchsichtige Kartell der Nachwuchspolitiker

Zusammenfassung der Recherche

Von Sebastian Heiser

Es begann im Juni 2005 mit einer Pressemitteilung von „Jungdemokratinnen/Junge Linke NRW“:

Der Jugendverband habe Klage dagegen eingereicht, dass die Jugendverbände der Parteien die Jungdemokraten aus dem "Ring Politischer Jugend" und damit zugleich von staatlichen Fördergeldern ausgeschlossen hatte. Das Geld, was bisher die Jungdemokraten erhalten hätten, würden nun Jusos, Junge Union, Junge Liberale und Grüne Jugend untereinander aufteilen.

Zu diesem Zeitpunkt ist mir bereits bekannt: Die Jungdemokraten waren bis 1982 der Jugendverband der FDP, anschließend standen sie den Grünen nahe, hatten jedoch nie wieder eine offizielle Mutterpartei und waren jetzt politisch eher auf Höhe der Linkspartei. Ich wusste zudem von meiner eigenen Zeit bei der Grünen Jugend, wo ich unter anderem Redakteur der Mitgliederzeitung war, dass bei vielen Veranstaltungen dort Teilnahmelisten auslagen, die ausgefüllt werden mussten, damit der Verband die Verwendung staatlicher Zuschüsse nachweisen konnte.

Im ersten Rechterschritt wollte ich zunächst einmal die grundlegenden Fragen klären: Wie viel Geld erhalten die politischen Jugendorganisationen in NRW aus staatlichen Mitteln? Wie wird dieses Geld unter den Verbänden verteilt? Welche Kriterien gibt es für die Verteilung und für welche Zwecke wird das Geld ausgegeben?

Diese vermeintlichen Basisfragen sollten mich die nächsten zehn Monate beschäftigen. Auf dem Weg dorthin gab es bei der Informationsbeschaffung zahlreiche Widerstände. Die Jugendverbände der Parteien wollten sich fast durchweg überhaupt nicht zu dem Thema äußern. Auch staatliche Stellen waren sehr zurückhaltend und lehnten es mehrmals ab, mir Informationen zu geben, auf die ich als recherchierender Journalist einen Anspruch hatte. Nachdem die jeweilige Pressestelle die gewünschte Auskunft verweigerte, half es jedoch in zwei Fällen, einen formalen Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

beziehungsweise des Pressegesetzes NRW zu stellen, um doch noch die Information zu erhalten, in einem dritten Fall rührte dagegen erst die Klage vor dem Verwaltungsgericht zum Erfolg.

Aber der Reihe nach: Ein erster Ansatz ist die Internetseite der Jungdemokraten, auf der neben der Pressemitteilung auch die Klage gegen den "Ring Politischer Jugend" sowie die Stellungnahme des Rings vor Gericht veröffentlicht sind. Daraus ergibt sich: Die politischen Jugendverbände in NRW haben sich in einem Verein zusammengeschlossen, eben jenem „Ring Politischer Jugend“. Aus dem Landeshaushalt erhalten die Mitgliedsorganisationen des Rings jährlich Zuschüsse von 1,15 Millionen Euro, die zweckgebunden für „Politische Bildung“ sind und ausdrücklich nicht für Wahlkampfveranstaltungen und Parteiarbeit ausgegeben werden dürfen. Der Ring beschließt selbst darüber, wie er die Mittel untereinander aufteilt. Die Jungdemokraten hatten in der Vergangenheit ein Teil des Kuchens abbekommen, so lange sie Mitglied im Ring waren.

Doch dann hatten im Jahr 2004 die Jugendverbände der Parteien - also Junge Union, Jusos, Grüne Jugend und Junge Liberale - gegen die Stimmen der Jungdemokraten eine Satzungsänderung beschlossen. Zuvor durfte Mitglied im Ring werden, wer entweder 1.500 Mitglieder hatte oder Jugendverband einer im Landtag vertretenen Partei war. Aus dem "oder" wurde durch die Satzungsänderung ein "und". Die Jungdemokraten wurden dadurch aus dem Ring ausgeschlossen - und damit auch von den 1,156 Millionen Euro vom Land NRW, die der Ring verteilte.

Das zuständige Landesministerium bestätigte mir die Vorgänge. Grund dafür, dass die Jungdemokraten kein Geld mehr erhalten sollten, sei ausdrücklich nicht etwa die Qualität der Bildungsarbeit der Jungdemokraten oder eine politische Entscheidung des Ministeriums, sondern allein der formale Grund, dass die Jungdemokraten nicht mehr Mitglied im Ring Politischer Jugend seien. Ein Problem in dem Ausschluss sah das Ministerium nicht: Es "entspricht demokratischem Selbstverständnis und ist von daher selbstverständlich, dass freiwillige Zusammenschlüsse von Organisationen über ihre Satzung und ihre Mitgliedsverbände frei entscheiden", teilte mir ein Sprecher mit. Der von mir befragte Staatsrechts-Professor Hubert Schmelter befand jedoch: Es könne nicht sein, dass eine Gruppierung benachteiligt wird, nur weil sie keine Mutterpartei hat. Da würden Wettbewerber nur deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht dem etablierten Parteienspektrum angehören. Es müsse jedoch gleiche Bedingungen für alle demokratischen Jugendverbände geben.

Das Land NRW dürfe nicht erst die Entscheidung über die Verteilung öffentlicher Mittel an einen privaten Verein übertragen und dann mit der Entscheidung dieses Vereins nichts mehr zu tun haben wollen.

Wer bekommt wie viel?

Meine ersten Artikel zu dem Thema erscheinen am 17. August 2005 in der Frankfurter Rundschau und zwei Tage später in der NRW-Ausgabe der taz. Doch in den Artikeln fehlt noch eine wichtige Information: Wie teilen die Jugendverbände die 1,156 Millionen Euro untereinander auf? Die Jusos, die die Geschäftsführung im Ring Politischer Jugend übernommen haben, teilen mir lapidar mit, das Geld werde "prozentual verteilt". Vom Ministerium heißt es, „dass der Ring Politischer Jugend den Verteilerschlüssel selbst festlegt und die Frage daher auch selbst beantworten muss". In den Rechenschaftsberichten der Parteien findet sich die Zahl auch nicht - darin steht nur, wie viel Geld die Jugendverbände insgesamt vom Staat erhalten, es fehlt jedoch die Aufschlüsselung nach Bundesländern. Auch der Gang zum Vereinsregister bleibt vergeblich: Der Ring Politischer Jugend ist ein nicht eingetragener Verein.

Ich kündige daraufhin dem Ministerium an, nun einen Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW einzureichen. Doch der Pressesprecherin ist derlei nicht bekannt - sie glaubt, ich hätte nur Anspruch auf Informationen, die bei einer Behörde über mich persönlich gespeichert sind. Erst daraufhin reiche ich den Antrag schriftlich ein, die Pressesprecherin leitet ihn an den Justiziar weiter und so erfahre ich schließlich den Verteilungsschlüssel: 43,5 Prozent des Geldes geht an die Jusos, 34,5 Prozent an die Junge Union, 12,5 Prozent an die Jungen Liberalen und 9,5 Prozent an die Grüne Jugend. Auffällig ist, dass die Prozentsätze zum Teil "über Jahre gleich geblieben sind.

Die Jusos hatten jedoch zuvor behauptet, im Verteilungsschlüssel spiegele sich "Mitgliederzahlen, Präsenz der Jugendorganisation in NRW, Art, Anzahl und Umfang von Bildungsveranstaltungen, Präsenz der Mutterparteien auf Landes- und Bundesebene" wieder. Wenn es solche klaren Kriterien gäbe, hätte sich der Verteilungsschlüssel aber regelmäßig ändern müssen. Die Zahlen sprechen jedoch dafür, dass es schlicht keine nachvollziehbaren Kriterien gibt, nach denen das Geld verteilt wird. Ohne den Auskunftsantrag an das Ministerium wäre dies nie herausgekommen - und es wäre auch noch unklar, welche Parteijugend von den 1,156 Millionen Euro wie viel erhält.

Am 2. September 2005 verkündet das Landgericht Düsseldorf sein Urteil im Prozess der Jungdemokraten gegen den Ring - ein voller Sieg für die

Jungdemokraten. Die Jungdemokraten seien auf eine Mitgliedschaft im Ring angewiesen, um finanzielle Förderung durch die Landesregierung zu erhalten. Der Verein habe insofern eine wirtschaftliche Machtposition. Es sei kein ausreichender Grund für einen Ausschluss, dass die Jungdemokraten keine Mutterpartei hätten - schließlich fördere das Land mit dem Geld Jugendarbeit und keine Parteiarbeit. Der Ausschluss der Jungdemokraten sei eine "ungerechtfertigte Ungleichbehandlung" gewesen und nichtig.

Für was wird das Geld ausgegeben?

Während der Ring Politischer Jugend seine Berufung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vorbereitet, melde ich mich beim Landesjugendamt, gegenüber dem die Jugendorganisationen die Verwendung der Mittel nachweisen müssen - schließlich dürfen die Zuschüsse nur für "politische Bildung" ausgegeben werden. Mich interessiert, wohin das Geld konkret fließt. Von der Pressestelle heißt es jedoch, "dass wir Ihnen die gewünschten Auskünfte nicht geben können". Es handele sich "um verwendungsnachweisrechtliche Daten", lediglich die geförderten Jugendverbände könnten die Erlaubnis zur Veröffentlichung geben.

Ich schicke nun einen schriftlichen Antrag, in dem ich mich auf das Presserecht und das Informationsfreiheitsgesetz stütze. Erst daraufhin erhalte ich die gewünschte Auskunft - und eine lange Liste, in der die vom Land bezuschussten Bildungsveranstaltungen der Jugendverbände aufgeführt sind. So erfahre ich zum Beispiel, dass die Jungsozialisten vom 30. Mai bis 1. Juni 2003 in Oer-Erkenschwick ein Seminar mit zwölf Personen zum Thema "Grundlagen sozialistischer Politik" organisiert und dafür 986,40 Euro ausgegeben hatten. Doch das Geld fließt nicht nur in solche Bildungsveranstaltungen, auch die "Personalkosten" für Angestellte und die "Sachkosten" etwa für Miete, Postverschickungen oder den Druck von Flyern werden vom Land bezuschusst - und das Geld wird sogar ganz überwiegend dafür ausgegeben. Bei der Jungen Union floss nur 22 Prozent des Landesgeldes in konkrete Bildungsveranstaltungen, bei den Jusos waren es 13,5 Prozent und bei Jungen Liberalen und Grüner Jugend sogar nur rund 4 Prozent.

Das heißt: Das Geld, das für "politische Bildung" gedacht ist, wird nur zu einem Bruchteil für Bildungsveranstaltungen ausgegeben, der größte Teil dagegen für Angestellte und Miete. Ich vergleiche das mit den Zahlen bei den nicht politischen Jugendverbänden - etwa BUNDjugend, Sportjugend, Jugendfeuerwehr. Alle Verbände geben prozentual deutlich mehr Geld für

konkrete Projekte wie etwa Jugendfreizeiten aus. Ein Grund dafür: Das Ministerium schreibt den Verbänden vor, dass mindestens 40 Prozent des Geldes für derlei Projekte ausgegeben werden müssen. Eine Ausnahme gibt es nur für die politischen Jugendverbände.

Das Ministerium erklärt dies wie folgt: Die klassischen Jugendverbände leisteten "sowohl Bildungsarbeit als auch sozialpädagogische Arbeit", daher müsse hier "eine gewisse Quotierung vorgegeben werden, damit die Mittel für alle Bereiche zum Einsatz kommen". Bei der Bildungsarbeit der Parteijugenden dagegen gehe es darum, Kenntnisse über das parlamentarische System, gesellschaftliche Funktionsweisen sowie die soziale und kulturelle Entwicklung zu vermitteln. Und das passiere häufig abends bei Veranstaltungen in den angemieteten Räumen und durch die Bildungsreferenten der Verbände. Eine Vorgabe sei hier "nicht erforderlich".

Mein Verdacht dagegen ist, dass die vom Land NRW bezahlten Mitarbeiter der politischen Jugendverbände in den vom Land NRW bezahlten Räumen nicht hauptsächlich Veranstaltungen organisieren und moderieren, sondern hauptsächlich Parteiarbeit machen. Da das Land dies aber nicht überprüft und die Jugendverbände mir gegenüber nicht auskunftsverpflichtet sind, kann ich diese These nicht erhärten.

Später stoße ich noch auf etwas anderes: Die vom Landesministerium erlassenen "Richtlinien zum Landesjugendplan" legen fest: "Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, am Wirksamkeitsdialog teilzunehmen", also die Arbeit zusammen mit den Landesjugendämtern zu evaluieren. Dies ist ein ziemlich umfangreicher Prozess, der in einem dicken Bericht mündet. Nicht jedoch bei den politischen Jugendverbänden. Zwar sind auch die verpflichtet, aber bei ihnen findet der Wirksamkeitsdialog einfach nicht statt. Das Ministerium teilt mir mit, die Evaluation werde "nicht bei allen Trägern angewendet". Einen Grund dafür, warum die politischen Jugendverbände von der Evaluation ausgenommen werden, nennt das Ministerium nicht. Ohne den Auskunftsantrag gegenüber dem Landesjugendamt hätte ich all dies nie erfahren.

Wer entscheidet darüber, wie viel Geld die Verbände erhalten?

Im Dezember 2005 gehe ich der Frage nach, wo im Landeshaushalt eigentlich festgeschrieben ist, dass 1,156 Millionen Euro pro Jahr an die politischen Jugendverbände fließen. Eine Suche auf der Webseite des Finanzministeriums im Doppelhaushalt 2004/2005 führt jedoch nicht zum Ziel. Die Sprecherin des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration sagt, sie werde sich dieser Frage nicht äußern.

Das Finanzministerium verweist mich weiter und erklärt, falls das Generationenministerium mir auf die Frage nicht antworten wolle, dann "wird es dafür Gründe geben". Ich solle es doch auch beim Ministerium für Schule und Weiterbildung probieren, das erklärt sich allerdings für nicht zuständig.

Ich schicke daher einen schriftlichen Antrag auf Auskunft an das Generationenministerium, den ich auf das Presse- sowie das Informationsfreiheitsgesetz NRW stütze. Die Frage: Wo im Haushalt stehen die 1,156 Millionen, die an die Jugendverbände der Parteien gehen? Die Antwort dauert einen Monat und lautet, dass im Haushalt für den Posten "Politische Jugendbildung/Jugendbildungsstätten/Ring Politischer Jugend" im Jahr 2004 genau 3.208.700 Euro vorgesehen seien und für das Folgejahr 3.002.700 Euro. Das beantwortet jedoch nicht die Frage, wo denn festgehalten ist, dass von diesen gut 3 Millionen Euro genau 1,156 Millionen Euro an die politischen Jugendverbände gehen. Ich habe beim Ministerium nach. Die Antwort: "Die Entscheidung wird im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung durch das Parlament getroffen". Ich suche jedoch weiter den genauen Beschluss. Die Sprecherin teilt mir mit: "Bei Ihrer Suche kann ich Ihnen leider nicht weiter helfen."

Inzwischen ist es Mitte Februar geworden, seit fast zwei Monaten nun erhalte ich keine Auskunft vom Ministerium und so deute ich erstmals an, dass ich zur Not auch vor das Verwaltungsgericht ziehen würde. Vom Ministerium heißt es nun, es sei seiner Auskunftsverpflichtung vollständig nachgekommen, alle zusätzlichen Informationen könne ich vom Landtag erhalten. Jedoch kann auch das dortige Referat Informationsdienste keinen entsprechenden Landtagsbeschluss finden.

Am ersten März schicke ich meine Klage gegen das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration an das Verwaltungsgericht Düsseldorf. Das meldet sich bereits am 7. März: Da ich in Köln wohne, sei das Verwaltungsgericht Köln zuständig, man werde das Verfahren nach dort verweisen. Bereits vorab solle ich jedoch die Gerichtskosten von 363 Euro bezahlen. Es folgt – nun an das Verwaltungsgericht Köln - eine Stellungnahme des Ministeriums, eine Stellungnahme von mir und schließlich eine weitere Stellungnahme des Ministeriums und darin dann die Korrektur der bisherigen Linie. Es gebe keinen ausdrücklichen Beschluss des Landtages, dass 1,156 Millionen Euro an die politischen Jugendverbände fließen sollen: "Dem Ministerium kann nun nicht vorgeworfen werden, dass bei derart komplexen Entscheidungsvorgängen in entsprechenden Protokollen und anderen Unterlagen der Inhalt der Beratungen nicht bis in das kleinste Detail aufgenommen wird." Es gehe

"um eine im Vergleich zur Größenordnung des Gesamthaushaltes des Landes geringfügige Summe". Der zuständige Landtagsausschuss habe beschlossen, dass die Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend weiter gefördert werden sollen und daher sei die Förderung auch in der gleichen Höhe wie bereits im Vorjahr 2003 ausgefallen.

Der gesuchte Beschluss des Landtages existierte also überhaupt nicht, das Ministerium hatte mich mit seinen vorherigen Auskünften in die Irre geführt und so tun wollen, als sei der Landtag für die Gesamthöhe der Zuschüsse verantwortlich und nicht das eigene Haus. Erst nach der Klage korrigierte sich das Ministerium in der Stellungnahme an das Gericht.

"Ist die begehrte Auskunft nunmehr vollständig erteilt", fragte mich das Verwaltungsgericht in seinem Begleitschreiben. Ja, lautete meine Antwort, die Klage hätte sich damit erledigt. Anschließend schreibt mir das Verwaltungsgericht: Da ich die Klage zurückgezogen habe, müsse ich nun auch die Kosten tragen.

Die Probleme mit dem journalistischen Auskunftsanspruch

Nach den Erfahrungen dieser Recherche ist der journalistische Auskunftsanspruch ein recht unhandliches Instrument und damit für den journalistischen Alltag ungeeignet. Wer für die tagesaktuelle Produktion nach Informationen sucht, wird in der Schnelle weder einen Antrag auf Auskunft zu Papier bringen und begründen können noch wird dieser bis zum Redaktionsschluss zu einer Antwort führen. Jedoch bei Recherchen, die mit großem Aufwand und über eine längere Dauer betrieben werden, kann der Auskunftsanspruch zu Erkenntnissen führen, die für das Rechercheziel hochrelevant sind und die auf anderem Wege nicht zu erhalten sind.

Auch bei solchen Recherchen empfiehlt es sich jedoch, es erst mit einer normalen Anfrage an die Pressestelle zu probieren und erst bei einer ablehnenden Antwort juristisch zu werden. Nach meiner Erfahrung holen die Pressestellen dann intern Rat bei ihren Hausjuristen. Dies hilft bereits oft weiter, denn den Pressesprechern, mit denen ich während der Recherche zu tun hatte, schien die Existenz und der Umfang des journalistischen Auskunftsanspruches nicht bekannt zu sein. Ob das auch daran liegt, dass die Pressesprecher in ihrem Alltag nicht mit Journalisten zu tun haben, die auf ihr Auskunftsrecht bestehen, sondern die sich mit den Informationen, die eine Behörde herausgeben will, zufrieden geben?

Die Klage gegen das Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration war die erste Klage, die ich jemals irgendwo einreichte und ich

wollte dies ohne Anwalt probieren. Die Grundlage für meine Argumentation holte ich aus dem Medienrechts-Handbuch, das wir an der Kölner Journalistenschule durchgenommen hatten: "Medienrecht - Eine Einrührung" von Udo Branahl. Zudem las ich die Urteile zum Medienrecht durch, die ich online finden konnte, und arbeitete passende Stellen daraus in meine Klage ein. Mir fehlten dagegen Informationen über den Aufbau einer Klageschrift - hier musste ich improvisieren.

Dass ich die Verfahrenskosten tragen musste, war ärgerlich. Zum Glück wurden aber nicht die 360 Euro fällig, die ich vorab überweisen musste, sondern nur gut 40 Euro, offensichtlich deshalb, weil das Verfahren nicht komplett durchgezogen wurde. Erst später erfuhr ich: Damit das Ministerium auch die Verfahrenskosten trägt, hätte ich dies bei Gericht extra beantragen müssen.

Zu meinen Fehlern gehörte auch, dass ich den Antrag zunächst an das falsche Gericht schickte, da ich dachte, das Gericht an dem Ort, an dem auch das Ministerium sitzt, sei zuständig. Dies führte zu einer leichten Verzögerung bei der Bearbeitung der Klage, fiel jedoch angesichts der Gesamtdauer der Recherche nicht groß ins Gewicht. Genau wie meine anderen Fehler, die durch Unkenntnis des Verfahrens entstanden.

Das partielle Scheitern der Recherche

Im Laufe der Monate hatte die Recherche ergeben; dass in NRW ein System der indirekten Parteienfinanzierung entstanden ist, das dazu dient, den im Landtag vertretenen Parteien über ihre Jugendorganisationen zusätzliche Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Kaschiert wird dies als "politische Bildung", die jedoch bei Parteien ohnehin nicht von der allgemeinen politischen Arbeit und Wahlwerbung abgegrenzt werden kann und zudem wird diese Begrenzung in der Realität auch gar nicht überprüft. Die Vielzahl der Akteure - Landtag, Ministerium, Landesjugendamt, Ring Politischer Jugend, Jugendverbände - gewährleistet die Intransparenz dieses Systems, in dem alle immer auf die anderen verweisen können. Besonders raffiniert konstruiert ist dabei der "Ring Politischer Jugend", ein nicht eingetragener und daher auch nicht rechtsfähiger Verein ohne eigene Geschäftsstelle, ohne Angestellte, Telefonnummer und Webseite, dessen einzige erkennbare Aufgabe es ist, die vom Land zur Verfügung gestellten Gelder unter den beteiligten Jugendverbänden aufzuteilen. Die Aufteilung dieser öffentlichen Gelder erfolgt dabei nicht nach nachvollziehbaren Kriterien, sondern einfach per Abstimmung unter den Beteiligten. In meinen Artikeln bezeichnete ich den Ring Politischer Jugend daher als "Verteilungskartell".

Interessant ist dies vor allem im Vergleich mit der im Parteiengesetz festgelegten Parteienfinanzierung. Dort ist vorgegeben, wie viel Geld maximal an die Parteien geht und nach welchen Kriterien das Geld ausbezahlt wird (nämlich einerseits nach Wählerstimmen und zweitens nach der Höhe der Spenden an die Parteien). Die Bundestagsverwaltung veröffentlicht schließlich, welche Partei wie viel Geld erhalten hat, die Parteien müssen dies auch in ihren Rechenschaftsberichten angeben. All dies ist bei den Zuschüssen des Landes an die Jugendverbände der Parteien (und damit an die Parteien selbst, da die Jugendverbände - außer bei den Julis – Teil ihrer Parteien sind) komplett anders.

Dennoch habe ich anschließend nicht wieder über das Thema berichtet. Als Grund dafür könnte ich anführen, dass neben Journalistenschule und VWL-Studium nicht mehr Zeit dafür blieb oder dass es sich finanziell nicht lohnte (das karge Zeilengeld der taz nrw von 26 Cent deckte nicht einmal die Kosten für Telefonate, Fahrten zu Gerichtsverhandlungen im Prozess der Jungdemokraten, Porto und meine eigenen Gerichtskosten). Es war aber ein anderer Punkt, der meinen Eifer erlahmen ließ:

Das öffentliche Desinteresse an dem Thema. Keine einzige Interessensgruppe griff das Thema auf, der Landesrechnungshof winkte ab, die Opposition im Landtag profitierte genauso wie die Regierungsparteien von dem System und blieb still und auch keine andere Zeitung griff das Thema auf (ausgenommen von der Süddeutschen, in der ein ehemaliger Mitarbeiter der taz nrw volontierte und einen Artikel zu dem Thema unterbringen konnte). Vielleicht war es mir auch einfach nicht gelungen, die Rechercheergebnisse verständlich genug aufzuschreiben. Vielleicht wäre es auch leichter in einem Rechercheteam gewesen, in dem man sich gegenseitig motiviert. Wer weiß. Jedenfalls zweifelte ich zusehends: Hatte ich mich verrannt? Interessierte das alles überhaupt irgendjemanden?

Heute sehe ich den Abbruch der Recherche als Fehler - ich hätte mich nicht vorzeitig von dem Thema abbringen lassen dürfen. Zumal es auch jenseits von NRW vergleichbare Strukturen gibt – in vielen Bundesländern gibt es einen Ring Politischer Jugend und eine entsprechende Förderung durch das Land, genauso auch in einzelnen Städten und auch auf Bundesebene. Dort versucht zum Beispiel gerade der Jugendverband der Linken - bislang vergeblich -, in den Ring Politischer Jugend und damit die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen zu werden. Für künftige Recherchen bleibt also noch ein weites Feld.

Teil D: Dokumente

Das Auskunftsverlangen nach UIG

The logo for Greenpeace, featuring the word "GREENPEACE" in a stylized, hand-drawn font with a textured, dotted appearance.

An den
Landkreis Vechta
- Amt für Planung u. Bauordnung -
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta

Hamburg, den 7. 8. 2001

Anfrage gemäß Umweltinformationsgesetz zu in der Planung befindlichen Mastanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine Untersuchung zu den Auswirkungen der deutschen
Agrarwirtschaft, die wir derzeit durchführen, bitten wir Sie gemäß der
Transparenzverpflichtungen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
um Beantwortung der folgenden Fragen:

1) Wie viele Anträge auf Neuerrichtung von Anlagen zur Aufzucht
und/oder Mast liegen Ihnen derzeit vor bzw. befinden sich noch in der
Bearbeitung für

- a) Hennen
- b) Junghennen
- c) Mastgeflügel
- d) Truthühner
- e) Rinder
- f) Kälber
- g) Mastschweine
- e) Sauen inkl. Ferkel
- f) Ferkel bei getrennter Aufzucht
- g) Schlachten von Nutztieren

und welche geplanten Tierzahlen sind dabei jeweils vorgesehen? Die

Frage bezieht sich auf alle Anlagen, also auch die, deren Größe unterhalb der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz liegt.

2) Auf welche Orte/Flurstücke entfallen die unter I) erfassten Anträge jeweils?

Sollten die Daten z.T. bei anderen Ämtern erfasst sein (z.B. Veterinäramt oder Umweltamt), bitten wir um eine entsprechende Information an uns und um die Weiterleitung dieser Anfrage.

Begründung:

Sie sind Behörde im Sinne von § 3 Abs. 1 UIG:

(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nicht

- 1. die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,*
- 2. Behörden, soweit sie Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben,*
- 3. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden.*

Gemäß § 9 Abs. 1 UIG sind Sie auch zuständig:

(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Behörden zuständig, bei denen die begehrten Informationen vorhanden sind. In den Fällen des § 2 Nr. 2 sind diejenigen Behörden zuständig, die die Aufsicht über die dort genannten Personen ausüben.

Bei den beantragten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 UIG:

(2) Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über

- 1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,*
- 2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können und*
- 3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.*

Konkret handelt es sich gemäß Ziffer 2 um Daten über Tätigkeiten, von denen Belästigungen ausgehen können, sowie um Maßnahmen, die den in Ziffer 1 beschriebenen Zustand der Umwelt beeinträchtigen können.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jedermann - darunter fallen auch die Umweltverbände – Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen:

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhanden sind. Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Für die Art der Übermittlung der Informationen weisen wir auf den neuen § 4 Abs. 1 Satz 3 UIG hin, der seit 3.8.2001 in Kraft ist:

„Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige von ihr darzulegende Gründe bestehen.“

Wir beantragen die Übersendung der Informationen in folgender Form:

Bei Anlagen, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden, wird die Übersendung der Kurzbeschreibung beantragt. Sofern die Kurzbeschreibung die oben geforderten Daten nicht enthält, wird zusätzlich die Angabe der Daten beantragt. Sofern die Kurzbeschreibung mehr als 10 Seiten umfasst, bitten wir um Rücksprache.

Bei Anlagen, die im baurechtlichen Verfahren genehmigt werden, wird um Übersendung der Bau- und Betriebsbeschreibung gebeten. Sofern die Bau- und Betriebsbeschreibung die oben geforderten Daten nicht enthält, wird zusätzlich die Angabe der Daten beantragt. Sofern die Bau- und Betriebsbeschreibung mehr als 10 Seiten umfasst, bitten wir um Rücksprache.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 2 UIG nicht vorliegt:

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht.

Bei den Anträgen, über die die Informationen begehrt werden, handelt es sich um abgeschlossene Schriftstücke.

Aufgrund der Änderung des Umweltinformationsgesetzes gilt nunmehr das neue Kostenverzeichnis, das für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte Gebührenfreiheit vorsieht, auch dann, wenn damit die

Herausgabe einiger Fotokopien verbunden ist.

Dies entspricht auch Ziffer 89.1 der Gebührenordnung für Niedersachsen:

89 Umweltinformationsgesetz

89.1 Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 60 bis 1.200, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann

Anmerkung zu Nr. 89.1:

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).

Sollten Sie dennoch der Ansicht sein, dass eine Gebühr erhoben werden muss, wird um Rücksprache gebeten, wenn die Gebühr 50.- DM übersteigen soll.

Selbstverständlich können Sie sich bei Rückfragen jederzeit an mich wenden. Ich danke Ihnen im voraus für Ihre Mühe.

Mit freundlichem Gruß

(Martin Hofstetter, Greenpeace Landwirtschafts-Experte)

Die Auskunftsklage

Sebastian Heiser
Marienstraße 28
50825 Köln
Tel 0221/71 92064
mail@sebastian-heiser.de

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Köln, den 1. März 2006

Klage gegen das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage auf Grundlage des Landespressegesetzes sowie des Informationsfreiheitsgesetzes NRW, das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, mir die folgenden Auskünfte zu geben:

Wer hat entschieden, dass die Jugendverbände der politischen Parteien in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 1,156 Millionen Euro Zuschuss vom Land bekommen? Wann ist diese Entscheidung gefallen und — falls sie veröffentlicht wurde — wo genau wurde sie veröffentlicht?

Zugleich beantrage ich eine **einstweilige Anordnung** nach § 123 Abs. I Verwaltungsgerichtsordnung.

Zum Sachverhalt

Ich bin Freier Journalist und recherchiere seit dem Sommer 2005 über die Zuschüsse des Landes an die politischen Jugendorganisationen (Jusos, Junge Union, Grüne Jugend, Junge Liberale). Artikel dazu veröffentlichte ich in der „Frankfurter Rundschau“ und „die tageszeitung“ (Anlage I). Anlass meiner Artikel war ein Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf. Die JungdemokratInnen/Junge Linke NRW waren von den Jugendorganisationen der Parteien von der öffentlichen Förderung

ausgeschlossen worden und klagten dagegen. Das Landgericht gab den Jungdemokraten in erster Instanz Recht und sprach von einer „ungerechtfertigten Ungleichbehandlung“ des Verbandes (16 O 98/05). Derzeit läuft das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Zuge der Recherchen stellte ich wiederholt Anfragen an die Landesregierung. Dank der Antworten erfuhr ich, dass der Zuschuss an die Jugendverbände der Parteien in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 bei jeweils 1,156 Millionen Euro lag und ich konnte beschreiben, was die Grundlage für diese Zuschüsse sind:

Die Abgeordneten in Düsseldorf beschließen mit dem Landeshaushalt auch darüber, wie viel Geld an die politischen Jugendverbände geht. Über die Verteilung dieses Geldes entscheidet der Ring Politischer Jugend als privater Verein, in dem sich die Jugendorganisationen zusammengeschlossen haben. Es gibt keine festen Kriterien dafür, wer wie viel bekommt – das machen die Vertreter von Jusos, Junger Union, Grüner Jugend und Julis unter sich aus. Die Landesregierung zahlt das Geld dann direkt an die Jugendverbände aus. Die Landesjugendämter – bei den Landschaftsverbänden angesiedelt - überprüfen schließlich die Verwendung. Heiser, Sebastian: „Ein Kartell für Nachwuchspolitiker“, die tageszeitung, 2. November 2005 (Teil von Anlage I)

Gleichzeitig bewertete ich dieses System kritisch. Im gleichen Text heißt es dazu:

Diese Konstruktion über vier Ecken sorgt auch dafür, dass der Geldfluss völlig intransparent ist. [...] Die Missbrauchanfälligkeit dieses Finanzierungssystems zeigt sich im Vergleich mit Zuschüssen für politische Parteien. Denn sie bekommen einen festen Zuschuss für jede abgegebene Stimme und für jeden an sie gespendeten Euro. Die Berechnungsformel ergibt sich aus dem Parteiengesetz, der ausgezahlte Betrag wird veröffentlicht. Kungelei und Intransparenz ist dadurch weitgehend ausgeschlossen. Regelungen, die für den politischen Nachwuchs fehlen.

Die Information, dass der Landtag über die Höhe des Zuschusses an die Jugendverbände der Parteien entscheidet, hatte ich als Antwort auf eine vorherige Anfrage an die Landesregierung erhalten und dies für die aktuelle Berichterstattung so abgedruckt, ohne es zu überprüfen. Anschließend suchte ich im Landeshaushalt nach der Stelle, an der dieser Zuschuss verzeichnet ist. Erfolglos.

Parallel dazu bekam ich einen Hinweis von einer Person, die namentlich nicht genannt werden mochte. Diese Person behauptete: Für den Doppelhaushalt 2004/2005 habe die Landesregierung sich gezwungen gesehen, auch im Landesjugendplan deutlich zu sparen. Die

Landesregierung habe daher im Landesjugendplan des Landeshaushaltes deutliche Einsparungen sowohl bei den politischen Jugendorganisationen (Ring Politischer Jugend) als auch bei den nicht politischen Jugendorganisationen vorgesehen. Bei den Beratungen des Haushaltes im Landtag hätten die Landtagsabgeordneten sich jedoch entschlossen, die Zuschüsse an die eigenen Jugendverbände von den Kürzungen auszunehmen. Der Vorwurf also: Die Politiker sparen im gesamten Kinder- und Jugendbereich, nur nicht bei den Zuschüssen für die eigenen Verbände.

Nun interessierte ich mich nun genauer für die Details des Haushaltsbeschlusses: Zuschüsse in welcher Höhe an den Ring Politischer Jugend hatte die Landesregierung in ihrem Haushaltsentwurf vorgesehen? Änderte sich der Betrag während der parlamentarischen Beratung? Wo genau findet sich der Zuschuss im fertigen Haushalt? Um den Sachverhalt zu klären, habe ich zunächst telefonisch bei Frau Löcherbach von der Pressestelle des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen angefragt, zu der ich im Zuge meiner Recherchen inzwischen regelmäßig Kontakt hatte.

Da ich diesmal von Frau Löcherbach jedoch keine Antwort bekam, wandte ich mich am 22. Dezember 2005 per Mail mit der gleichen Anfrage ans Landesfinanzministerium (Anlage 2). Die Antwort vom gleichen Tag per Mail lautete: „Ihre Fragen kann Ihnen entweder das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration oder das Ministerium für Schule und Weiterbildung beantworten.“ (Anlage 3). Ich fragte ich jetzt das Ministerium für Schule und Weiterbildung an (Anlage 4). Die Antwort von dort: „Wir sind doch nicht mehr zuständig. War früher mal wegen Jugend. Dies macht jetzt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration. Pressesprecherin ist Frau Löcherbach“ (Anlage 5).

Nachdem ich jetzt wieder am Anfang angelangt war, schrieb ich per Mail an das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und das Finanzministerium gleichzeitig (Anlage 6): „Ich schlage vor, dass Sie sich untereinander einigen, welches Ihrer Häuser zuständig ist, und mir dann die Antwort mitteilen. Hier nochmal meine Fragen (...). Ich gehe davon aus, dass Sie die Antwort bis zum 4. Januar schaffen. Ich würde nur ungern einen formalen Antrag auf Grundlage des Landespressegesetzes NRW einreichen müssen, um diese Auskunft zu erhalten und bin zuversichtlich, dass dies nicht nötig sein wird.“

Die Antwort des Finanzministeriums (Anlage 7): „ich kann Ihnen Ihre Anfrage nicht beantworten, da die Zuständigkeit im Bereich des

Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration liegt." Danach kam noch am 23. Dezember aus dem Generationenministerium eine Zusage: „Sie bekommen Ihre Antworten.“ (Anlage 8). Es blieb jedoch unklar, ob sich diese Antwort auf diese Anfrage bezog oder auf eine andere Anfrage, die parallel lief. Zu der anderen Anfrage kam innerhalb der nächsten Tage eine Antwort, zu dieser Anfrage nicht.

Als die Frist am 4. Januar verstrich, mailte ich am 5. Januar einen ausführlichen Antrag auf Auskunft an das Ministerium, den ich auf das Landespressegesetz sowie das Informationsfreiheitsgesetz stützte (Anlage 10). In meiner Begleitmail zu dem Antrag bat ich darum, kurz per Mail zu bestätigen, dass der Antrag angekommen sei. Als keine Reaktion bei mir ankam, sendete ich den Antrag am 10. Januar auch per Einschreiben (Anlage 11) an das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

Die Antwort (datiert auf den 3. Februar) kam am 8. Februar bei mir an (Anlage 12). Darin bestätigt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, dass im Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 2004 und 2005 zunächst kein Zuschuss für den Ring Politischer Jugend vorgesehen war. Damit hatte ich, nach weiteren Nachfragen, die Bestätigung für meine Information, dass die Landesregierung diesen Posten kürzen wollte und erst der Landtag bei den Haushaltsberatungen diese Zuschüsse wieder beschlossen hat. Später erläuterte das Ministerium auf Anfrage, dass auch im Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 2006 wieder eine Kürzung des Zuschusses an den Ring Politischer Jugend geplant ist (Anlage 22).

Blieb noch die andere Frage: Wo findet sich der Beschluss des Landtages über den Zuschuss an die Jugendverbände der Parteien? Dazu heißt es in der Antwort des Ministeriums:

1. Für „Politische Jugendbildung/ Jugendbildungsstätten/ Ring Politischer Jugend“ waren im Haushalt 2004 3.208.700 Euro eingestellt und im Jahr 2005 3.002.700 Euro. Sie finden die Zahlen in der Beilage 2 zu Einzelplan 05 auf Seite 325 und 326. Genau heißt es dort „54./55. Landesjugendplan,

.....

Position I. Jugendverbandsarbeit; Selbstorganisation und Interessenvertretung, 2 Politische Jugendbildung/Jugendbildungsstätten/ Ring Politischer Jugend"

Die Beilagen I und 2 zum Einzelplan 05 habe ich als Anlagen 13 und 14 beigelegt. In Beilage 2 gibt es keine Seite 325, die Seitennummerierung dort beginnt mit 327. Die Seiten 326 und 326 finden sich in Anlage I — dort steht jedoch nichts über den Ring Politischer Jugend. Anscheinend ist bei

der Antwort, trotz der langen Antwortdauer, dem Ministerium etwas durcheinandergeraten und gemeint waren die Seiten 327 und 328. Dort jedenfalls findet sich die in der Antwort zitierte Stelle (ich habe sie in der Anlage markiert).

Jedoch: Dieser Landtagsbeschluss besagt lediglich, dass der Landtag für die drei unterschiedlichen Zwecke „Politische Jugendbildung/ Jugendbildungsstätten/Ring Politischer Jugend“ zusammen einen Zuschuss von 3.208.700 Euro beschlossen hat. Dass von dieser Gesamtsumme ausgerechnet 1,156 Millionen Euro an den Ring Politischer Jugend und damit an die Jugendverbände der Parteien gehen, ist damit noch nicht entschieden. Die offene Frage war: Wer entscheidet dann über die Höhe des Zuschusses?

Daher fragte ich am 9. Februar nochmal nach (meine Mail ist Anlage 15, die an die Mail angehängte Anfrage Anlage 16). Noch am gleichen Tag kam die Antwort und darin die Bestätigung: „Die Entscheidung wird im Rahmen der Haushaltsberatung durch das Parlament getroffen. Das Parlament ist der Haushaltsgesetzgeber.“ (Anlage 17)

Mit meiner Mail vom 13. Februar stellte ich den Sachverhalt nochmal dar und fragte: „An dieser Stelle finde ich jedoch keinen Hinweis darauf, dass von diesem Geld 1,156 Millionen Euro an den Ring Politischer Jugend gehen. Mit welchem Beschluss und wo genau dort hat der Landtag diese Entscheidung getroffen?“ (Anlage 18).

Antwort vom gleichen Tag: „bei Ihrer Suche, wo und wann genau, dass Parlament entschieden hat, den Ring politischer Jugend mit 1,156 Millionen Euro in 2004 und 2005 zu fördern, kann ich Ihnen leider nicht weiter helfen.“ (Anlage 19).

In meiner Mail vom 17. Februar (Anlage 20) legte ich erneut den Sachverhalt dar und schrieb:

Bei dem anderen Teil der Fragen - zum beschlossenen Haushalt - ist jedoch nach wie vor unklar, wer an welcher Stelle beschlossen hat, dass der Ring Politischer Jugend je 1,156 Millionen in den beiden Jahren erhält. Dies ist jedoch die zentrale Frage. (...) Damit ist die erste Frage aus meinem Auskunftsantrag nach wie vor nicht geklärt. Dass Ihr Ministerium seiner Auskunftsverpflichtung nicht nachkommt, werde ich nicht hinnehmen - auch wenn ich persönlich es schade finden würde, mit dieser Sache die Verwaltungsgerichte bemühen zu müssen.

Am 20. Februar kurz nach 18 Uhr rief mich Frau Löcherbach an. Sie bekräftigte, dass sie ihrer Meinung nach meine Anfrage beantwortet hat.

Sie habe sich über meine Klage-Drohung geärgert, das sei vorschnell von mir gewesen und ihr zum ersten Mal vorgekommen. Zumal das Ministerium hier gar nicht auskunftsverpflichtet sei, sondern der Landtag.

Am 21. Februar kam das auch noch einmal schriftlich per Mail (Anlage 21): Ihrem Antrag auf Auskunft ist seitens des Ministeriums voll und ganz entsprochen worden. Die von Ihnen darüber hinaus erwünschten Informationen sind beim Landtag erhältlich. Sie könnten dies zum Beispiel selbst auf der Homepage recherchieren. Es handelt sich um Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und Beschlüsse des Parlaments. Ansprechpartner zu diesen Informationen ist der Landtag. Sie finden viele dieser Informationen auch auf der Internetseite.

Ich wandte mich daraufhin am gleichen Tag an die Pressestelle des Landtages (Anlage 23), die Mail schickte ich zur Kenntnis (per „CC“-Funktion) auch an Frau Löcherbach. Vom Landtag kam am 23. Februar die Antwort (Anlage 24). In der Antwort verweist der Landtag noch einmal auf die mir bereits bekannten Anhang 2 zum Einzelplan 05, in dem die Zuschüsse an „Politische Jugendbildung/ Jugendbildungsstätten/ Ring Politischer Jugend“ von insgesamt über 3 Millionen Euro beschlossen werden. In meiner Antwort (Anlage 25) fasse ich den Gang des parlamentarischen Verfahrens nochmal zusammen und schreibe an den Landtag (und zur Kenntnis auch an Frau Löcherbach):

Das heißt: Weder aus dem Antrag der Landesregierung, noch aus dem Änderungsantrag im Ausschuss, noch aus der Begründung dieses Änderungsantrages, noch aus dem Beschluss des Landtages ergibt sich, dass es dem Willen des Landtages entsprach, dass der Ring Politischer Jugend mit exakt 1.156.000 Euro je Jahr gefördert werden soll.

Daraufhin erhalte ich einen Anruf der Landtagsmitarbeiterin, Frau Jacobs. Den Inhalt des Gesprächs fasse ich in einer Mail an Frau Löcherbach (Anlage 26) zusammen, die Mail geht zur Kenntnis auch an Frau Jacobs:

ich hatte eben einen Rückruf von Frau Jacobs vom Landtag. Sie sagte, sie wisse nicht, wo die Zahl der 1,156 Millionen Euro herkommt. Es könne sein, dass sich die Zahl in einem anderen Beschluss des Landtags finde. Sie sei eine der Mitarbeiterinnen der Landtagsdokumentation und habe nicht den Überblick über sämtliche Beschlüsse. Frau Jacobs riet mir, mich mit dieser Frage an Ihr Ministerium zu wenden.

Frau Jacobs antwortet (Anlage 27):

ich möchte nochmal klarstellen, dass ich mich nicht als Expertin für die Haushaltstitel (nicht Beschlüsse) ansehe. Was die Beschlüsse angeht, habe ich Ihnen über den Zeitpunkt der Haushaltverabschiedung schon eine Mitteilung zukommen lassen. Sie können auch selbst den Haushaltsplan per Internet einsehen.

<http://fm.fin-nrw.de/info/fachinformationen/haushalVhavinfo/hh2004.ges/frameh04.htm>

Vom Ministerium sollten Sie sich informieren lassen, unter welchem Haushaltstitel im Einzelplan 05 der von Ihnen gesuchte Betrag aufgeführt wird.

Das heißt, auch zwei Monate nach meiner ersten schriftlichen Anfrage per Mail ist noch immer nicht klar, wer genau über die Höhe des Zuschusses an die Jugendorganisationen der politischen Parteien entschieden hat und wo dieser Beschluss zu finden ist. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration verweist darauf, dass der Landtag diesen Betrag beschlossen habe und das Ministerium mir bei der Suche nach dem Beschluss nicht behilflich sein könne. Der Landtag dagegen verweist darauf, dass er mir den Beschluss zeigen könnte - wenn denn das Ministerium mich informiert, unter welchem genauen Haushaltstitel der gesuchte Betrag steht.

Der Hinweis sowohl vom Ministerium als auch vom Landtag, doch selbst online nach der Antwort zu suchen, ist geradezu grotesk: Der Haushalt besteht aus über 3.000 Seiten.

Ich beantrage daher,

das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, mir die folgenden Fragen zu beantworten:

Wer hat entschieden, dass die Jugendverbände der politischen Parteien in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 1,156 Millionen Euro Zuschuss vom Land bekommen? Wann ist diese Entscheidung gefallen und - falls sie veröffentlicht wurde - wo genau wurde sie veröffentlicht?

Begründung Presserecht

Der Sachverhalt, der das Auskunftsbegehren betrifft, ist von erheblichem öffentlichen Interesse (Punkt I). Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration ist daher durch das Landespressegesetz verpflichtet, die gewünschte Auskunft zu geben (Punkt II). Ich benötige die Auskunft, um bei der Berichterstattung der Pflicht der Presse zu sorgfältiger Recherche und wahrheitsgemäßer Berichterstattung nachzukommen (Punkt III).

I. Öffentliches Interesse

Die Finanzierung der Parteien und ihre Vorfeldorganisationen (Stiftungen, Jugendverbände, Zusammenschlüsse einzelner Personengruppen wie

Arbeitnehmer oder Frauen) steht immer wieder im öffentlichen Interesse. Auf diesem Feld gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften (Transparenzgebot der Parteien über ihre Ein- und Ausgaben, Veröffentlichungspflichten für Mandatsträger etc) und regelmäßig lebhaft Debatten über die Grauzonen (private Verwendung dienstlich erfogener Bonusmeilen, Beraterverträge nach dem Ausscheiden aus Ämtern, „Dankeschön-Spenden“, Finanzierung von Parteiarbeit aus den Mitteln von Fraktion oder den parteinahen Stiftungen, etc).

Auch deutsche Gerichte haben sich — bis hin zum Bundesverfassungsgericht - immer wieder mit den Details der Finanzierung der Parteien und ihrer Vorfeldorganisationen beschäftigt. So heißt es in dem Urteil 2 BvR 2/89 vom 9. April 1992 beispielsweise:

Der Staat darf den Parteien nicht mehr zuwenden, als sie unter Beachtung des Gebots sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel, die ja im wesentlichen aus den von den Bürgern erhobenen Abgaben bestehen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Gewönne der Bürger den Eindruck, die Parteien "bedienten" sich aus der Staatskasse, so führte dies notwendig zu einer Verminderung ihres Ansehens und würde letztlich ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die ihnen von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Jugendorganisationen der Parteien sind in den meisten Fällen (SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen) rechtlich Teilorganisationen der Parteien, ähnlich wie die Ortsverbände einer Partei Teil der Partei sind. Eine Ausnahme sind die Jungen Liberalen, die Jugendorganisation der FDP, die ein eigenständiger, eingetragener Verein sind.

Jedoch auch ganz unabhängig von der Parteienfrage: Bei jeder Ausgabe des Staates gibt es ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, zu erfahren, wer für die Auszahlung verantwortlich ist und wer über die Höhe jedes einzelnen Zuschusses entschieden hat. Schließlich handelt es sich bei dem Geld des Staates nicht um das Geld der Ministerien, sondern um das Geld des Steuerzahlers. Bei jedem ausgezahlten Euro — unabhängig vom Empfänger - muss nachvollziehbar sein, wer über die Auszahlung entschieden hat und wer sich daher Fragen über die Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Ausgabe Fragen gefallen lassen muss.

II. Landespressegesetz

§ 4 Abs. I Landespressegesetz regelt den Informationsanspruch der Presse und soll damit die Möglichkeit der Nachrichtenbeschaffung und der Erlangung von Informationen aus dem Bereich der staatlichen Tätigkeiten gewährleisten. Das Landespressegesetz für die öffentlichen Stellen kein

freies Wahlrecht vor, welche Information weitergegeben werden und welche nicht. Auch Tatsachen, die die Auskunftspflichtigen lieber nicht als Gegenstand einer öffentlichen Debatte sehen würden - etwa weil sie Kritik fürchten -, fallen unter die Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht dient damit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat die Auszahlung der 1,156 Millionen Euro an die Jugendverbände der Parteien angewiesen. Daher muss innerhalb des Ministeriums bekannt sein, wer die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses getroffen hat und wo dieser Beschluss verzeichnet ist. Das Ministerium hat auch nicht bestritten, dass es über diese Information verfügt (es hat lediglich darauf verwiesen, dass der Landtag den Beschluss gefasst habe und ich mich daher auf der Suche nach dem Beschluss an den Landtag wenden solle). Das wird jedoch dem Auskunftspflichtigen nicht gerecht: Da die Information im Ministerium vorhanden ist, muss es auch selbst die geforderte Auskunft erteilen.

Die benötigte Auskunft fällt auch nicht unter eine der Schranken des Paragraph 4 Absatz 2 Landespressegesetz. Dort heißt es:

- (2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit
1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder
 4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Der Doppelhaushalt 2004/2005 ist beschlossen, die Zuschüsse an die Jugendverbände sind ausgezahlt, es handelt sich also um kein schwebendes Verfahren mehr.

Weder die Zuschüsse an die Jugendverbände der Parteien sind geheim, noch die Beschlüsse des Landtages.

Die geforderte Auskunft verletzt kein überwiegendes öffentliches Interesse. Im Gegenteil liegt, wie bereits ausgeführt, die Information über Umfang und Kriterien der öffentlichen Zuschüsse an Parteien und deren Jugendorganisationen im öffentlichen Interesse. Die Auskunft verletzt auch kein privates Interesse, da es sich bei den Zuschussempfängern nicht um Privatpersonen handelt.

Schließlich überschreitet die gewünschte Auskunft auch nicht das zumutbare Maß. Eine zu enge Auslegung dieser Generalklausel würde zu einer Aushöhlung des Auskunftsrechts führen und die Presse in ihrem Grundrecht aus Artikel 5 des Grundgesetzes verletzen.

III. Pflicht zur sorgfältigen Recherche

Das Land behauptet: Der Landtag hat über die Höhe des Zuschusses an die Jugendverbände der Parteien beschlossen. Ich kann auch kein Indiz dafür nennen, dass dem nicht so sein sollte. Und wenn das Land Recht hat, dann entspricht der Sachverhalt genau dem, was ich bisher schon berichtet habe.

Man könnte nun argumentieren, dass es also kein öffentliches Interesse an dieser Fragestellung mehr gäbe. Eine solche Darstellung wäre jedoch zu kurz gegriffen. Denn auch ein bloßer Verdacht, der nicht durch belastbare Indizien unterfüttert ist, rechtfertigt eine Auskunftspflicht, wie das Bundesverfassungsgericht am 28. August 2000 entschied (I BvR 1307/91). Das Gericht beschloss: Pressevertretern, die einem Verdacht nachrecherchieren, ist sogar Einsicht in das Grundbuch zu gewähren, ohne dass der Betroffene davon unterrichtet wird. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Auskunftsrecht der Presse schwerer wiegt als der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen - immerhin enthalten die Grundbuchakten eine Fülle von personenbezogenen Daten aus dem persönlichen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bereich. In der Begründung beschreibt das Gericht die Arbeitsweise der Presse:

Dabei ist zu respektieren, dass die Presse regelmäßig auch auf einen bloßen, und sei es auch nur schwachen, Verdacht hin recherchiert, ja dass es geradezu Anliegen einer Recherche ist, einem Verdacht nachzugehen. Bloße Vermutungen sind häufig Ausgangspunkt des Auffindens erheblicher Tatsachen. Ist eine publizistisch geeignete Information zu erwarten, wenn sich die Vermutung als zutreffend erweist, dann ist mit der Darlegung dieser Vermutung auch das Informationsinteresse hinreichend belegt.

Dies muss erst Recht auch für diesen Fall gelten, wo das Auskunftsrecht der Presse nicht mit sensiblen Persönlichkeitsrechten einzelner Bürger kollidiert.

Schließlich liegt es auch in der Verantwortung der Presse, einen Verdacht zu überprüfen und nicht voreilig abzudrucken. Dies ergibt sich aus der öffentlichen Aufgabe der Presse zur Meinungsbildung - falsche Berichterstattung kann kein Beitrag zur Meinungsbildung sein. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies in aller Klarheit festgestellt, etwa in dem Urteil I BvR 797/78 vom 3. Juni 1980:

Unrichtige Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen kann (vgl. BVerfGE 12,

113-Schmid-Spiegel)

In der Entscheidung Schmid-Spiegel vom 25. Januar 1961, auf die hier verwiesen wird, führt das Bundesverfassungsgericht dann aus:

Mit der Pressefreiheit (...) gehen Pflichten einher, die um so ernster genommen werden müssen, je höher man das Grundrecht der Pressefreiheit einschätzt. Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet. Die Erfüllung dieser Wahrheitspflicht wird nach gesicherter Rechtsprechung schon um des Ehrenschutzes des Betroffenen willen gefordert (...). Sie ist zugleich in der Bedeutung der öffentlichen Meinungsbildung im Gesamtorganismus einer freiheitlichen Demokratie begründet. Nur dann, wenn der Leser - im Rahmen des Möglichen – zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden. Die Presse ist daher um ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Auch das Standesrecht der Presse enthält diese Pflicht. Ziffer 9 des Pressekodex des Presserates lautet: „Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen (...) zu veröffentlichen.“

Rechtsgrundlage meines Antrages

Für den presserechtlichen Anspruch auf Auskunft ist gemäß § 40 II der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsgerichtsweg eröffnet². Bei der geforderten Wissenskundgabe nach Presserecht handelt es sich nach herrschender Meinung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt, damit entfällt ein Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) und die Einhaltung einer Klagefrist (§ 74 VwGO)³.

Begründung Informationsfreiheitsrecht

Meinen Auskunfts-Antrag vom 5. Januar (Anlage 9) stützte ich parallel zum Presserecht auch auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. In diesem Gesetz heißt es in § 4:

Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Das Gesetz sieht zahlreiche Einschränkungen für den Informationsanspruch vor, diese Einschränkungen betreffen jedoch nicht die von mir gewünschten Informationen. § 5 Absatz I legt fest, dass die gesuchte Information „unverzüglich“ zugänglich gemacht werden soll, also ohne schuldhaftes Verzögern. Die von mir gesuchte Information lässt sich

innerhalb des Ministeriums mit sehr wenig Aufwand nachschlagen. Eine Auskunft, die dem Informationsfreiheitsgesetz gerecht wird, hätte daher innerhalb weniger Tage erfolgen müssen.

Gesamtwürdigung

Erstmals erbat ich Auskunft in diesem Fall schriftlich am 22. Dezember 2005. Es war dann Anfang Januar ein per Einschreiben verschickter Brief notwendig, bis das Ministerium überhaupt inhaltlich antwortete - aber erst Anfang Februar. Dabei entspricht es der Routine der tagesaktuell berichtenden Medien, dass Informationen aktuell veröffentlicht werden und dementsprechend werden Anfragen an die Landesregierung in der Regel auch innerhalb weniger Stunden, bei umfangreichen Anfragen auch innerhalb weniger Tage, beantwortet.

Es ist nicht hinnehmbar, dass der gesamte Mailwechsel in diesem Fall über mehrere Monate hinzog. Wenn das bei jeder Anfrage so wäre, würde der verfassungsrechtliche Auftrag der Presse blockiert und lahmgelegt werden.

Einen Grund für diese Verzögerung nannte das Ministerium trotz meiner Beschwerde vom 9. Februar (Anlage 15) nicht. Zudem enthielt die Antwort nicht die gewünschten Auskünfte in der nötigen Klarheit. Nur bei einem der ursprünglich angetragenen Punkte konnte die Unklarheit im weiteren Verlauf per Mail geklärt werden.

Doch der entscheidende Punkt ist auch mehrere Monate nach der Anfrage noch ungeklärt: Wer entschied wann und wo, dass die Jugendverbände der Parteien in den Jahren 2004/2005 jeweils 1,156 Millionen Euro als Zuschuss erhalten? Wo ist die Entscheidung zu finden? Dass das Ministerium keine Antwort auf diese Frage geben will („bei Ihrer Suche, wo und wann genau, dass Parlament entschieden hat, den Ring politischer Jugend mit 1,156 Millionen Euro in 2004 und 2005 zu fördern, kann ich Ihnen leider nicht weiter helfen“, Anlage 19), teilte das Haus mir erst nach einem längeren Mailwechsel am 13. Februar mit.

Insgesamt hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration versucht, den Antrag zu verschleppen und durch Teilauskünfte künstlich in die Länge. Es war zu keinem Zeitpunkt erkennbar, dass das Ministerium gewillt ist, die Anfrage so zu beantworten, wie es seiner Auskunftsverpflichtung entsprochen hätte. Daher ist nun eine Gerichtsentscheidung angezeigt, um meinen Auskunftsrechten zur Durchsetzung zu verhelfen.

Begründung einstweilige Anordnung

Die Zulässigkeit eines Eilverfahrens beim Presseauskunftsrecht ist verfassungsrechtlich geboten, da andernfalls ein effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet wäre.⁴ Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seinem Beschluss vom 13. August 2004 (Aktenzeichen 7 CE 04.1601) zu einem vergleichbaren Fall aus:

Soweit dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch zusteht, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung notwendig, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Der Antragsteller verweist zu Recht darauf, dass die von ihm begehrten Auskünfte einen starken Aktualitätsbezug aufweisen. Müsste er bis zur Klärung seines Informationsrechts in einem Hauptsacheverfahren zuwarten, wäre der Aktualitätsbezug möglicherweise verloren gegangen und ein effektiver Rechtsschutz nicht mehr möglich. Die Presse wäre dann nicht mehr in der Lage, ihrer für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung unerlässlichen Aufgabe nachzukommen. Eine derartige Grundordnung bedingt ein Verhalten der Behörden, das in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse von Offenheit geprägt ist. Dazu ist es notwendig, dem Bürger diese Angelegenheiten dadurch durchsichtig zu machen, dass der Presse durch die Erteilung von Auskünften eine genaue und gründliche Berichterstattung ermöglicht wird (vgl. dazu Wenzel, a.a.O., RdNr. 10). In einer derartigen Situation ist es auch zulässig, die teilweise Vorwegnahme der Hauptsache in Kauf zu nehmen.

Auch in diesem Fall ist eine einstweilige Anordnung notwendig, da es einen starken Aktualitätsbezug gibt: Am 15. Februar wurde der Entwurf für den Haushalt 2006 von der Landesregierung in den Landtag eingebracht (1. Lesung). Für den 3. und 4. Mai ist die 2. Lesung und die Beratung der Einzelpläne vorgesehen. Für den 17. und 18. Mai schließlich ist die dritte Lesung und damit der endgültige Beschluss des Landtages über den Haushalt vorgesehen (Quelle: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/P/Presse/Oeffentlichkeitsarbeit/Informationen/2006/02/0902Landeshaushalt.jsp>).

Es gibt ein hohes öffentliches Interesse daran, zu erfahren, ob der Landtag bei seinem Beschluss über den Haushalt 2006 die Zuschüsse an die Jugendverbände der Parteien kürzen, gleich lassen oder anheben wird. Dazu ist es notwendig, zu erfahren, wo genau im Haushalt die Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend vorgesehen sind. Nur so kann der Beschluss des Doppelhaushaltes 2004/2005 und der Beschluss des Landtages über den Haushalt 2006 an dieser Stelle direkt miteinander verglichen werden.

Auch vor dem endgültigen Beschluss ist dieser Vergleich schon relevant: Wenn nämlich die Ausschüsse über die einzelnen Haushaltsposten beraten und dort ihre Empfehlungen geben, welche Punkte noch wie zu ändern sind. Nur, wenn die genaue Stelle im Haushalt bekannt ist, an der

die Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend stehen, kann der Entwurf der Landesregierung verglichen werden mit den Änderungs-Empfehlungen der Ausschüsse.

Die öffentliche Debatte um die von der Landesregierung geplanten Kürzungen im Kinder- und Jugendplan (zu dem auch der Ring Politischer Jugend gehört) hat bereits begonnen. Ich habe elektronischen Zugriff auf die Archive der Ausgaben von „Rheinischer Post“ und „Bonner General-Anzeiger“, und beide Blätter haben mehrfach über die geplanten Kürzungen im Kinder- und Jugendplan berichtet (Anlagen 28 bis 32). Auch die überregionale „Süddeutsche Zeitung“ beschäftigte sich mit dem - so die Überschrift— „Schwarz-gelben Kahlschlag“ (Anlage 33). Die betroffenen Einrichtungen und Jugendverbände planen eine Volksinitiative gegen die Kürzungen, die der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt (siehe Anlage 32). Auch innerhalb der Jugendverbände der Parteien gibt es Kritik an den geplanten Kürzungen (siehe Pressemitteilung der Grünen Jugend Nordrhein-Westfalen, Anlage 33).

Die Landesregierung hat mir bereits mitgeteilt, dass es erneut plant, den Zuschuss an die politischen Jugendverbände zu kürzen: Von 1,156 Millionen Euro auf 1 Million Euro (siehe Anlage 22). Eine Kürzung des Zuschusses war auch für den Doppelhaushalt 2004/2005 vorgesehen, doch - wie oben ausgeführt – beschlossen die Politiker im Landtag damals, die eigenen Jugendverbände von den Kürzungen auszunehmen. Die Frage, ob der Landtag diesmal dem Kürzungsvorschlag der Landesregierung folgt, oder ob die Abgeordneten für die eigenen Jugendverbände erneut davon abweichen, ist im klaren öffentlichen Interesse.

Nur wenn klar ist, wo genau im Haushalt die derzeit 1,156 Millionen Euro Zuschuss stehen, kann verfolgt werden, wie sich diese Position im Laufe der Haushaltsberatungen entwickelt. Eine aktuelle Berichterstattung ist nur dann möglich, wenn dies selbst verfolgt werden kann. Zwar bestünde alternativ dazu auch die Möglichkeit, sich vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration über den endgültigen Beschluss des Landtags zu dieser Frage informieren zu lassen. Jedoch steht vor dem Hintergrund der in dieser Klage geschilderten Erfahrungen zu befürchten, dass die Anfrage sich wieder mehrere Monate hinzieht.

Bis die Antwort dann da wäre, wäre der Haushalt längst beschlossen und eine aktuelle Berichterstattung nicht mehr möglich. Ebenso verspätet käme die Auskunft, wenn das Ministerium erst im Hauptsacheverfahren zur Auskunft verpflichtet würde.

Um die im Kinder- und Jugendplan vorgesehenen Zuschüsse des Landes läuft aktuell also eine kontroverse Debatte in der Öffentlichkeit. Die beantragte Auskunftspflichtung im Wege der einstweiligen Anordnung ist notwendig, um die Entscheidungsfindung des Landtages in der Berichterstattung aktuell zu begleiten und damit einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu diesem Thema zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Heiser

2 BVerwG, AfP 1975. 763; *Groß*, DÖV 1997, 133 (143); *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 169

3 so beispielsweise OVG Münster, NJW 1995. 2741; VG Berlin, NVwZ-RR 1994, 212 (213); VG Hannover, AfP 1984, 61; VG Saarbrücken, AfP 1997, 132; *Groß*, DÖV 1997, 133 (143); *Schröder-Schallenberg*, Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden, 1987, S. 172; *Wenzel* in *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 4 LPG, Rn. 170

4 siehe VG Berlin, AfP 2000. S. 595 oder Udo Branahl „Der Informationsanspruch der Journalisten – ein unhandliches Instrument“, in: Höbermann, „Der Kampf um die Köpfe“, Göttingen 1985

Beschwerde gegen die Verweigerung einer Grundbucheinsicht

Landgericht Essen
z.H. Herrn Richter Jochen Schröder
Zweigertstraße 52
45130 Essen

David Schraven
Fxxxxxxstr. 214
44xxx Bottrop
Tel: 0172-563xxxx

Bottrop, den 3. März 2006

Betr.: Beschwerde gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes Essen Borbeck in der Grundbuchsache Vogelheim BL 1781

Betr.: Beschwerde gegen die Entscheidung der Richterin in Grundbuchsachen am Amtsgericht Essen Borbeck, Frau Richterin Schmitt, in der Grundbuchsache Vogelheim Bl. 1781

Sehr geehrter Herr Richter Schröder,

wie sie aus dem beigefügten Antrag auf Grundbucheinsicht entnehmen können, recherchiere ich für die Welt am Sonntag einen Artikel über möglicherweise illegale Müllentsorgungen in Essen. Bei meinem Antrag beziehe ich mich auf das beigefügte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes I BvR 1307/91 vom 28. August 2000, in dem der Zugang der Presse zum Grundbuch abschließend geregelt wird.

Am 2.März hat das Grundbuchamt Essen-Borbeck entschieden, mir, auf meinen Antrag vom 28. Februar 2006 hin, nur Einblick in die Abteilung I des Grundbuches Vogelheim, Blatt 1781 zu gewähren.

Ich habe allerdings die Einsicht in das gesamte Grundbuch beantragt. Und möchte daher auch in die Abteilungen II und III Einblick nehmen. Ich habe gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes Essen-Borbeck am 2. März schriftlich Beschwerde eingelegt. Die Grundbuchrichterin Frau Schmitt hat diese Beschwerde am 2. März unter Aktenzeichen Vogelheim Bl. 1781 abgelehnt. Gegen diese Entscheidung lege ich hiermit Beschwerde beim Landgericht Essen ein. Bitte geben Sie diese Beschwerde an die

zuständige Kammer weiter.

Ich bitte darum, diese Beschwerde schnellstmöglich zu bearbeiten, da ich unter erheblichem Zeitdruck stehe. Der entsprechende Artikel zu dem unten angerissenen Thema soll in der WAMS vom 12. März erscheinen.

Aber zum Vorgang im einzelnen:

Das Grundbuchamt teilte mir mit, daß Urteile des Bundesverfassungsgerichtes „nicht von Belang“ für die Entscheidungen des Grundbuchamtes seien. Das kann nach meiner Ansicht nicht sein. Das zitierte Urteil ist ein Grundsatzurteil. Wenn unser Rechtssystem funktionieren soll, müssen Entscheidungen des höchsten Gerichtes für alle bindend sein.

Die Zurückweisung meiner Beschwerde durch die Grundbuchrichterin Frau Schmitt widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Die Entscheidung von Frau Richter Schmitt behindert mich insofern bei der Ausübung meines Rechts auf freie Berichterstattung. In meinen Augen ist das ein schwerer Eingriff in die Pressefreiheit, die als hohes demokratisches Gut den besonderen Schutz der Verfassung genießt. Die Presse muß als sogenannte vierte Gewalt die Möglichkeit haben, unabhängige Recherchen anzustellen, um gesellschaftliche Mißstände aufdecken zu können. Schon jetzt werde ich in meiner Arbeit als Pressevertreter durch den zusätzlichen hohen bürokratischen Aufwand sowohl zeitlich als auch inhaltlich erheblich behindert, die Veröffentlichung zu dem Thema wird gefährdet.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Richter Schröder, meine Beschwerde gegen den Beschluß des Grundbuchamtes Essen-Borbeck als begründet anzunehmen, und das Grundbuchamt anzuweisen, mir die entsprechenden Auszüge unter 0721-151 411 036 schnellstmöglich zu faxen.

Mit der Einsicht in das Grundbuch will ich folgende Fragestellung recherchieren:

Nach den vorliegenden Informationen werden auf dem Grundstück „Zur Halbinsel 9“, Gemarkung Vogelheim, Blatt 1781, illegal Müllmengen entsorgt. Dies geschieht unter anderem mit Beteiligung der kommunalen Müllentsorgungsbetriebe der Stadt Bochum. Verwickelt in den Fall sind mehrere Herren XXX, gegen die Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Essen wegen Insolvenzdelikten laufen.

Ich gehe nun dem Verdacht nach, daß sich die Herren XXX illegal über den Besitz des Grundstückes durch Vermietungen, Verpachtungen, Verkauf

oder Beleihungen an illegalen Müllgeschäften auf Kosten der Allgemeinheit bereichern. Ich gehe dem Verdacht nach, daß dies über eine „Zur Halbinsel 9 Grundstücksgesellschaft“ geschieht, an der die Herren XXX über ausländische Tarnfirmen beteiligt sind.

Ich muß nun in die Abteilungen II und III des entsprechenden Grundbuches sehen, weil diese Abteilungen unter Umständen Informationen darüber enthalten, ob den Betreibern oder früheren Eigentümern beziehungsweise den Herren XXX besondere Rechte für das Grundstück von den Besitzgesellschaften eingeräumt wurden, welche Belastungsverhältnisse bestehen und welchen Personen oder Gesellschaften über die Belastungen Sicherheiten oder Vorteile eingeräumt wurden. Beziehungsweise mit welchen Personen oder Gesellschaften über das Grundstück Geschäftsbeziehungen bestehen. Aus den Erkenntnissen, die ich aus den Abteilungen II und III des entsprechenden Grundbuches erlange, können sich schwerwiegende Vergehen erschließen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen und ein publizistisches Interesse begründen. Die Aufbereitung der gewonnenen Informationen dient im Rahmen meiner Recherche einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung mit dem Problem der illegalen Müllentsorgung auf Essener Stadtgebiet.

Eine Bewertung der Informationen, die ich aus den Abteilungen II und III des entsprechenden Grundbuches gewinnen kann, sowie eine Bewertung Ihres Nutzens für die Presse steht dem Grundbuchamt nicht zu, so wie Sie es aus dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sehen können.

Das Grundbuchamt und damit die Grundbuchrichterin Schmitt am Amtsgericht Essen-Borbeck dürfen lediglich prüfen, ob ein Informationsinteresse der Presse besteht. Das Gericht darf nicht Vorschreiben, wie etwaige Informationen zu bewerten oder einzuschätzen sind. **Das Grundbuchamt und damit die Grundbuchrichterin Schmitt darf nicht die freizugebenden Informationen zerstückelt freigeben und damit für die Presse zensieren.** Ebenso wenig dürfen die Rechte auf Persönlichkeitsschutz der Betroffenen absolut über die Interessen der Öffentlichkeit gesetzt werden.

Ich zitiere aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes: „Zum Prüfungsprogramm gehört ferner, ob die Presse sich bei der Einsichtnahme auf das zur Recherche Erforderliche begrenzt und ob sie in unproblematischer Weise andere Mittel nutzen könnte, um die von ihr erwünschten Informationen unter geringerer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes der Eingetragenen zu erhalten. **Auch dabei hat**

das Grundbuchamt das Gebot staatlicher Inhaltsneutralität zu beachten. Nicht etwa darf es der Presse vorschreiben, wie ein bestimmter Vorgang im Grundbuch zu bewerten ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Pressefreiheit in ihrer Gestalt als Recherchefreiheit der Presse Spielraum bei der Entscheidung über die Art und Weise ihrer Recherchen einräumt." (BVerfG, I BvR 1307/91 Absatz 31)

Ich stelle dazu fest. Die beanspruchten Informationen kann ich nur aus dem Grundbuch Abteilung II und III erhalten. Es gibt keinen anderen Weg, die Belastungen und vergebenen Rechte eines Grundstückes einwandfrei festzustellen.

Das Grundbuchamt und damit die Grundbuchrichterin Schmitt haben zu prüfen, ob ein Informationsinteresse der Presse besteht. Das Bundesverfassungsgericht schreibt dazu: „Die Pressefreiheit wirkt auch auf die Anforderungen an die Darlegung des Informationsinteresses der Einsichtnahme zurück. Verlangt werden können nur Konkretisierungen, die für die inhaltlich beschränkte Überprüfung des Informationsinteresses durch das Grundbuchamt bedeutsam sind. **Dabei ist zu respektieren, dass die Presse regelmäßig auch auf einen bloßen, und sei es auch nur schwachen. Verdacht hin recherchiert, ja dass es geradezu Anliegen einer Recherche ist, einem Verdacht nachzugehen. Bloße Vermutungen sind häufig Ausgangspunkt des Auffindens erheblicher Tatsachen. Ist eine publizistisch geeignete Information zu erwarten, wenn sich die Vermutung als zutreffend erweist, dann ist mit der Darlegung dieser Vermutung auch das Informationsinteresse hinreichend belegt.**" (BVerfG, I BvR 1307/91 Absatz 30)

Ich stelle fest: Ich habe als Journalist für die Welt am Sonntag ein Informationsinteresse begründet dargelegt, weil es den Verdacht zu überprüfen gilt, wer der Nutznießer möglicherweise illegaler Müllentsorgung in Essen ist. Frau Richter Schmitt schreibt, ich hätte zu diesem Interesse „nichts vorgetragen". Das ist Unsinn. Wie sie bereits aus dem Antrag vom 28. Februar ersehen können, habe ich ein Informationsinteresse darlegen können. Zusätzlich habe ich das Interesse in einer Email an Frau Richter Schmitt präzisiert. Diese Email war nicht - wie von Frau Richter Schmitt dargelegt - persönlich motiviert, sondern als Beschwerde gegen den Beschluß des Grundbuchamtes abgesandt. Die Beamten des Grundbuchamtes haben mir die Email von Frau Richter Schmitt als offizielle Email des Grundbuchamtes genannt, über die eine Beschwerde aktenkundig gemacht werden könne. Zuletzt erscheint eine Email unstrittig in Schriftform und nicht als gesprochenes Wort, das nicht

aktenkundig werden kann.

Davon ab, haben bereits das Grundbuchamt und Frau Richterin Schmitt anerkannt, daß ich ein Informationsinteresse begründet darlegen konnte. Ansonsten hätten sie mir keinen Einblick in das betreffende Grundbuch Abteilung I gewähren dürfen.

Das Grundbuchamt und Frau Richterin Schmitt haben den Informationsgehalt der Abteilungen II und III des entsprechenden Grundbuches unzulässigerweise bewertet und damit zensiert. Es bleibt laut Bundesverfassungsgericht dem Presseorgan überlassen, wie die Informationen zu werten sind.

Mir wurde zu unrecht die Einsicht in die entsprechenden Abteilungen verwehrt, obwohl ein vom Grundbuchamt und von Frau Richterin Schmitt grundsätzlich anerkanntes begründetes Informationsinteresse besteht.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig geurteilt, daß die Besitzer der betroffenen Grundstücke nicht über das Begehren der Einsichtnahme vom Grundbuchamt informiert werden dürfen.

Ich zitiere: „Dass im Fall der Einsicht durch die Presse dennoch ein Anhörungsrecht des Eigentümers bestehen soll, kann nicht schon damit begründet werden, dass das Grundbuchamt das berechtigte Einsichtsinteresse überprüfen muss. Dieses sowie die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit hat es in eigener Verantwortung auf Grund der Darlegungen des Einsichtsbegehrenden zu prüfen.“ (BVerfG, I BvR 1307/91 Absatz 34) **Und weiter: „Gegen die unmittelbare Ableitung eines Anhörungsrechts aus der Verfassung spricht, daß ohne nähere gesetzliche Vorgaben ein Risiko der Vereitelung des Informationsinteresses der Presse besteht. Die Presse ist in ihren Recherchen häufig darauf angewiesen, mosaiksteinartig einzelne Teilinformationen in verschiedenen Feldern zusammenzutragen, und sie benötigt dafür Freiräume und Zeit. Ginge sie dem Verdacht eines mißbilligten Verhaltens nach und müßte das Grundbuchamt den Adressaten des Verdachts von ihren Recherchen informieren, könnte der Rechercheerfolg nachhaltig gefährdet werden, da der Adressat ihrer Nachforschungen zu Gegenmaßnahmen, insbesondere zur Vernichtung von Beweismitteln u.a., schreiten könnte.“ (BVerfG, I BvR 1307/91 Absatz 35)**

Ich stelle dazu fest: Niemand der genannten oder betroffenen Personen darf vom Grundbuchamt über meinen Antrag informiert werden.

Sehr geehrter Herr Richter Schröder, ich bitte Sie darum, schnellstmöglich den Beschluß des Grundbuchamtes Essen-Borbeck und der Richterin Schmitt am Amtsgericht Essen-Borbeck abzuändern, beziehungsweise dieses Schreiben als Beschwerde zu werten und einen neuen Beschluß herbeiführen, der es mir ermöglicht, in die Abteilungen II und III des entsprechenden Grundbuches einzusehen.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich ständig unter 0172-5632699. Bitte informieren Sie mich kurz telefonisch ob die entsprechenden Seiten zugefaxt werden können.

Mit vielem Dank für Ihre Mühen,

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Auskunftspflicht der LfA Förderbank Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 7 BV 05.2582, Urteil vom 7. August 2006

Vorinstanz: Bayerisches Verwaltungsgericht München, M 22 K 04.4414, Urteil vom 28. Juli 2005

Tenor

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2005 wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu folgenden von ihr gestellten Fragen Auskunft zu erteilen:
 1. Wie berechnet die Beklagte ihre Anschaffungskosten für die von ihr gehaltenen Aktien Schneider-Aktien?
 2. Wann, in welcher Stückzahl und zu welchen Preisen hat die Beklagte die von ihr gehaltenen Aktien an der Schneider Technologies AG (im folgenden „Schneider-Aktien“) in den Jahren 1998 bis 2001 veräußert? Entsprach die vereinbarte Gegenleistung jeweils dem Marktüblichen?
 4. Hat die Beklagte Schneider-Aktien für Aktienoptionsprogramme zugunsten von Mitgliedern des Vorstandes der Schneider Technologies AG zur Verfügung gestellt?
 5. Hat die Beklagte Darlehen zum Erwerb von Schneider-Aktien gewährt? Wenn ja, wurden diese Darlehen Mitgliedern des Aufsichtsrates und/oder des Vorstands der Schneider Technologies AG gewährt?
 6. Wurden Verträge der Schneider Technologies AG mit Dritten in den Räumen der Beklagten abgeschlossen? Wenn ja, welche? Haben Mitarbeiter der Beklagten, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates der Schneider Technologies AG waren, Aufsichtsratsitzungen der Schneider Technologies AG protokolliert?
 7. Wurden das Bayerische Wirtschaftsministerium und/oder der Bayerische Wirtschaftsminister, der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Beklagten ist, persönlich in der Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Beklagte über die Situation der Schneider Technologies AG informiert?

- II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Redakteurin eines Börsenmagazins und verlangt von der Beklagten, einem in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Kreditinstitut des Freistaats Bayern, nähere Auskünfte zu deren Engagement bei dem im Jahr 2002 in Insolvenz gegangenen Technologie-Konzern Schneider Technologies AG Türkheim.

Die Schneider Rundfunkwerke AG (nachmals Schneider Technologies AG) war ein traditionsreiches Unternehmen der Unterhaltungselektronik- und Computerbranche und beschäftigte mehrere hundert Mitarbeiter. Seit Anfang der 90er Jahre engagierte sich das Unternehmen auch in der Laser-Display-Technologie (LDT), die z.B. bei der Entwicklung neuartiger Fernsehgeräte („Laser-Fernsehen“), Planetarien oder Flugsimulatoren zum Einsatz kommen sollte. Im Jahr 2000 wurden der LDT-Bereich in Form der Tochtergesellschaft Schneider Laser Technologies AG, Gera, und der Bereich Unterhaltungselektronik in die Gesellschaft Schneider Electronics AG, Türkheim, ausgegliedert; Holding wurde die Schneider Technologies AG.

In den 90er Jahren geriet das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Im Jahr 1998 waren die Gläubigerbanken, zu der neben der Beklagten fünf große Kreditinstitute zählten, zu weiteren Finanzierungen ohne Stärkung der Kapitaldecke der Gesellschaft nicht mehr bereit, so dass es aufgrund eines erarbeiteten Sanierungskonzepts im September 1998 zu einer Kapitalerhöhung kam. Die Schneider Technologies AG gab 301.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je 50 DM aus; davon übernahm die Beklagte 247.000 Aktien einschließlich aller Bezugsrechte für weitere geplante Kapitalerhöhungen für einen Preis von angeblich insgesamt 1 DM. Im Jahr 2000 beteiligte sich die Beklagte an einer weiteren Kapitalerhöhung bei der Schneider Technologies AG.

Am 28. Januar 2002 ging die Schneider Technologies AG in Insolvenz. Die Beklagte war zu diesem Zeitpunkt mit 18,2% am Grundkapital beteiligt. Sie meldete zur Insolvenztabelle Rückzahlungsforderungen aus von ihr gewährten Darlehen in Höhe von 12,825 Mio. Euro an.

Die Insolvenz der Schneider Technologies AG war in der Folgezeit vielfach Gegenstand der Presseberichterstattung und parlamentarischer Anfragen. Auch die Klägerin beschäftigt sich mit den Hintergründen der Insolvenz und der Rolle der Beklagten in diesem Zusammenhang. Sie wandte sich ab Ende August 2003 mehrfach an die Beklagte mit der Bitte um nähere Auskünfte zu deren Rolle und Einfluss bei der Schneider Technologies AG. Die Fragen bezogen sich hauptsächlich auf die näheren Umstände des Verkaufs der von der Beklagten gehaltenen Schneider-Aktien. Nach Darstellung der Beklagten und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat die Beklagte im Zeitraum ihrer Beteiligung bis zur Insolvenz des Unternehmens rund 1 Mio Aktien der Schneider Technologies AG außerbörslich in einigen wenigen Paketen verkauft. Insgesamt seien damit die Anschaffungskosten nicht gedeckt worden. Es sei ein Verlust in unterer einstelliger Euro-Millionen-Höhe erzielt worden.

Die Klägerin zieht diese Darstellung in Zweifel. Der Kurs der Aktien habe sich zwischen Herbst 1999 und Sommer 2001 - dem Zeitraum, der für die Verkäufe genutzt worden sein müsse - gegenüber dem Kurs bei Einstieg der Beklagten im September 1998 mehr als verdoppelt. Bei einem Erwerb des Großteils der Aktien für 1 DM und einer höchstens anteiligen Teilnahme an den folgenden Kapitalerhöhungen seien Anschaffungskosten in dieser Höhe nicht nachvollziehbar. Der behauptete Millionenverlust aus der Beteiligung sei nur dann möglich, wenn die Aktien mit einem unüblich hohen Abschlag verkauft oder gar verschenkt und damit zu Lasten des Steuerzahlers Käufer in Millionenhöhe begünstigt worden seien.

Weiterhin begehrte die Klägerin Auskünfte zu einem etwaigen Aktienoptionsprogramm zu Gunsten des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zu Absprachen betreffend Schneider-Aktien zwischen der Beklagten und anderen Personen, zur sonstigen personellen und organisatorischen Einflussnahme der Beklagten auf die Geschicke der Schneider Technologies AG sowie zum Informationsverhalten der Beklagten gegenüber dem damaligen bayerischen Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als ehemaligem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Beklagten.

Die Beklagte lehnte nähere Auskünfte unter Hinweis auf das Bank- und

Geschäftsgeheimnis und den notwendigen Schutz der Belange Dritter mehrfach ab, zuletzt mit Schreiben vom 2. Februar 2004.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2004 lehnte das Verwaltungsgericht München einen Eilantrag auf Auskunftserteilung zu den nachstehend genannten Fragen (S. 6) ab. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht wies die entsprechende Klage mit Urteil vom 28. Juli 2005 ab. Grundsätzlich bestehe zwar gegen Behörden ein Anspruch auf Auskunftserteilung gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG). Die Beklagte sei als Anstalt des öffentlichen Rechts in die Erledigung staatlicher Aufgaben eingebunden und habe engste Verbindungen und Abhängigkeiten zum Staat. Das Auskunftsbegehren der Klägerin beziehe sich auch auf den staatlichen Förderauftrag der Beklagten, der auch durch Eingehen von Beteiligungen (Aktien) erfolgen könne. Dem grundsätzlich gegebenen Auskunftsanspruch stehe aber das Auskunftsverweigerungsrecht der Beklagten nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG i.V.m. Art. 14 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfAG) entgegen. Danach unterlägen alle an der Bank tätigen Personen der Verschwiegenheitspflicht. Diese Vorschrift betreffe nicht nur das formelle Amtsverschwiegenheitsgebot des jeweiligen Bediensteten ad personam gegenüber seinem Dienstherrn, sondern begründe auch eine materielle Geheimhaltungsregel der Behörde im Außenverhältnis zur Presse. Eine nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 LfAG erforderliche Genehmigung zur Erteilung der verlangten Presseauskünfte liege nicht vor. Ob der Presse darüber hinaus ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung aufgrund einer Güterabwägung zustehe, brauche deshalb nicht entschieden zu werden. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, sei keine andere Entscheidung möglich, da die Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 14 LfAG dem Zweck der Verlagerung dieser Entscheidung auf die höhere Verwaltungsebene diene. Im Übrigen regule das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung nicht die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung. Das Verwaltungsgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen.

Mit ihrer Berufung beantragt die Klägerin:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2005 aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin gemäß Art. 4 Abs. 1 BayPrG Auskunft zu folgenden Fragen zu erteilen:

1. Wie berechnet die Beklagte ihre Anschaffungskosten für die von ihr gehaltenen Aktien an der Schneider Technologies AG (im folgenden: „Schneider-Aktien“)?
2. Wann, in welcher Stückzahl und zu welchen Preisen hat die Beklagte die von ihr gehaltenen Aktien an der Schneider Technologies AG in den Jahren 1998 bis 2001 veräußert? Entsprach die vereinbarte Gegenleistung jeweils dem Marktüblichen (falls nein, mit wem und aus welchen Gründen wurde ein vom Marktüblichen abweichender Kaufpreis vereinbart)?
3. Bestanden oder bestehen Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Schneider-Aktien zwischen der Beklagten und einer oder mehreren der im folgenden aufgeführten Personen?
 - a) Herr Benedikt Niemeyer, ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der Schneider Technologies AG;
 - b) einer mit Herrn Benedikt Niemeyer verwandten oder verschwägerten Person, z.B. seiner Ehefrau;
 - c) Herrn Markus Reichle, ehemals Lehmann Brothers;
 - d) weiteren Personen, die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Schneider Technologies waren, z.B. der ehemalige Schneider-Vorstand Ralf Adam.Wenn ja, was sahen diese Vereinbarungen bezüglich der Aktien und der Gegenleistung dafür vor?
4. Hat die Beklagte Schneider-Aktien für Aktienoptionsprogramme zu Gunsten von Mitgliedern des Vorstandes der Schneider Technologies AG zur Verfügung gestellt? Wenn ja, ist es richtig, dass die Ausübung der Aktienoptionen zu Gunsten des Vorstandes Benedikt Niemeyer unter anderem an eine Erhöhung der Marktkapitalisierung und/oder die Verbesserung der Ergebnisse der Unterhaltungselektroniksparte und/oder an den Erhalt eines wesentlichen Produktionsstandortes in Bayern geknüpft wurde?
5. Hat die Beklagte Darlehen zum Erwerb von Schneider-Aktien gewährt? Wenn ja, wurden diese Darlehen Mitgliedern des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes der Schneider Technologies AG gewährt?
6. Wurden Verträge der Schneider Technologies AG mit Dritten in den Räumen der Beklagten abgeschlossen? Wenn ja, welche? Haben Mitarbeiter der Beklagten, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates der Schneider Technologies AG waren, Aufsichtsratssitzungen der Schneider Technologies AG

- protokolliert? Wenn ja, welche Mitarbeiter?
7. Wurden das Bayerische Wirtschaftsministerium und/oder der Bayerische Wirtschaftsminister, der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Beklagten ist, persönlich in der Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Beklagte über die Situation bei der Schneider Technologies AG informiert? Wenn ja, in welcher Weise und zu welchen Zeitpunkten?
 8. Ist es richtig, dass das eventuell von der Beklagten zu Gunsten des Vorstandes Benedikt Niemeyer gewährte Aktienoptionsprogramm im Hinblick auf die Schneider-Aktien nicht durch das von der Hauptversammlung der Schneider Technologies AG im Juli 2000 verabschiedete Aktienoptionsprogramm ersetzt wurde? Wenn ja, was war der Grund dafür?
 9. Ist es richtig, dass die Beklagte den Vorständen der Schneider Technologies AG im November 2001 geraten hat, Bestellungen nicht einzustellen und/oder andere Gläubigerbanken nicht von der prekären finanziellen Lage zu informieren?

Hilfswise beantragt die Klägerin, über die Erteilung der Auskunft zu den vorgenannten Fragen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Zur Begründung wiederholt und vertieft die Klägerin ihre in erster Instanz bereits vorgetragenen Argumente. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts seien weder Art. 69 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes noch Art. 14 LfAG als absolute Verschwiegenheitsvorschriften im materiellen Sinn anzusehen, da diese Vorschriften lediglich das Innenverhältnis zwischen Beamten und Behörde betreffen. Auch über Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG werde keine „Parallelisierung“ des Innen- und Außenverhältnisses vorgenommen, da sich der Anspruch der Presse nicht gegen einen Beamten oder Bediensteten der Behörde, sondern gegen die Behörde und damit gegen den Behördenleiter richte. Für eine derartige Auslegung spreche auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bayerischen Pressegesetzes im Jahre 1949, als das Beamtenrecht im Gegensatz zum heute geltenden Recht noch Verschwiegenheitspflichten im materiellen Sinn enthalten habe. Im Übrigen sei aber auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht eine Abwägung im Wege der praktischen Konkordanz aufgrund des Grundrechts der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen in der ersten Instanz sowie auf das zutreffende Urteil des Verwaltungsgerichts. Bereits der Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG spreche von beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und damit für die vom Verwaltungsgericht angenommene bewusste Parallelisierung von innerdienstlicher Verschwiegenheitspflicht und Ausschluss des presserechtlichen Auskunftsanspruchs. Auch die historische Auslegung des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG weise in diese Richtung. Nach dem Willen des Gesetzgebers habe den innerdienstlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen auch im Außenverhältnis Bedeutung zukommen sollen. Dies folge nicht nur aus dem Protokoll der 95. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Bayerischen Landtags vom 8. Juni 1949, sondern ebenso aus dem Bericht über die Beratungen des Ausschusses durch den Berichtersteller und Mitberichtersteller in der 114. Sitzung des Bayerischen Landtags vom 22. Juni 1949. Im Übrigen werde der in Anspruch genommenen Behörde auch kein (zusätzliches) Ermessen oder eine generelle Abwägungsbefugnis bei der Entscheidung über die Auskunftserteilung eingeräumt. Im Falle des Vorliegens bankenspezifischer Verschwiegenheitspflichten wie hier des Art. 14 LfAG bestehe auch unter Berücksichtigung der Pressefreiheit kein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Auskunftserteilung. Dieses Ergebnis bestätige auch das neue Informationsfreiheitsgesetz, das in § 1 Abs. 1 zwar einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang statuiert habe, einen solchen Anspruch jedoch in § 6 ausschließe, wenn sich dieser auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter beziehe; auf eine Abwägung der beteiligten Interessen komme es dabei nicht an. Weiterhin schließe § 3 Nr. 6 des Informationsfreiheitsgesetzes den Auskunftsausspruch ausdrücklich aus, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu gefährden.

Auszüge der Behördenakten sowie die Gerichtsakten haben dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegen. Hierauf sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 2006 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe;

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet. Ihr war in dem im Tenor bestimmten Umfang stattzugeben und das Urteil des Verwaltungsgerichts

aufzuheben. Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Presse (BayPRG) vom 1. Juli 1949 (BayRS IV S. 363) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl 2000, S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl 2002, S. 982), hat die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften - wie hier der Klägerin - ausüben (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayPrG). Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und dem von ihm Beauftragten geltend gemacht werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayPrG). Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG).

I. Zutreffend legt das Verwaltungsgericht dar, dass die Beklagte eine Behörde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPrG ist. Zwar definiert dieses Gesetz den Behördenbegriff nicht. Auch ist ein direkter Rückgriff auf die Begriffsbestimmung des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG nicht möglich, da hiervon nur solche Stellen erfasst sind, die Verwaltungsakte erlassen oder öffentlich-rechtliche Verträge abschließen (Art. 9 BayVwVfG). Den Landespressegesetzen ist aber ein eigenständiger Behördenbegriff zugrunde zu legen, der hier erfüllt ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPrG gewährleistete Informationsanspruch der Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dadurch ermöglichen soll, dass sie umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Auf diese Weise

kann der Staatsbürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihm sonst verborgen bleiben würden, die aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für seine Meinungsbildung essenziellen Fragen haben könnten. Erst diese für eine möglichst unverfälschte Erkenntnis notwendige Übersicht über Tatsachen und Meinungen, Absichten und Erklärungen ermöglicht eine eigene Willensbildung und damit die Teilnahme am demokratischen Entscheidungsprozess überhaupt (BGH vom 10.2.2005 BayVBl 2005, 699/700 m.w.N.). Die Vorschrift des Art. 4 BayPrG weist daher enge Bezüge nicht nur zur Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, sondern auch zur Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und zu Art. 20

Abs. 2 Satz 1 GG auf (BGH a.a.O.). Da das Grundrecht der Pressefreiheit ausschließlich staatsgerichtet ist, sind grundsätzlich nur „Organe, Behörden, Dienststellen und Amtswalter des Staates, seien es solche der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung“, zur Auskunft verpflichtet (BVerwG v. 13.12.1984 NJW 1985, 1655). Mittelbare Staatsverwaltung liegt vor, wenn der Staat seine Verwaltungsaufgabe nicht durch eine Behörde erledigt, sondern an Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Beliehene überträgt (z.B. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Auflage 2002, §21 RdNr. 33). Hiernach ist der Behördenbegriff des Presserechts nicht organisatorisch-verwaltungstechnisch, sondern funktionell-teleologisch zu begreifen (BGH a.a.O.). Die Berichterstattung der Presse über Vorgänge im staatlichen Bereich kann sich nicht lediglich auf die staatliche Eingriffsverwaltung beschränken, vielmehr nimmt die Verwaltung eine Fülle sonstiger Aufgaben gerade im Bereich der Leistungsverwaltung wahr. Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet. Auf dieses Bedürfnis hat es keinen Einfluss, ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall sogar einer privatrechtlichen Organisationsform bedient (BGH a.a.O.).

Erst recht kann bereits die Organisation einer Stelle als Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts auf mittelbare Staatsverwaltung und damit auf die Behördeneigenschaft dieser Stelle im Sinne der Pressegesetze schließen lassen (institutioneller Behördenbegriff), es sei denn, die Organisationsform ist gerade aus Gründen der Staatsferne zur Verwirklichung eines Grundrechts gewählt worden (s. hierzu BVerwG v. 13.12.1984 NJW 1985, 1655; BVerfG v. 20.7.1988 NJW 1989, 382, jeweils entschieden für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten). Da ein- und dieselbe Stelle unter Umständen verschiedene Aufgabenfelder wahrnehmen kann, kommt es weiter darauf an, ob die konkret begehrten Presseauskünfte in Bezug zu einem Tätigkeitsfeld der angegangenen Stelle stehen, das man als staatliche Verwaltungstätigkeit zu qualifizieren hat (konkret-funktioneller Behördenbegriff).

Im vorliegenden Fall spricht bereits die Verfasstheit der Beklagten als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung -LfA-Gesetz- LfAG i.d.F.d. Bek. v. 20-Juni 2001, GVBl 2001, S. 332) für die Erledigung staatlicher Aufgaben, da eine Sonderrolle wie bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht ersichtlich ist. Die Beklagte wird nicht

als Grundrechtsträgerin tätig, deren Staatsferne durch eine öffentlich-rechtliche Verfasstheit gesichert werden müsste. Vielmehr bestehen engste Verbindungen und Abhängigkeiten der Beklagten zum Staat, wie nahezu alle Vorschriften des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zeigen (s. insbesondere Art. 1 Abs. 2 LfAG: Staat als Gewährträger der Bank; Art. 2 LfAG: umfassende, jederzeitige Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen als Rechtsaufsichtsbehörde; Art. 8 LfAG: Genehmigung der Satzung der Bank durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen; Art. 10 LfAG: Bestellung und Abberufung des gesamten Vorstandes durch die Staatsregierung/Staatsministerium der Finanzen; Art. 12 LfAG: Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bank durch das Staatsministerium der Finanzen; Art. 16 LfAG: Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen; Art. 18 LfAG: Genehmigung der Rücklagenbildung durch das Staatsministerium der Finanzen; Gewinnabführung an den Staat). Darüber hinaus weisen Art. 3, 4, 5 und 6 LfAG der Beklagten explizit staatliche Aufgaben zu, insbesondere die finanzielle Förderung von Vorhaben aus strukturpolitischen Überlegungen. Sonstige Bankgeschäfte erlaubt Art. 3 Abs. 5 LfAG der Beklagten nur, wenn sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in „direktem Zusammenhang“ stehen. In der Begründung der Staatsregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 3. Februar 2003 (LT-Drs. 14/11561) wird die Beklagte als „Instrument der staatlichen Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Strukturpolitik“ bezeichnet. Insbesondere werden auch die Wettbewerbsneutralität der Bank sowie ihre Nichtvergleichbarkeit mit privaten Geschäftsbanken hervorgehoben. Nach alledem nimmt die Beklagte in wesentlichen Tätigkeitsfeldern (auch) staatliche Verwaltungstätigkeit wahr. Die Klägerin spricht mit ihrem konkreten Auskunftsbegehren vom Grundsatz her den staatlichen Förderauftrag des Art. 3 LfAG an, der auch durch Eingehen von Beteiligungen (Aktien) erfolgen kann (Art. 3 Abs. 3 LfAG). Die Beklagte ist deshalb hinsichtlich der gestellten Fragen als Behörde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPrG anzusehen.

II. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann sich die Beklagte nicht auf ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Die Vorschrift des Art. 14 LfAG begründet keine Verschwiegenheitspflicht im materiellen Sinn, die die Beklagte strikt binden und ihr keinen Raum für eine Abweichung unter Gesichtspunkten abwägenden Ermessens lassen würde.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 LfAG haben die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie alle an der Bank tätigen Personen über Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 LfAG). Die Aussagegenehmigung erteilt den Mitgliedern des Vorstands und, soweit Interessen der Bank berührt werden, den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LfAG). Im Übrigen erteilt der Vorsitzende des Vorstands den an der Bank tätigen Personen die Aussagegenehmigung (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LfAG). Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LfAG). Ähnliche Regelungen enthalten für das Beamtenrecht die Art. 69 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes.

Diese Vorschriften sind keine dem presserechtlichen Auskunftsanspruch entgegenstehenden, eine generelle Verschwiegenheitspflicht begründenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG.

Für den Inhalt einer als Gesetz bindenden Norm kommt es auf den in ihr zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers an, so wie er sich vor allem aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt (BVerfGE 48, 246/256). Eine Auslegung des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG, die sich alleine auf die Gesetzgebungsmaterialien stützen würde, wäre insoweit nicht ausreichend. Ausgangspunkt einer grammatikalischen sowie einer Auslegung nach Sinn und Zweck des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG (i.V.m. den Vorschriften der Art. 69 ff. BayBG sowie Art. 14 LfAG) ist dabei nicht die Frage, ob die Beklagte über die Verhältnisse ihrer Kunden Auskunft gegenüber der Presse zu erteilen hat, sondern ob die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts von der auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPrG bestehenden Auskunftspflicht gegenüber der Presse grundsätzlich ausgenommen ist. Keine der genannten Auslegungsmethoden führt jedoch zu dem Ergebnis, dass über Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG eine „Parallelisierung“ der (beamtenrechtlichen) Verschwiegenheitspflichten der Art. 69 ff. BayBG bzw. Art. 14 LfAG gegenüber der Presse vorgenommen werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof ist ebenso wie die völlig herrschende Meinung in der Literatur der Auffassung, dass Bestimmungen,

die den einzelnen Beamten oder Bediensteten zur Dienstverschwiegenheit verpflichten, keine Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG sind (Löffler, Presserecht, 5. Auflage 2006, § 4 LPG RdNrn. 105 f; Groß DÖV 1997, 133/138; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage 2005, Kapitel 20 RdNr. 8 - 8 d, jeweils m.w.N.; zu Auskünften betreffend nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen s. BayVGH v. 13.8.2004 NJW 2004, 3358). Dieses Ergebnis folgt insbesondere daraus, dass sich der Auskunftsanspruch nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPrG nicht gegen den einzelnen Beamten bzw. Bediensteten, sondern gegen die Behörde insgesamt richtet. Ein sachlicher Unterschied der bayerischen Regelung zu den Regelungen in anderen Bundesländern besteht trotz des unterschiedlichen Wortlauts nicht (Löffler/Ricker, a.a.O., RdNr. 8 d m.w.N.).

Zu einem anderen Ergebnis zwingt auch nicht eine historische Auslegung des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bayerischen Pressegesetzes am 1. Juli 1949 konnte der Gesetzgeber nicht die Regelungen der Art. 69 ff. BayBG bzw. des Art. 14 LfAG im Blick gehabt haben, da diese noch nicht verabschiedet waren. Vielmehr galt zu diesem Zeitpunkt Art. 20 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (im folgenden: BayBG a. F.; GVBI S. 349). Danach war es dem einzelnen Beamten vom Grundsatz her gerade nicht verboten, über amtliche Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, es sei denn, dass Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheiten erforderlich war (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayBG a.F.). In Art. 20 Abs. 2 BayBG a.F. war ausdrücklich geregelt, welche Angelegenheiten unter die Verschwiegenheitspflicht des Beamten fielen. Die Regelung des Art. 20 BayBG a.F. hatte demgemäß eine Verschwiegenheitsverpflichtung im materiellen Sinne zum Gegenstand, da der einzelne Beamte vom Grundsatz her auskunftsberechtigt war und nur in bestimmten, im Beamtengesetz geregelten Fällen der Verschwiegenheitspflicht unterlag. Dies stand im Gegensatz zu der vorhergehenden Regelung des § 8 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, wonach der Beamte dem Grundsatz nach über alle ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren hatte (s. hierzu Leusser, BayBG, 1947, Art. 20 Anm. 1). In das Bayerische Beamtengesetz wurden erst wieder mit Gesetz vom 18. Juli 1960 (GVBI S. 161) derartige Regelungen über eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Beamten, verbunden mit einem Auskunftsmonopol der Behördenleiter, aufgenommen, wobei gleichzeitig die Regelungen über materielle Geheimhaltungsgründe entfielen. Nach alledem spricht viel dafür, dass der historische Gesetzgeber im

Bayerischen Pressegesetz nur auf die spezielle Vorschrift des Art. 20 BayBG a.F. Bezug nehmen wollte, also auf eine beamtenrechtliche Bestimmung, die eine Verschwiegenheitsverpflichtung im materiellen Sinne enthielt. Nicht dagegen sollte Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG, der später auch nicht den geänderten beamtenrechtlichen oder sonstigen Vorschriften angepasst wurde, ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht für Behörden mit solchen Amtsträgern begründen, die einer dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Etwas anders folgt auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Pressegesetzes. In der 114. Sitzung des Bayerischen Landtags vom 22. Juni 1949 ist ausdrücklich davon die Rede (Abgeordneter Dr. Högner S. 366), dass die Presse ihrer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung nicht genügen könne, wenn sie nicht die erforderlichen Auskünfte einziehen könne. In dem Entwurf eines Pressegesetzes werde der Presse deshalb die Möglichkeit gegeben, die Auskunftspflicht der Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verschwiegenheitspflicht der Beamten einzuführen. Damit kann jedoch nur Art. 20 BayBG a.F. gemeint gewesen sein.

Nach alledem handelt es sich bei den Art. 69 ff. BayBG sowie Art. 14 LfAG um rein behördeninterne Verschwiegenheitsverpflichtungen im formellen Sinn. Soweit die Beklagte Art. 14 LfAG als Regelung einer bankenspezifischen Verschwiegenheitspflicht auslegen will, die den besonderen Diskretionsbedürfnissen eines Kreditinstitutes Rechnung trägt und eine Auskunftserteilung gegenüber der Presse generell ausschließen soll, führt auch dieser Einwand nach dem Gesagten nicht weiter, da nicht primär eine Auslegung des Art. 14 LfAG, sondern des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG inmitten steht. Es handelt sich bei Art. 14 LfAG in der Tat um eine „strikte Verschwiegenheitspflicht“ der Bediensteten. Dies ändert aber nichts daran, dass Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG gegenüber der Presse kein generelles Auskunftsverweigerungsrecht der Beklagten regelt.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten, eine strikte Verschwiegenheitspflicht sei zum Schutz des öffentlichen Wohles, d.h. also den wirtschaftlichen Interessen des öffentlichen Kreditinstitutes, und zum Schutz der Geschäftspartner und Kunden vor der Veröffentlichung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erforderlich. Wie oben dargelegt, steht im Mittelpunkt dieses Rechtsstreites nicht die Frage, ob die Beklagte über die Verhältnisse ihrer Kunden Auskunft gegenüber der Presse zu erteilen hat, sondern ob die Beklagte als „Behörde“ von der auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 BayPrG bestehenden Auskunftspflicht gegenüber der Presse grundsätzlich und vorbehaltlos ausgenommen ist. Weder das öffentliche Interesse noch der Schutz der Interessen privater

Kunden der Beklagten erfordern eine derart ausschließliche Regelung, da, wie unten darzustellen sein wird, bei der dann u.U. vorliegenden Grundrechtskollision im Wege der praktischen Konkordanz eine Abwägung im Einzelfall durchzuführen ist.

Auch das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG -) vom 5. September 2005 (BGBl I S. 2722) stützt nicht die Auffassung der Beklagten, dass die Gewährleistung der Pressefreiheit durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht schon dann in unzulässiger Weise beeinträchtigt sei, wenn für einen bestimmten Bereich eine Auskunftserteilung generell, d.h. auch ohne Notwendigkeit einer vorherigen Abwägung, ausgeschlossen werde. Nach der Konzeption des Informationsfreiheitsgesetzes wird gerade nicht ein bestimmter Bereich von Behörden des Bundes o.a. von der Auskunftspflicht generell ausgenommen, sondern es besteht vom Grundsatz her ein Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG). Kraft Gesetzes ausgenommen von dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen sind lediglich bestimmte, einzeln aufgeführte Sachbezüge (§§ 3 ff. IFG), so dass es sich auch hier um Verschwiegenheitsverpflichtungen im genannten materiellen Sinn handelt.

III. Steht demgemäß fest, dass Art. 14 LfAG wie auch Art. 69 ff. BayBG keine absolute Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der Presse enthalten, so sind im Einzelfall bestehende, widerstreitende Grundrechtspositionen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Es ist im Wege der praktischen Konkordanz jeweils abzuwägen, ob dem Informationsinteresse der Presse aufgrund der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG einerseits oder einem - verfassungsrechtlich fundierten - Geheimhaltungsinteresse der Beklagten bzw. schützenswerter Dritter der Vorzug gegeben werden muss (zuletzt BVerfG v. 28.8.2000 NJW 2001, 503 m.w.N.).

Aus der Beschränkung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gegenüber Behörden in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPrG folgt, dass die Verhältnisse bei allein privat getragenen Unternehmen in aller Regel nicht Gegenstand presserechtlicher Anfragen sein können, weil insoweit der öffentliche Bezug und damit das öffentliche Interesse an einer Klärung fehlen. Dies gilt auch dann, wenn diese Unternehmen in erheblichem Umfang öffentliche Mittel erhalten. Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung v. 3.7.2006 Az. H-IVa-05 S. 63 f. des Entscheidungsumdrucks) zum Fragerecht parlamentarischer Abgeordneter festgestellt hat, bewegen sich solche Unternehmen auch bei erheblicher öffentlicher Förderung gleichwohl im rein privaten Bereich; der

Staat nutzt zwar privates Engagement, macht die betreffende Aufgabe aber nicht zur eigenen. Das Auskunftsrecht der Presse kann sich diesbezüglich nur darauf erstrecken, ob und wie z.B. Subventionen überhaupt bereitgestellt werden und wie deren Zweckbindung hinreichend überwacht wird. Thema auch einer presserechtlichen Anfrage können also nur Umstände der Subventionsgewährung als solcher sein.

Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs können sich außerdem ergeben, wenn die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter berührt (BayVerfGH, a.a.O. S. 64 des Entscheidungs-umdrucks; BVerfG a.a.O.). Geht es um die Bekanntgabe personen bezogener Daten, ist das in Art. 100, 101 BV, Art. 1, 2 Abs. 1 GG enthaltene Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Ebenso sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter nicht nur einfach-rechtlich geschützt, sondern stellen eine Ausformung der Eigentumsgarantie (Art. 103 Abs. 1 BV, Art. 14 GG) in der Form des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der durch Art. 101 BV, Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit dar. Nach einer Abwägung festgestellte vorrangige Rechte Dritter stehen deshalb einem Auskunftsanspruch der Presse entgegen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich damit hier folgendes:

Zu Frage 1:

Die Frage ist zu beantworten, weil hierdurch ausschließlich der in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 LfAG beschriebene staatliche Auftrag, im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftspolitik Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur Bayerns finanziell zu fördern, betroffen ist. Dabei geht es insbesondere auch um die sinnvolle Verwendung von Steuergeldern, so dass ausschließlich bzw. überwiegend die Tätigkeit der Beklagten als staatliche „Behörde“ inmitten steht.

Zu Frage 2:

Bezüglich der Sätze 1 und 2 dieser Frage gilt das zu Frage 1 Gesagte. Die Frage betrifft zwar Handlungen der Beklagten, die unmittelbar das operative Geschäft betreffen. Auch einzelne Bankgeschäfte können jedoch ausnahmsweise Gegenstand der Auskunftspflicht gegenüber der Presse sein, wenn ein rechtlicher Klärungsbedarf besteht (vgl. zum parlamentarischen Fragerecht BayVerfGH, a.a.O., S. 68 des Entscheidungsumdrucks). Im Hinblick auf die bereits zum Zeitpunkt der Fragestellung vorhandenen Presseveröffentlichungen, in denen der

Beklagten eine unerlaubte Einflussnahme auf ein Mitglied eines Vertretungsgremiums der Schneider AG durch die Gewährung von Aktienoptionen vorgeworfen wird (vgl. auch § 117 AktG), ist die Beantwortung der Frage im öffentlichen Interesse geboten. Dem stehen weder überwiegende Interessen der Beklagten noch vorrangige Rechte Dritter entgegen. Bei den Sätzen 1 und 2 der Frage 2 handelt es sich um Sachfragen, die ausschließlich und unmittelbar das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Verwendung von Steuergeldern betreffen, nämlich unter welchen Umständen und zu welchen Preisen die Aktienverkäufe durch die Beklagte vorgenommen wurden. Vorrangige Rechte Dritter stehen allerdings insoweit entgegen, als Satz 3 der Frage 2 darauf abzielt, mit wem und aus welchen Gründen ein vom Marktüblichen abweichender Kaufpreis vereinbart wurde. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hinreichend Rechnung getragen mit einer Auskunft zu der Frage, ob die vereinbarte Gegenleistung für den Aktienverkauf dem Marktüblichen entsprochen hat. Mit wem und aus welchen Gründen ein gegebenenfalls vom Marktüblichen abweichender Kaufpreis vereinbart worden sein könnte, ist eine Frage, die zwar auch einem unmittelbaren öffentlichen Informationsinteresse dient, bei der aber schutzwürdige, private Rechte der betroffenen Dritten entgegenstehen, die sich bei ihren geschäftlichen Kontakten mit der Beklagten auf die Wahrung der branchenüblichen Vertraulichkeit verlassen durften.

Zu Frage 3:

Diese Frage ist nicht zu beantworten, weil sie sich ausschließlich auf einzeln benannte Personen bezieht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse der Presse daran, zwischen welchen Personen Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Schneider-Aktien bestanden, ist unter der Voraussetzung, dass die Fragen 1 und 2 in dem angeordneten Umfang beantwortet werden, nicht ersichtlich; zumindest überwiegen insoweit die privaten Geheimhaltungsinteressen dieser Personen.

Zu Frage 4:

Satz 1 dieser Frage ist zu beantworten, weil die Presse ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Tatsache hat, ob die Beklagte Schneider-Aktien für Aktienoptionsprogramme zu Gunsten von Mitgliedern des Vorstands der Schneider Technologies AG zur Verfügung gestellt hat. Dagegen besteht auch hier bei einer Abwägung kein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse der Presse zu erfahren, welche Person begünstigt wurde und an welche Voraussetzungen die Ausübung der Aktienoptionen geknüpft wurde (Satz 2 der Frage 4).

Zu Fragen 5 und 6:

Diese Fragen sind mit Ausnahme des Satzes 4 der Frage 6 zu beantworten. Überwiegende private Rechte der möglicherweise betroffenen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates der Schneider Technologies AG stehen bereits deshalb nicht entgegen, weil in der Frage 5 nicht nach dem jeweiligen Namen gefragt wird. Im Übrigen besteht aber ein erhebliches öffentliches Interesse daran zu erfahren, ob die Beklagte Darlehen zum Erwerb von Schneider-Aktien gewährt hat und, wenn ja, ob diese Darlehen Mitgliedern des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes der Schneider Technologies AG gewährt wurden. Schützenswerte private Rechte sonstiger Dritter sind nicht ersichtlich.

Dasselbe gilt für die Frage 6 (Sätze 1 bis 3). Neben dem dort erfragten rein verwaltungstechnischen Ablauf besteht ein Interesse der Öffentlichkeit an den näheren Umständen der Zusammenarbeit zwischen der Beklagten und Vertretern der Schneider Technologies AG. Dazu gehören auch einzelne Umstände, wie etwa die Frage, ob Verträge in den Räumen der Beklagten abgeschlossen wurden. Der Mitteilung von Namen einzelner Mitarbeiter bedarf es hierzu nicht (Satz 4 der Frage 6).

Zu Frage 7:

Diese Frage ist im Satz 1 zu beantworten, da ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, ob der Verwaltungsrat den ihm nach Art. 12 Abs. 1 LfAG zugewiesenen Kontrollaufgaben in ausreichendem Maß nachkommen konnte. Hierfür ist erforderlich, dass das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und der damalige Bayerische Wirtschaftsminister als Vorsitzender des Verwaltungsrats in ausreichendem Maß über die Situation bei der Schneider Technologies AG informiert wurden. Nicht zu beantworten ist allerdings Satz 2 der Frage, da eine umfassende Antwort auf diese Frage einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, ohne dass erkennbar wäre, inwieweit es hier auf Einzelheiten ankäme.

Zu Frage 8:

Diese Frage ist nicht zu beantworten, da ausschließlich an die Verhaltensweise einer einzelnen, namentlich genannten Person angeknüpft wird. Die Beantwortung der Frage 4 Satz 1 ist für das Interesse der Öffentlichkeit ausreichend um zu erfahren, ob die Beklagte Schneider-Aktien für Aktienoptionsprogramme zu Gunsten von Mitgliedern des Vorstands der Schneider Technologies AG zur Verfügung gestellt hat.

Zu Frage 9:

Die Frage ist unzulässig, da sich Bedienstete der Beklagten durch ihre Beantwortung unter Umständen selbst einer Straftat bezichtigen müssten (z.B. § 263 StGB).

IV. Nach alledem war der Berufung teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Auskunftspflicht der Olympiapark München GmbH

Landgericht München I, 9 S 8016/06, Urteil vom 11. 10. 2006

Vorinstanz: Amtsgericht München 161 C 30634/05

Tatbestand :

Der Kläger ist Journalist. Er begehrt von der Beklagten Auskunft in Form des im Klageantrag enthaltenen Fragenkataloges. Die Beklagte hat zu diesen Fragen Stellung genommen und lehnt eine über diese Stellungnahme hinausgehende Beantwortung ab.

Der Kläger meint, er habe einen Anspruch auf vollständige Beantwortung seiner Frage aus Art. 4 Abs. I Bayer. Pressegesetz.

- 1) Er sei ausgewiesener Mitarbeiter einer Zeitung und daher aktivlegitimiert.
- 2) Die Beklagte sei, obschon als privatrechtliche GmbH organisiert, Behörde im Sinne des Bayerischen Presserechts, da ihre Tätigkeit zum einen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestehe und zum zweiten durch öffentliche Mittel finanziert sei, jedenfalls jedoch Auswirkungen auf öffentliche Haushalte - namentlich die in der Landeshauptstadt München - habe.
- 3) Der Beklagten stehe auch kein Auskunftsverweigerungsrecht aufgrund bestehender Verschwiegenheitspflichten zu.
- 4) Schließlich bestehe für die auf Seiten der Beklagten verantwortlich Handelnden auch nicht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nach § 85 GmbH, wenn sie lediglich presserechtlich bestehende Auskunftsansprüche durch Erteilung dieser Auskünfte erfüllten.

Der Kläger beantragte daher erstinstanzlich:

Die beklagte Partei wird verurteilt, der Klagepartei schriftlich folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich tatsächlich die Umsatzzahlen bei den neuen Kiosken im Olympiastadion in den vergangenen Jahren seit ihrer Errichtung im

Vergleich zu den alten Kiosken entwickelt?

2. Ist es richtig, dass die Stadtwerke München in • den Sponsorenpool der beklagten Partei einbezahlen? Seit wann und in welchem Umfang (Geldbeträge und geldwerte Vorteile) sponsern die Stadtwerke München die beklagte Partei? Trifft es zu, dass 30 % dieser Mittel an die S + S Marketingberatung GmbH gehen? Wenn nein, wie hoch ist der Prozentsatz, der an die S + K Marketingberatung GmbH geht?
3. Wie hoch sind die jährlichen Gesamteinnahmen im Sponsorenpool, wie werden diese Gelder verwendet?
4. Warum werden die Sponsorengelder von den Sponsoren auf das Konto der S + K Marketingberatung GmbH und nicht direkt an die beklagte Partei überwiesen? Wie geht dieser Geldfluss weiter, verwaltet die S +, K Marketingberatung GmbH diese Gelder selbst? Wofür sind diese Mittel in den vergangenen drei Jahren konkret eingesetzt worden?
5. Wurden Gelder oder geldwerte Mittel aus diesem Sponsorenpool für die Skipiste und die Winterwelt sowie die Weinwelt verwendet? Wenn ja, in welcher Höhe, wie hoch war dieser Anteil an den jeweiligen Gesamtkosten?
6. Ist es richtig, dass zwischen der beklagten Partei und der S + K Marketingberatung GmbH mehrere Verträge bestehen, die- unter anderem der S + K Marketingberatung GmbH kostenlose Büroräume bei der beklagten Partei zusichern? Welche Verträge gibt es?

Die Beklagte beantragte Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass dem Kläger der behauptete Auskunftsanspruch nicht zustehe.

- 1) Die Beklagte meint, der Kläger sei bereits nicht aktivlegitimiert. Er sei weder Redakteur noch ein sonst genügend ausgewiesener Mitarbeiter einer Zeitung oder Zeitschrift; ein entsprechendes vom Kläger vorgelegtes Schreiben sei ersichtlich eine Gefälligkeit der Süddeutschen Zeitung.
- 2) Weiter sei die Beklagte nicht passivlegitimiert. Sie sei eine rein privatrechtliche GmbH, die vorwiegend auch ausschließlich im privatrechtlichen Bereich tätig sei. Ein irgend gearteter Bezug zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Verwendung öffentlicher Mittel bestehe nicht. Sie sei daher nicht als Behörde im Sinne des Art. 4 Bayer. Pressegesetz anzusehen.

- 3) Aufgrund von Stillschweigensklauseln mit Geschäftspartnern dürfe die Beklagte dem Kläger die begehrten Auskünfte auch nicht erteilen.
- 4) Anderenfalls würden sich die auf Seiten der Beklagten verantwortlich Handelnden nach § 85 GmbHG strafbar machen.
- 5) Schließlich seien die vom Kläger gestellten Fragen bereits hinreichend beantwortet.

Mit Urteil vom 23.03.2006, dem Kläger zugestellt am 06.04.2006, der Beklagten am 07.04.2006., hat das Erstgericht die Beklagte zur Erteilung der begehrten Auskünfte verurteilt.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung, mit der der erstinstanzliche Vortrag im wesentlichen aufrecht erhalten wird.

Die Beklagte beantragt daher,

das Urteil des Amtsgerichts München vom 23.03.2006 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil und wiederholt im wesentlichen seine erstinstanzlichen Ausführungen.

Es wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 23.08.2006. Ferner wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie sämtliche sonstigen Aktenbestandteile.

Entscheidungsgründe :

I.

Die Berufung der Beklagten war zu verwerfen, da dem Kläger der begehrte Auskunftsanspruch zusteht und das angefochtene Urteil in formeller wie in materieller Hinsicht rechtlich zutreffend ist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Beantwortung der von ihm gestellten Fragen aus Art. 4 Abs. 1 Bayer. Pressegesetz.

- 1) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Der Kläger hat ein Schreiben der Lokalredaktion der Süddeutschen Zeitung GmbH, datierend vom 06.12.2005 und unterzeichnet vom stellvertretenden Leiter der Lokalredaktion, vorgelegt. Darin heißt es, die Redaktion plane „eine

Geschichte zum Thema Sportsponsoring und die Verwendung öffentliche Gelder bei der Olympiapark-GmbH. Dieses Schreiben berechtigt Sie, für die SZ in diesem Themenbereich zu recherchieren. Dieses Schreiben, kann schlechterdings nicht anders verstanden werden, als dass der Kläger mit Wissen und Wollen der Süddeutschen Zeitung für einen Beitrag in dieser zum Thema Sportsponsoring und Verwendung öffentlicher Gelder bei der Olympiapark GmbH für die Süddeutsche Zeitung recherchieren soll. Dieses Schreiben weist ihn also insoweit als Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung aus, so dass seine Berechtigung im Sinne des Art. 4 Abs. IS. 2 Bayerische Pressegesetz nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden kann. Dass das Schreiben erst nach Beginn des Rechtsstreits gefertigt wurde, ändert hieran nichts. Dies ist vielmehr um so nachvollziehbarer, als die Beklagte die Aktivlegitimation des Klägers im Laufe des Rechtsstreits bestritten hat und sich der Kläger hierdurch verständlicherweise veranlasst sah, eine Aktivlegitimation nachzuweisen. Wie dies anders als durch ein entsprechendes Schreiben- geschehen soll, erschließt sich der Kammer nicht.

- 2) Die Beklagte ist auch passivlegitimiert, da sie als Behörde im Sinne des Art. 4 Abs. IS. I Bayer. Pressegesetz anzusehen ist. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass sie eine privatrechtliche organisierte GmbH ist. Dies steht ihrer Eigenschaft als Behörde jedoch nicht entgegen. Vielmehr ist seit Jahrzehnten anerkannt, dass sich ein Hoheitsträger seiner öffentlich-rechtlichen Bindungen nicht dadurch entziehen kann, dass er Teilbereiche seiner hoheitlichen Tätigkeiten in Gesellschaften des Privatrechts ausgliedert.

Dies gilt umso mehr, wenn der Hoheitsträger alleiniger Gesellschafter einer solchen privatrechtlichen Gesellschaft ist, wie dies vorliegend auf die Landeshauptstadt München in Bezug auf die Beklagte zutrifft. In ihrer als Anlage BK 6 vorgelegten Broschüre „Treffpunkt Olympiapark“ und ihrer Internetseite, auf die die Broschüre Bezug nimmt, nennt die Beklagte als ihre Aufgaben nicht nur die Er- und Unterhaltung der Anlagen des Parks samt Gebäuden und Außenanlagen, sondern auch und vor allem das Betreiben des Geländes in dem Sinne, es mit Leben zu füllen. Die Serviceleistungen der Beklagten reichten von der Veranstaltungsorganisation über Presse und Öffentlichkeitsarbeit und Incentivs bis hin zum Catering, Ticketverkauf und zur Vermarktung. Die Beklagte stellt sich als Veranstaltungszentrum, Sport— und Freizeitpark sowie touristische Attraktion von internationaler Bedeutung dar, die bei zahlreichen sportlichen und kulturellen und kommerziellen Veranstaltungen Millionen von Gästen begrüßt hat.

Nach Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Einrichtungen schaffen, die nach den örtlichen Verhältnissen im Sinne des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohles und der Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Genannt werden insbesondere Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kulturpflege.

Es kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass die Landeshauptstadt München durch die Beklagte gerade diesen in der Gemeindeordnung normierten Auftrag erfüllt, die Beklagte also eine gemeindliche und damit hoheitliche Aufgabe wahrnimmt.

Aus diesem Grund ist auch die Entscheidung, des BGH vom 10.02.2005 (Az.: III ZR 294/04) auf die vorliegende Fallgestaltung übertragbar. Der BGH führt in der genannten Entscheidung aus, dass den Landespressegesetzen ein eigenständiger Behördenbegriff zu eigen sei, der auch juristische Personen wie eine GmbH erfasse, derer die öffentliche Hand sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bediene. Die Berichterstattung der Presse über Vorgänge im staatlichen Bereich sei nicht aus der staatlichen Eingriffverwaltung bestimmt; vielmehr nehme die Verwaltung eine Fülle sonstiger Aufgaben gerade im Bereich der Leistungsverwaltung wahr. Überall dort, wo 'zur Wahrnehmung staatlicher Ausgaben öffentliche Mittel eingesetzt würden; von denen konkrete Verwendung Erkenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse bestehe, wäre auch in Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet. Auf dieses Bedürfnis habe es keinen Einfluss, ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzel fall einer privatrechtlichen Organisationsform bediene.

Etwas anderes ergibt sich im vorliegenden Fall auch nicht daraus, dass sich die vom Kläger gestellten Fragen auf Themenbereiche beziehen würden, die keinerlei hoheitlichen Bezug aufwiesen. Genau dies ist nämlich nicht der Fall. Die Fragen beziehen sich nämlich auf Umsatzzahlen, die Beteiligung der Stadtwerke München an einem Sponsorenpool, welcher die Beklagte mit Finanzmitteln ausstattet, sowie die Art der Verwendung dieser Mittel. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass allein die Tatsache, dass ein Sponsorenpool aus privatwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt besteht und der Beklagten hieraus Mittel zufließen, noch keinen unmittelbaren hoheitlichen Bezug hat. Schon aus der Berufungserwiderung ergibt sich jedoch, dass durchaus eine Rückkopplung zwischen den mit Hilfe

des Sponsorenpools generierten Mitteln einerseits und der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe andererseits stattfindet. So lässt die Beklagte ausdrücklich vortragen, dass das Sponsorenkonzept gerade den Steuerzahler entlaste, indem der Geschäftsbetrieb der Beklagten aus diesen Sponsorenmitteln finanziert und so der Einsatz von, Steuergeldern vermieden werde. Weiter wird vorgetragen, es würden Personalkosten vermieden, die ansonsten bei der Beklagten anfielen und den öffentlichen Haushalt belasten würden. Durch die privaten Sponsorengelder würde gerade ein Rückgriff auf Steuergelder vermieden und der öffentliche Haushalt entlastet. Dieser Vortrag der Beklagten - nicht etwa ein geschicktes Einflüstern des Klägers - zeigt, dass sehr wohl ein Konnex zwischen den Einnahmen aus dem Sponsorengeldern einerseits und dem öffentlichen Haushalt und damit der Verwendung von Steuergeldern andererseits besteht und eine entsprechende Rückkopplung stattfindet; zu diesem ihrem eigenen Vortrag setzt sich die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 20.09.2006 in Widerspruch, wenn sie nun jede Wechselwirkung in Abrede stellt. Insoweit widerspricht die Berufungsbegründung auch nicht dem Klägervortrag in der Berufungserwiderung, wonach die von der Beklagten erwirtschafteten Verluste ausweislich ihrer Bilanz jährlich durch die Landeshauptstadt München und damit die alleinige Gesellschafterin der Beklagten mit Steuermitteln ausgeglichen würden. Dass jedoch ein öffentliches Interesse an der Mittelverwendung von Hoheitsträgern besteht, dürfte unzweifelhaft sein. Es ist also gerade nicht zutreffend, dass durch die vom Kläger gestellten Fragen lediglich und ausschließlich privatrechtliche Sachverhalte ohne jedweden hoheitlichen Bezug betroffen wären, hinsichtlich derer der Beklagten unter Umständen Verschwiegenheitspflichten gegenüber ihren Geschäftspartnern auferliegen, Demzufolge ist die Beklagte in dem streitgegenständlich relevanten Umfang als Behörde im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes anzusehen.

- 3) Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass sich die Beklagte vorliegend auch nicht auf vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen berufen kann. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils unter II.3) verwiesen.
- 4) Vor diesem Hintergrund steht auch keine Strafbarkeit der auf Seiten der Beklagten verantwortlich handelnden Personen inmitten. Nach § 85 Abs. I GmbH liegt eine Strafbarkeit lediglich dann vor, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Wer jedoch einen tatsächlich bestehenden presserechtlichen Anspruch erfüllt, handelt

nicht unbefugt im Sinne der genannten Strafvorschrift. Dies hat insbesondere zu gelten, wenn der betreffenden Person die Offenbarung durch ein Gericht auferlegt worden ist.

- 5) Schließlich kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Beklagte die ihr gestellten Fragen bereits hinreichend beantwortet hätte. Besonders deutlich geht dies bereits aus der ersten Frage und der hierzu erteilten Antwort hervor.

Die Frage lautete: „Wie haben sich tatsächlich die Umsatzzahlen bei den neuen Kiosken im Olympiastadion in den vergangenen Jahren entwickelt?“. Die Antwort lautete: „Plangemäß und entsprechend den Erwartungen und Prognosen.“ Auch die Beklagte wird nicht ernsthaft glauben, mit dieser Antwort dem Auskunftsinteresse des Klägers Genüge getan zu haben. Dies wäre, wie wenn man auf die Frage nach der Uhrzeit die Antwort erhielt, es sei gerade die nach dem Lauf der Zeit zu erwartende Stunde.

Anmerkung 1:

Die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils zu den vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen, auf die das obige Urteil unter I.3) verweist, lauten:

3. Dem Anspruch steht kein Recht, der Beklagten entgegen, die begehrten Auskünfte zu verweigern. Zunächst sind die mit den Sponsoren vereinbarten Stillschweigenskláuseln nicht geeignet, den presserechtlichen Auskunftsanspruch entfallen zu lassen, Es handelt sich bei diesen vertraglichen Abreden nämlich nicht um Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Gesetzes im Sinne von Art- 4 Abs. 2 BayPrG. Diese Individualvereinbarungen können schon aufgrund der Normenhierarchie den Auskunftsanspruch, der unmittelbar Ausfluß der grundrechtlich geschützten Informations- und Pressefreiheit ist, nicht wirkungslos werden lassen. Die Frage der Schutzwürdigkeit der Vertragspartner, die u. U. auf die Verschwiegenheitskláusel vertraut haben, braucht hier nicht erörtert zu werden. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Tatsache, daß es sich bei der Beklagten um eine GmbH handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt und daher einer besonderen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegt, auch den jeweiligen Vertragspartnern bekannt war. Sie mußten daher mit einem besonderen und auch berechtigten Interesse an der Verwendung der öffentlichen Gelder rechnen.

Anmerkung 2:

Die Entscheidung des Landgerichts ist rechtskräftig geworden. Die Olympiapark GmbH hat die zugelassene Revision zwar zunächst beim BGH eingelegt, sie dann aber wieder zurückgenommen und die begehrten Auskünfte erteilt.

Auskunft einer Behörde zur Höhe von Gutachtenkosten

(U-Bahn-Fall)

Verwaltungsgericht Düsseldorf, I K 6481/99,

Urteil vom 14.12.2001

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern Auskunft darüber zu erteilen, wie viel das Gutachten des Planungsbüros S & Partner "Verkehrsuntersuchung I- Linie" gekostet hat.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

- 1 Tatbestand:
- 2 Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung der Beklagten, den Klägern Auskunft über die Kosten eines Gutachtens zu geben.
- 3 Der Kläger zu I. ist Herausgeber der Zeitschrift "O", die Klägerin zu 2. war deren verantwortliche Redakteurin und ist jetzt hauptberuflich als freie Journalistin tätig. Die Zeitschrift "O" ist die monatlich erscheinende Landesbeilage zur Mitgliederzeitschrift des C, die in Nordrhein-Westfalen eine Auflage von ca. 110.000 Exemplaren hat.
- 4 Die Beklagte beabsichtigt, das U-Bahn-Netz in E von der I Allee in Richtung X auszubauen (sog. I-Linie bzw. X-Linie). Hierzu beauftragte sie das Ingenieurbüro S & Partner mit der Erstellung eines Gutachtens zu dem Thema "Verkehrsuntersuchung I-Linie". Das Gutachten (im Folgenden kurz: S-Gutachten) wurde im Jahr 1998 erstellt. In der Folgezeit wurde das Gutachten - wie auch vorher schon die Planungen zum Bau der X-Linie - Gegenstand öffentlicher Diskussion.
- 5 Mit Schreiben vom 12. Juli 1999 bat ein Mitarbeiter der Zeitschrift "O" die Beklagte um Auskunft zu verschiedenen Fragen betreffend den geplanten U-Bahn-Bau. Unter anderem wurde um Auskunft über die Kosten des S-Gutachtens gebeten. Die Beantwortung dieser Frage lehnte die Beklagte

mit Schreiben vom 15. Juli 1999 unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Vertragsverhältnisses ab. Darauf bat die Klägerin zu 2. mit Schreiben vom 2. und 27. August 1999 unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Landespressegesetz NW (im Folgenden: PresseG) nochmals um Beantwortung der Frage. Unter dem 27. September 1999 teilte die Beklagte dem Kläger zu I. mit, dass der Bekanntgabe der Honorarhöhe das schutzwürdige Interesse ihres Vertragspartners an der Geheimhaltung der Daten entgegenstehe. In diesem Fall werde der Auskunftsanspruch durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG versagt. Mit der Offenbarung der Honorarforderung werde zudem der objektive Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB erfüllt; ein Rechtfertigungsgrund liege nicht vor.

- 6 Die Kläger haben am 9. Oktober 1999 Klage erhoben, mit der sie die Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung anstreben.
- 7 Zur Begründung ihrer Klage machen sie geltend, der Beklagten stehe kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 PresseG zu. § 203 StGB sei keine der Auskunftserteilung entgegenstehende Vorschrift über Geheimhaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG.
- 8 In jedem Fall sei § 203 StGB nicht einschlägig; Endpreise seien hiervon nicht geschützt. Die bloße Angabe des Endhonorars erlaube nicht ansatzweise Einblick in betriebliche und wirtschaftliche Verhältnisse oder betriebliche Abläufe der Gutachter. Rückschlüsse auf die betriebliche Arbeit, die Finanzkraft oder die Umsatzhöhe seien nicht möglich. Auch die Regelungen in § 22 Nr. 6 VOB/A (jetzt § 22 Nr. 7 VOB/A), wonach Bieter die Namen der Mitbieter und die Endbeträge der Angebote mitzuteilen seien, und in § 27 Nr. 2 VOL/A, wonach Bieter auf Verlangen der niedrigste und der höchste Angebotspreis bekannt zu geben seien, zeigten, dass Angebotspreise nicht als Geschäftsgeheimnisse anzusehen seien. Dies werde auch daran deutlich, dass z.B. die Endpreise für die Abfallbeseitigung bei dem Angebot eines Privaten nicht als Geschäftsgeheimnis angesehen würden. So habe etwa die Beklagte dem Kläger zu I. das von der B GmbH für 1999 in Rechnung gestellte Verbrennungsentgelt pro Tonne mitgeteilt. Jedenfalls liege in der Bekanntgabe des Honorars keine unbefugte Offenbarung im Sinne von § 203 StGB, da die Beklagte verpflichtet sei, die Kosten als Ausgabe in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dieser aber sei öffentlich auszulegen und könne von jedermann eingesehen werden.
- 9 Schließlich sei die Auskunftsverweigerung auch nicht von § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG gedeckt. Bei der Frage, ob ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehe oder ein öffentliches Interesse an der

Bekanntgabe, seien die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung falle hier zu ihren, der Kläger, Gunsten aus. Die Beklagte könne sich bei derart begrenzten Auskunftersuchen nicht auf schutzwürdige Interessen ihrer Vertragspartner zurückziehen; dies wäre das Ende jeder kritischen Berichterstattung über das Finanzgebaren der öffentlichen Hand, denn in aller Regel gehe es hierbei um Verträge mit Dritten. Für die Bewertung des Gutachtens im Rahmen der Diskussion um den U-Bahn-Bau sei die Kenntnis der Kosten auch des Gutachtens von Bedeutung.

- 10 Die Kläger beantragen,
- 11 die Beklagte zu verurteilen, ihnen Auskunft darüber zu erteilen, wie viel das Gutachten des Planungsbüros S & Partner "Verkehrsuntersuchung I- Linie" gekostet hat.
- 12 Die Beklagte beantragt,
- 13 die Klage abzuweisen.
- 14 Sie macht geltend, die Bekanntgabe der Honorarhöhe sei nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG unzulässig, da sie als Offenbarung eines Privatgeheimnisses nach § 203 Abs. 2 StGB strafbar wäre. Durch diese Vorschrift würden auch Einzelangaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Firmen geschützt, wenn diese - wie hier – für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden seien. Der Verweis auf die Regelungen zum Vergabeverfahren rechtfertige keine andere Bewertung, da die anderen Gebote dort nur den Mitbietern, nicht aber Dritten mitgeteilt werden dürften.
- 15 Außerdem stehe der Auskunftserteilung § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG entgegen. Dem öffentlichen Interesse an Transparenz, insbesondere in ausgabenintensiven Bereichen, werde durch die Bekanntmachung der kommunalen Haushaltspläne genügt. Wenn ein darüber hinausgehendes Interesse an der Höhe bestimmter Ausgaben bestehe, müsse eine Abwägung mit dem Geheimhaltungsinteresse des Privaten erfolgen. Ein sachbezogenes öffentliches Interesse sei von den Klägern bislang nicht ausreichend dargelegt worden. Soweit sie befürchteten, dass die Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Planung unzureichend sei, sei unklar, inwieweit die Kosten dafür von Belang seien. Die Auffassung der Kläger, die Geheimhaltungsinteressen der privaten Vertragspartner einer Behörde müssten zurückstehen, überzeuge nicht; vor dem Einblick in seine betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde ein Unternehmen durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt.

Aus der Höhe des Honorars ließen sich Rückschlüsse auf die betriebliche Arbeit, die Finanzkraft und die Umsatzhöhe des betroffenen Unternehmens ziehen.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.
- 17 Entscheidungsgründe:
- 18 Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Leistungsklage statthaft, da die Kläger mit ihrem Auskunftsbegehren ein schlicht-hoheitliches Handeln und nicht etwa den Erlass eines Verwaltungsaktes begehren. Die behördliche Weitergabe von Informationen durch die Presse, sei es durch die Beantwortung konkreter Fragen oder durch Aushändigung von Unterlagen, geschieht in der Regel weder in Form noch auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes.
- 19 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. Mai 1995 - 5 A 2875/92 -, NJW 1995, 2741.
- 20 Hieraus folgt zudem, dass auch die Auskunftsverweigerung als solche regelmäßig mangels Rechtsgestaltungswillen der Behörde kein Verwaltungsakt ist, der der Aufhebung bedürfte. Anhaltspunkte dafür, dass hier die Auskunftsverweigerung einer vorgehenden Regelung durch die Beklagte bedürfte, bestehen nicht. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte ihren ablehnenden Schreiben die Qualität von Regelungen mit der potenziellen Inanspruchnahme der Bestandskraft hätte zukommen lassen wollen.
- 21 Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft.
- 22 Dieser Anspruch ergibt sich aus § 4 Abs. I Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 88) (im Folgenden: PresseG).
- 23 Hiernach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Nach § 3 PresseG erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.
- 24 Zu den Vertretern der Presse im Sinne des § 4 Abs. I PresseG gehören der Verleger eines Druckwerks, dessen Herausgeber und Redakteure, aber auch hauptberufliche freie Journalisten.

- 25 Löffler, Presserecht, 4. Aufl. 1997, § 4 Rdn. 42 f.; Soehring, Das Recht der journalistischen Praxis, 1990, Rdn. 4.12; Wente, Persönlichkeitsschutz und Informationsrecht der Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: Strafverteidiger 1988, 216 (217).
- 26 Hiernach sind die Kläger Anspruchsberechtigte nach § 4 Abs. 1 PresseG. Der Kläger zu 1. ist Herausgeber der Zeitschrift "O". Die Klägerin zu 2. war Redakteurin dieser Zeitschrift und ist jetzt nach Angaben ihres Terminsbevollmächtigten, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Gericht keinen Anlass sieht, hauptberuflich als freie Journalistin tätig. Die von den Klägern begehrte Auskunft dient auch der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, da sie für die Berichterstattung über die Pläne der U-Bahn-Erweiterung in E verwendet werden soll. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit oder gar Notwendigkeit der erbetenen Auskunft für die beabsichtigte Berichterstattung sieht § 4 Abs. 1 PresseG nicht vor.
- 27 Der Anspruch der Kläger ist nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG ausgeschlossen. Hiernach besteht ein Anspruch auf Auskunft nicht, wenn Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen. Die Voraussetzungen dieses Ausschlussstatbestandes sind jedoch nicht erfüllt.
- 28 § 203 Abs. 2 StGB ist keine entgegenstehende Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne dieser Norm.
- 29 Zwar schließt es der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG nicht aus, § 203 Abs. 2 StGB als Vorschrift über die Geheimhaltung in diesem Sinne anzusehen, da jener Straftatbestand vor der Verletzung von Privat-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen schützen soll und damit im weiteren Sinne der Geheimhaltung dient. Dass Geheimhaltungsvorschriften im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG nur solche sind, die sich an die Behörde als solche richten, und dementsprechend § 203 Abs. 2 StGB, der den jeweiligen Amtsträger verpflichtet, nicht erfassen,
- 30 so etwa Wente a.a.O, S. 219; ders., Anmerkung zu Oberlandesgericht (OLG) Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984-2 Ws 708/84 -, in: NSZ 1986, 366 f.,
- 31 erscheint schon deshalb fraglich, weil auf diese Weise strafrechtliche Vorschriften insgesamt aus dem Anwendungsbereich von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG ausgeschlossen würden. Gegen die Erstreckung von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG auf § 203 Abs. 2 StGB sprechen aber in jedem Fall systematische Gesichtspunkte sowie das Gebot einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift.
- 32 Wäre § 203 Abs. 2 StGB eine Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG, würde im Ergebnis der gegenüber Behörden grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch im Falle der Beteiligung Dritter an dem zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt weitestgehend ins

Leere gehen. Ein von § 203 StGB geschütztes Privat- bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt nämlich bereits dann vor, wenn die in Rede stehende Tatsache nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und derjenige, den sie betrifft, an der Geheimhaltung ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat.

- 33 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Dezember 1989-2 Ss 404/89-78/89 III -, JMB1. 1990, 152 (153); OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984-2 Ws 708/84 -, NJW 1985, 1090 (1091); OLG Köln, Beschluss vom 4. Juli 2000 - Ss 254/00 -, NJW 2000, 3656; OLG Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2001 - 2 Ws 9/01 -, NJW 2001, 1957 (1958); Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 24. Aufl. 2001, § 203 Rdn. 14; Lenckner, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 203 Rdn. 5 f.; Schünemann, in Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, 11. Aufl., § 203 Rdn. 19; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Aufl. 2001, § 203 Rdn. 2, 5 f.
- 34 Das Kriterium des sachlich begründeten Interesses fordert dabei nicht dessen positive Bewertung in der Weise, dass es bei Anlegung eines objektiven Maßstabs als vernünftig anzusehen sein müsste. Es hat lediglich die Funktion einer negativen Abgrenzung gegenüber reiner Willkür und Launenhaftigkeit des Geheimnisgeschützten.
- 35 OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984-2 Ws 708/84 -, NJW 1985, 1090 (1091); Lenckner, a.a.O., § 203 Rdn. 7; Schünemann, a.a.O., § 203 Rdn. 27; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 203 Rdn. 5.
- 36 Berücksichtigt man weiter, dass nach § 203 Abs. 2 Satz 2 erster Halbs. StGB einem Geheimnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind, so wird deutlich, dass § 203 Abs. 2 StGB Angaben über die Verhältnisse eines Dritten, die bei einer Behörde verfügbar und damit einem Amtsträger bekannt sind, in weitem Umfang erfasst.
- 37 Ebenso OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984-2 Ws 708/84 -, NJW 1985, 1090 (1091).
- 38 In diesem mithin sehr weiten Anwendungsbereich des § 203 Abs. 2 StGB würde der Auskunftsanspruch der Presse zwingend ausgeschlossen, wäre § 203 Abs. 2 StGB eine Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG.
- 39 Zu der Rechtslage in den Fällen, in denen die Landespressegesetze die Auskunftserteilung trotz entgegenstehender Geheimhaltungsvorschriften in das Ermessen der Behörde stellen vgl. Ostendorf, Die öffentliche Identifizierung von Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden als Straftat, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1980, S. 445 (462 ff).
- 40 Die Annahme eines derart weit gehenden Ausschlusses des

Auskunftsanspruchs der Presse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG i.V.m. § 203 StGB verstieße aber gegen die Systematik des § 4 Abs. 2 PresseG. Hierdurch würde nämlich § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG hinsichtlich des zweiten dort geregelten Tatbestandes vollständig verdrängt. Ein schutzwürdiges privates Interesse an der Auskunftsverweigerung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG setzt in jedem Fall voraus, dass die in Rede stehende Tatsache nicht schon anderweitig bekannt ist und der Betroffene ein Geheimhaltungsinteresse hat. In diesem Fall aber handelte es sich, wie oben ausgeführt, praktisch immer um ein Geheimnis im Sinne von § 203 StGB. Unabhängig von der Auslegung des Merkmals der Schutzbedürftigkeit des privaten Interesses in § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG unterliefe die in Rede stehende Tatsache in jedem Fall § 203 Abs. 2 StGB. Der Auskunftsanspruch der Presse wäre ausgeschlossen, ohne dass es auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 zweite Alt. PresseG noch ankäme.

- 41 Ebenso zu den entsprechenden Regelungen im Landespressegesetz Schleswig-Holstein OLG Schleswig, a.a.O., S. 1092, mit allerdings nur im Ergebnis zustimmender Anmerkung von Wenthe, NSTZ 1986, 366.
- 42 Eine Auslegung von § 4 Abs. 2 Nr. 2 StGB dahin, dass § 203 Abs. 2 StGB als Vorschrift über die Geheimhaltung anzusehen ist, begegnete zudem verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 43 Selbst wenn die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) geschützte Pressefreiheit keinen eigenständigen Auskunftsanspruch begründet,
- 44 vgl. etwa Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 13. Dezember 1984 - 7 C 139.81 -, BVerwGE 70, 310 (313 ff); Urteil vom 3. August 1990 - 7 C 14.90 -, BVerwGE 85, 283 (284); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 5. Aufl. 2000, Art. 5 Rdn.31,
- 45 so gilt doch ebenso, dass der Staat - unabhängig von der subjektiven Berechtigung Einzelner - verpflichtet ist, in seiner Rechtsordnung überall dort, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen.
- 46 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Teilurteil vom 5. August 1966 - I BvR 586/62, 610/63 und 512/64 -, BVerfGE 20, 162 (175); Beschluss vom 28. August 2000 - I BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (504).
- 47 Ebenso müssen die Gerichte bei der Auslegung derartiger einfachrechtlicher Normen und ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall diese grundgesetzliche Wertung berücksichtigen.
- 48 BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - I BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (504).
- 49 Geht es um die Auslegung von Normen, die im Konfliktfeld zwischen der Pressefreiheit einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

andererseits, namentlich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, angesiedelt sind, obliegt es dem Gesetzgeber bzw. im Falle der Auslegung dieser Vorschriften den Gerichten, die widerstreitenden grundrechtlich geschützten Rechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

- 50 Bezogen auf § 12 Grundbuchordnung BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 – I BvR 1307/91 –, NJW 2001, 503 (504); ausdrücklich zu dem presserechtlichen Auskunftsanspruch Soehring, a.a.O., Rdn. 4.26; ebenso für den insoweit vergleichbaren Fall des Konfliktes zwischen den Rechten eines Untersuchungsausschusses und den Freiheitsrechten des von entsprechenden Maßnahmen Betroffenen BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984-2 BvE 11, 15/83 –, BVerfGE 67, 100 (143 f.); Beschlüsse vom 1. Oktober 1987-2 BvR 1165/86 –, BVerfGE 76, 363 (388) und - 2 BvR 1178, 1179, 1191/86 –, BVerfGE 77, I (47).
- 51 Dabei ist für den Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und der Pressefreiheit zu beachten, dass gesetzliche Beschränkungen des Einen wie des Anderen nur dann rechtmäßig sind, wenn sie verhältnismäßig sind. Beide Regelungsziele – der Schutz des Persönlichkeitsrechts und die Pressefreiheit – sind verfassungsrechtlich legitim. Zur Erfüllung des publizistischen Zwecks können die Beschränkungen des Persönlichkeitsrechts geeignet, erforderlich und angemessen sein wie umgekehrt Beschränkungen der Informationsansprüche der Presse zum Schutz des Persönlichkeitsrechts geeignet, erforderlich und angemessen sein können. Erforderlich ist daher eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, wobei es maßgeblich auf die Frage der Angemessenheit des jeweiligen Eingriffs ankommt.
- 52 BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - I BvR 1307/91 –, NJW 2001, 503 (505 f.).
- 53 Die hiernach verfassungsrechtlich gebotene Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen wäre aber ausgeschlossen, wenn sich § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG auch auf § 203 Abs. 2 StGB erstreckte, da in diesem Fall das Gesetz dem privaten Interesse am Geheimhaltungsschutz stets und ausnahmslos den Vorrang vor der Pressefreiheit einräumte. Eine derart weit reichende und Ausnahmen nicht zulassende Zurückdrängung der Verbürgung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wäre dann zwingend vorgeschrieben und eine abweichende Anwendung der Vorschrift ebenfalls nicht mehr möglich. Dieses Ergebnis aber widerspräche den soeben skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen.
- 54 Im Ergebnis ebenso, allerdings ohne Rückgriff auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben Lenckner, in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 203 Rdn. 53a.; a.A. scheinbar Groß, Presserecht, 3. Aufl. 1999, S. 236 ("absolutes Schweigegebot"), ohne jedoch auf die verfassungsrechtliche Verbürgung der Pressefreiheit näher einzugehen.
- 55 Ein Ausgleich der widerstreitenden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz ist dagegen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 3

PresseG möglich, wenn § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG so ausgelegt wird, dass § 203 Abs. 2 StGB hierdurch nicht in Bezug genommen wird. Im Rahmen der dort erforderlichen Feststellung der Schutzwürdigkeit des privaten Interesses können die betroffenen privaten Interessen mit dem Zugangsinteresse der Presse nach den oben dargelegten Kriterien abgewogen werden.

- 56 Im Ergebnis so auch Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, Kapitel 20 Rdn. 10 f., ohne allerdings hieraus ausdrücklich abzuleiten, dass § 203 Abs. 2 StGB deshalb im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG keine Anwendung finden kann; wie diese OLG Hamm, Beschluss vom 31. Januar 2000 - 2 Ws 282/99 -, NJW 2000, 1278 (1279); OLG Koblenz, Beschluss vom 25. Juni 1987-2 VAs 28/87 -, wistra 1987, 359 (360); OLG Stuttgart, Beschluss vom 21. Juni 2001 - 4 VAs 3/01 - , NJW 2001, 3797; Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 5. Oktober 2000 - 27 A 262/00 -, NJW 2001, 3799 (3800).
- 57 Durch ein solches Verständnis von § 4 Abs. 2 Nr. 2 StGB würde auch § 203 Abs. 2 StGB nicht entwertet, da das Merkmal des unbefugten Offenbarens nur im Falle einer rechtmäßigen, namentlich nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG zulässigen Auskunft entfiel. In allen anderen Fällen bliebe der strafrechtliche Schutz durch § 203 Abs. 2 StGB auch in Bezug auf Auskunftersuchen der Presse gewährleistet.
- 58 Unproblematisch ist schließlich auch, dass durch dieses Verständnis von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG der Schutz des § 203 Abs. 2 StGB auf die von § 4 Abs. 2 PresseG im Übrigen erfassten Fälle beschränkt würde. Darin liegt kein Eingriff des Landesgesetzgebers in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Vielmehr ist diese Konsequenz Folge der Beschränkung der Bundeskompetenz für das Presserecht auf Rahmenregelungen (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG) und der Öffnung des Tatbestandes des § 203 Abs. 2 StGB für anderweitig und damit auch landesrechtlich begründete Befugnisnormen. Solche Bezugnahmen auf auch landesrechtlich begründete Erlaubnisse finden sich auch in anderen Straftatbeständen (vgl. z.B. §§ 284, 324 ff. StGB und die Nachweise bei Lenckner, Vorbem. §§ 32 ff. StGB Rdn. 61) und sind kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden.
- 59 Der Anspruch der Kläger ist weiter nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG ausgeschlossen. Hiemach besteht ein Anspruch auf Auskunft nicht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.
- 60 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Ein überwiegendes öffentliches Interesse, das der Auskunftserteilung entgegenstünde, ist nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Ein

schutzwürdiges privates Interesse an der Auskunftsverweigerung besteht ebenfalls nicht.

- 61 Im Rahmen der nach den oben genannten Prinzipien erforderlichen Abwägung ist zu ermitteln, ob das verfolgte Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdient und ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite durch dieses Interesse gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.
- 62 BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973-1 BvR 536/72 -, BVerfGE 35, 202 (221 m.w.N.).
- 63 Die für die Frage der Schutzwürdigkeit maßgebliche Abwägung mit dem Informationsrecht der Presse hängt danach insbesondere davon ab, welches Maß das für die Auskunft streitende Informationsinteresse aufweist. So kann es etwa darauf ankommen, ob die begehrte Auskunft Fragen betrifft, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert werden oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden. Auf der Seite des privaten Geheimhaltungsinteresses ist zu berücksichtigen, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts durch die Auskunftserteilung eingegriffen wird, wie schwer dessen Beeinträchtigung voraussichtlich ist und welche Folgen sich aus der Auskunftserteilung und ihrer Verweigerung ergeben.
- 64 BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - I BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (505 f.), zu den Abwägungskriterien auch Löffler/Ricker, a.a.O., Kapitel 20 Rdn. 10.
- 65 Nach diesen Maßstäben fällt die Abwägung hier zu Gunsten der Kläger aus.
- 66 Dabei kann dahin stehen, ob der Ausschluss der Schutzwürdigkeit des Interesses an der Geheimhaltung des Honorars nicht schon daraus folgt, dass in einem Vergabeverfahren der Auftragnehmer nicht davor geschützt ist, dass den Mitbietern sein Angebotspreis mitgeteilt wird (vgl. § 27 Nr. 2 c) VOL/A). Selbst wenn man diese Einschränkung des Geheimhaltungsschutzes nicht für verallgemeinerungsfähig hielte, so wäre das private Geheimhaltungsinteresse jedenfalls hier nicht schutzwürdig.
- 67 Dies ergibt sich schon daraus, dass die Auskunft über das Honorar über die Mitteilung dieser Tatsache hinaus keine weiteren Informationen über die betriebliche und/oder wirtschaftliche Situation des betroffenen Unternehmens preisgibt. Die Angabe des Honorars als absolute Zahl erlaubt im Falle einer Abrechnung nach Stundensätzen, wie hier, ohne Kenntnis der Zahl der abgerechneten Stunden keine Rückschlüsse auf den

Stundensatz und damit auf die interne Preiskalkulation des Unternehmens. Darüber hinaus enthält die bloße Honorarangabe keinen Hinweis darauf, ob und ggf. in welchem Umfang das Unternehmen bei der Auftragsbearbeitung Fremdkräfte herangezogen hat, sodass auch unter diesem Aspekt keine Schlüsse auf die betrieblichen Verhältnisse möglich sind.

- 68 Ebenso wenig erlaubt die Mitteilung der Honorarhöhe Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Sie betrifft lediglich einen einzelnen Auftrag und ermöglicht daher keine Aussage über den Umsatz des Unternehmens insgesamt. Ferner besagt sie nichts über die dem Unternehmen durch die Auftrags erledigung entstandenen Kosten, sodass auch unter diesem Aspekt die wirtschaftliche Situation des Unternehmens nicht publik wird.
- 69 Auf der anderen Seite ist bei der Feststellung der Schutzwürdigkeit wie oben ausgerührt der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der Pressefreiheit zu berücksichtigen. Nach den oben genannten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts betrifft das Auskunftersuchen der Kläger Fragen, die die Öffentlichkeit angehen und die ernsthaft und sachbezogen erörtert werden sollen. Die Frage der U-Bahn-Erweiterung in E wird in der lokalen Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Zu dieser Diskussion wollen die Kläger beitragen. Ob und ggf. welcher Erkenntniswert der Höhe des Gutachterhonorars beizumessen ist, hat das Gericht nicht zu überprüfen, da die Frage der Zweckmäßigkeit oder gar Notwendigkeit der erbetenen Auskunft für die beabsichtigte Berichterstattung, wie oben ausgeführt, kein Tatbestandsmerkmal des Auskunftsanspruchs ist. Damit können diese Kriterien aber auch nicht im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zur Begrenzung des Auskunftsanspruchs der Presse herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund geht das Auskunftersuchen der Kläger dem privaten Interesse an der Geheimhaltung des Honorars vor.
- 70 Dass dem Auskunftsanspruch der Kläger ein sonstiger Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 2 PresseG entgegensteht, ist nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden.
- 71 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 709 Zivilprozessordnung.
- 72 Die Firma Ingenieurbüro S & Partner war nicht nach § 65 Abs. 2 VwGO beizuladen.

- 73 Nach dieser Vorschrift sind Dritte dann notwendig beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die begehrte Sachentscheidung des Gerichts nicht wirksam getroffen werden kann, ohne dass dadurch zugleich unmittelbar und zwangsläufig Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt oder festgestellt, verändert oder aufgehoben werden. Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn eine einheitliche Entscheidung nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse des Falles oder logisch notwendig erscheint.
- 74 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl. 2000, § 65 Rdn. 14 f.
- 75 Danach war keine Beiladung geboten. Eine hier denkbare mittelbare, insbesondere nur tatsächliche Betroffenheit reicht nach den genannten Kriterien im Rahmen des § 65 Abs. 2 VwGO nicht aus. Gegen die allgemeine Notwendigkeit einer Beiladung des Betroffenen in Auskunftsstreitverfahren spricht zudem, dass dessen Gegenstand nicht selten die Identifizierung des betroffenen Privaten ist. Hier aber würde die Beiladung das eventuell zu schützende Recht selbst verletzen. Im Übrigen hat auch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Grundbucheinsichtsrechts nach § 12 GBO eine Anhörung des Betroffenen nicht für verfassungsrechtlich geboten gehalten.
- 76 BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - I BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (506).
- 77 Von einer Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO hat die Kammer in Übereinstimmung mit ihrer ständigen Praxis in Auskunftsstreitverfahren abgesehen. Eine solche wäre nicht zweckmäßig gewesen.

Oberverwaltungsgericht NRW, 5 A 640/02, Beschluss vom 19.2.2004

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1 K 6481/99

Tenor:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 2001 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 4.000,- EUR festgesetzt.

1 Gründe:

- 2 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.
- 3 1. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor.
- 4 a) Der Einwand, § 203 Abs. 2 StGB schließe - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - als Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG einen Auskunftsanspruch der Kläger nach § 4 Abs. 1 PresseG aus, geht fehl.
- 5 aa) Die Frage, ob § 203 Abs. 2 StGB eine einen Auskunftsanspruch zwingend ausschließende Vorschrift zur Geheimhaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG ist, kann nicht allein durch Auslegung der strafrechtlichen Vorschrift beantwortet werden. Strafbar ist danach nämlich nur die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses. Mit dem Begriff "unbefugt" wird auf andere Normen verwiesen, die der Behörde und damit dem zuständigen Amtsträger eine Befugnis zur Offenbarung einräumen. Ob § 4 Abs. 1 PresseG eine solche rechtfertigende Befugnis zur Offenbarung eines ansonsten strafrechtlich geschützten Geheimnisses begründen kann oder dies durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG zwingend ausgeschlossen ist, ergibt sich nicht durch Rückverweisung auf die strafrechtliche Bestimmung des § 203 Abs. 2 StGB.
- 6 Vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 24. September 1984 - 2 Ws 708/84 -, NJW 1985, S.1090, 1092.
- 7 bb) Entgegen der Ansicht der Beklagten spricht auch die systematische Auslegung des § 4 PresseG nicht dafür, § 203 Abs. 2 StGB als Vorschrift zur Geheimhaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG zu qualifizieren. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, würde bei einem solchen Normverständnis der eine Abwägung eröffnende Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 3, soweit ein privates Interesse betroffen ist, weitgehend verdrängt. Die Beklagte benennt in ihrer Antragschrift keineswegs - wie von ihr behauptet - "zahlreiche Fälle", in denen § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG bei berührten Privatinteressen seine normative Bedeutung behielte, auch wenn § 203 Abs. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG verstanden würde. Nach der von der Beklagten bevorzugten Auslegung verblieben im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG vielmehr allenfalls solche Konstellationen, bei denen von der Auskunft ausschließlich mittelbar mit dem – die Presse regelmäßig interessierenden - Geheimnis im Sinne von § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB in Berührung stehende Personen betroffen wären. Ein derart

restriktives Verständnis des Ausschlussstatbestandes des § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG findet im Gesetz keine Stütze.

- 8 cc) Auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gebieten nicht § 203 Abs. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG zu interpretieren. Aus dem in § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB normierten Straftatbestand zum Schutz der dort genannten Geheimnisse kann nicht gefolgert werden, dass dieser strafrechtlich bewehrte Schutz ausnahmslos gilt. Er greift nach dem Wortlaut gerade nicht ein, wenn die Offenbarung des Geheimnisses befugt erfolgt. § 4 Abs. 1 PresseG verleiht den zuständigen Behörden ein solches Recht zur Auskunft gegenüber den Vertretern der Presse, soweit die Information zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse dient. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 2 PresseG eingreift. Dessen Nr. 3 kann entnommen werden, dass die Privatsphäre nicht - wie von der Beklagten unterstellt - grundsätzlich vorrangig und absolut gegenüber dem Auskunftsverlangen der Presse geschützt ist. Das private Interesse an einem Unterbleiben der Auskunft genießt danach vielmehr nur dann Vorrang, wenn es das Auskunftsbegehren der Presse im konkreten Fall überwiegt. In jedem Einzelfall verlangt dies eine Abwägung der widerstreitenden Interessen.
- 9 dd) Nur eine solche Auslegung wird - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sowie der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der Presse (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gerecht. Die Beklagte verkennt in ihrer Antragschrift insoweit den Gehalt des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Verfassungsnorm enthält nicht nur ein Abwehrrecht im klassischen Sinne; sie hat zugleich auch eine objektiv-rechtliche Seite. Der Staat ist danach - unabhängig von subjektiven Berechtigungen Einzelner - verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen.
- 10 Vgl. BVerfG, Teilurteil vom 5. August 1966-1 BvR 586/62, 610/63 und 512/64 -, BVerfGE 20, 162, 175; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 2001, S. 503, 504.
- 11 Die Gerichte müssen ihrerseits bei der Auslegung einfachrechtlicher Normen – wie hier des § 4 PresseG - diese grundgesetzliche Wertentscheidung berücksichtigen.
- 12 Vgl. BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 28. August 2000 – 1 BvR

1307/91 -, NJW 2001, S. 503, 504.

- 13 Die danach gebotene Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den widerstreitenden Belangen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Freiheit der Presse erfordert im Einzelfall die Möglichkeit zur Abwägung. Eine solche Abwägung eröffnet § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG; sie wäre hingegen ausgeschlossen, wenn § 203 Abs. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG zu verstehen wäre.
- 14 b) Die Rüge, die Abwägung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG hätte im konkreten Fall zu Gunsten des Privatinteresses ausfallen müssen, greift ebenfalls nicht durch. Entgegen der Antragschrift kann sich das Auskunftsbegehren nicht nur dann durchsetzen, wenn an der Offenbarung ein "zeitgeschichtliches Interesse" besteht. § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG normiert keine solche absolute Bedingung. Maßgeblich ist vielmehr nach dem oben Gesagten, zu welchem Ergebnis eine Abwägung zwischen dem Interesse der Presse an Offenlegung und dem privaten Interesse an Unterbleiben der Auskunft führt. Ist mit der Auskunft nur ein geringfügiger Eingriff in das Recht des Privaten verbunden, so bedarf es keines zeitgeschichtlichen Interesses an der Information, um diese als gerechtfertigt anzusehen. Je sensibler der Bereich ist, über den informiert wird, je intensiver und weitergehend die begehrte Auskunft reicht, umso gewichtiger muss hingegen das von der Presse verfolgte Interesse sein, um eine Auskunft zu legitimieren.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat im Einzelnen dargelegt, warum im konkreten Fall das Informationsbegehren höher zu gewichten ist als das Interesse an einer Geheimhaltung des Gutachterhonorars. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob der von der Beklagten in der Antragschrift angeführte Umstand, dass über den Bau der fraglichen U-Bahn-Linie bereits entschieden sei, das Informationsinteresse weniger dringlich erscheinen lässt. Immerhin gehört es zu den vom Kläger zu 1. sich selbst gesetzten Aufgaben, auch über das öffentliche Ausgabengebare in der Vergangenheit aufzuklären, sodass er vor diesem Hintergrund - auch nach einer abschließenden Entscheidung über das U-Bahn-Projekt - ein legitimes Interesse an der Kenntnis über die Höhe des Honorars haben kann. Jedenfalls ist aber das private Interesse an der Geheimhaltung nicht als gewichtiger zu werten, da – nach den mit der Antragschrift nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts - die begehrte Mitteilung über die Höhe des Honorars weder Rückschlüsse auf die Preiskalkulation des mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten

Unternehmens noch auf dessen wirtschaftliche Situation erlaubt.

- 16 2. Aus der Antragschrift ergeben sich auch keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen könnten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Insbesondere geht der Hinweis der Beklagten fehl, durch das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -) vom 27. November 2001 habe sich die hier maßgebliche Rechtslage geändert. Dieses Gesetz erweitert das Recht auf Information, indem nach § 4 Abs. 1 jede natürliche Person nach weiterer Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu den bei der jeweiligen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen hat. Wie sich unmittelbar aus § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW ergibt, schränkt das Gesetz indes auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Informationsansprüche - wie hier den Anspruch der Presse nach § 4 Abs. 1 PresseG - nicht ein. Das PresseG geht insoweit vielmehr den Vorschriften des IFG NRW vor.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 Satz 2 GKG.
- 18 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Umweltinformationen:

Uranbelastung von Mineralwässern

Verwaltungsgericht Magdeburg 5 A 383/05 MD,
Urteil vom 18. Juli 2006

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Frank Brendel, Yorckstraße 75,
10965 Berlin

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Knappmann-Korn,
Apostel-Paulus-Straße 35, 10823 Berlin -

gegen

das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

Beklagten,

wegen

Auskünften nach Umweltinformationsgesetz LSA

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg durch den
Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bluhm, Richter am
Verwaltungsgericht Friedrichs, Richter am Verwaltungsgericht Zehnder
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Kretschmer und Herr Heuer auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juli 2006 für Recht erkannt:

Soweit das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt worden
ist, wird es eingestellt.

Der Beklagte wird im Übrigen unter Aufhebung seines Bescheides
vom 07.10.2005 nach Maßgabe aller ihm vorliegenden Daten
verurteilt, dem Kläger folgende Fragen zu beantworten:

a) Wie viele Mineralwässer aus Sachsen-Anhalt sind ihm bekannt,
die mehr als 15 µg Uran pro Liter Wasser nach Abfüllung in Flaschen
aufwiesen?

b) Wie hoch lagen die Belastungen bei diesen Wässern jeweils?

c) Wie viele Mineralbrunnen (Entnahmestellen) mit bestehender Wasserentnahmeerlaubnis sind dem Beklagten bekannt, die mehr als 15 µg Uran pro Liter Wasser aufweisen bzw. aufwiesen?

d) Wie hoch genau liegen bzw. lagen die Belastungen bei diesen Mineralbrunnen jeweils?

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger ist Journalist und recherchiert über Uranbelastungen in Mineralwässern sowie über den Umgang von Behörden mit entsprechenden Auskunftsbegehren.

Mit Mail vom 03.08.2005 bat er den Beklagten im Wesentlichen um Auskunft zu der Frage, wie viele Mineralwässer aus Sachsen-Anhalt bekannt seien, die einen Urangehalt von mehr als 15 µg Uran pro Liter Wasser aufweisen. Hierzu entspann sich Schriftverkehr. Die begehrte Auskunft wurde von dem beklagten Ministerium jedenfalls nicht erteilt. Unter dem 07.10.2005 teilte der Beklagte mit, der Kläger könne mangels Rechtsgrundlage keine Auskünfte verlangen.

Am 03.11.2005 hat der Kläger Klage erhoben, welche er zunächst auf die vom Land nicht umgesetzte Richtlinie 2003/04 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen pp. stützte, welche nicht fristgerecht umgesetzt worden ist und daher wohl unmittelbar zu gelten hatte. Mit Inkraft-Treten des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006 stützt er sein Begehren nunmehr auf § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes i. V. m. § 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes.

Der Kläger ist insbesondere der Auffassung, sein Auskunftsbegehren scheitere nicht an § 9 Abs. 1 Nr. 3 des UIG des Bundes, wonach der Antrag abzulehnen sei. Wenn durch das Bekannt geben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, sofern nicht das

öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege.

Nachdem der Beklagte im gerichtlichen Erörterungstermin vom 21. April 2006 erklärt hat, dass es in Sachsen-Anhalt derzeit keine abgefüllten Mineralwässer gebe, die den Grenzwert von 15 µg überschritten, haben die Beteiligten insoweit das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß), wie erkannt.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für unzulässig, weil das Schreiben vom 07.10.2005 keinen Verwaltungsakt darstelle. Im Übrigen unterfielen bezüglich des Urangehaltes von Mineralwässern die erhobenen Werte dem Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Sie stünden zum einen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, nämlich dem Gewinnen, Abfüllen und Verkaufen von Mineralwässern und seien zum anderen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Kenntnis von den Daten keinesfalls nur Personen innerhalb der betroffenen Unternehmen hätten, sondern die Untersuchungsergebnisse auch einer Reihe von Behörden bekannt seien. Hierbei handele es sich aber nicht um die „Öffentlichkeit“. Die Unternehmen hätten auch ein berechtigtes Interesse an einer Nichtveröffentlichung der Daten. Eine Veröffentlichung könnte nämlich erhebliche Umsatzrückgänge, wenn nicht gar einen Umsatzstillstand zur Folge haben und damit betreffende Unternehmen in eine existenzielle Krise führen. Grenzwerte für den Urangehalt von Mineralwässern seien bislang weder bundes- noch europaweit festgelegt worden. Eine Preisgabe der begehrten Daten wäre daher geeignet, in der Öffentlichkeit für eine Flut von Spekulationen zu sorgen. Dies würde einen wirtschaftlichen Einbruch auf Seiten der Mineralwasserindustrie hervorrufen und die Bevölkerung insgesamt ohne konkreten Anlass in Unruhe versetzen.

Dem tritt der Kläger entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage auf Auskunftserteilung zulässig. Ob es sich bei dem Bescheid vom 07.10.2005 um einen Verwaltungsakt handelt, ist gleichgültig, weil der Verwaltungsrechtsschutz nicht davon abhängig ist, dass die Behörde in Form eines Verwaltungsaktes handelt. Allerdings ist es vor der Erhebung einer Klage grundsätzlich geboten, vorprozessual die begehrten Auskünfte zu erbitten, um ein Rechtsschutzbedürfnis für die klageweise Durchsetzung zu begründen. Ob die Behörde dann durch Verwaltungsakt entscheidet ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist, dass Auskünfte als Wissenserklärungen nicht durch eine regelnde Verfügung erteilt werden.

Das zwischenzeitlich in Kraft getretene Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006 ändert an der Zulässigkeit der Klage nichts, auch wenn nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes stets ein Vorverfahren vorgeschrieben ist. Der Beklagte hat sich weiterhin zur Sache eingelassen und nicht das Fehlen eines Vorverfahrens gerügt. Damit herrscht Einverständnis, dass es eines solchen vorliegend nicht bedarf.

Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend im Hinblick auf die Auskunft vom 21.04.2006 erledigt erklärt haben, war über die Anträge des Klägers in der angepassten Form zu entscheiden. Diese Anträge sind begründet.

Das ergibt sich aus § 1 Abs. 3 UIG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1-3 UIG (Bund). Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Die begehrten Auskünfte stellen Umweltinformationen dar. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. UIG (Bund) sind Umweltinformationen unabhängig von der Art der Speicherung alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile betroffen sind oder es sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette. Nach Auffassung der Kammer stellt die Belastung von Mineralwasser mit Uran eine Kontamination in diesem Sinne dar. Es mag zwar sein, dass das Uran auf natürliche Art und Weise durch die Beschaffenheit von Gestein und Boden in das Mineralwasser gelangt, insofern nicht eine „Verschmutzung“ darstellt. Es ist aber genauso gut denkbar, dass Mineralwasserquellen durch von Menschen geschaffene Umweltveränderungen im Zusammenhang mit der friedlichen oder militärischen Nutzung der Kernenergie in die Nahrungskette gelangt. Im

Übrigen ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG, dass Umweltinformationen allgemein Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser und Boden darstellen, auch wenn es sich nicht um Kontamination handelt.

Demzufolge ist der Kläger grundsätzlich berechtigt, die begehrten Informationen von dem Beklagten zu verlangen, welche als „Regierung“ im Sinne von § 2 Abs. 1 UIG eine informationspflichtige Stelle ist und nach eigenem Bekunden über die begehrten Informationen jedenfalls teilweise verfügt. In welchem Umfang der Beklagte sich auf Unvermögen zur Erteilung der begehrten Auskünfte berufen können, kann geklärt werden, wenn seine grundsätzliche Verpflichtung rechtskräftig feststeht. Im Übrigen hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Beklagte in rechtsstaatlicher Weise gerichtlichen Entscheidungen in der geeigneten Form (§ 3 Abs. 2 UIG/Bund) nachkommen wird.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG steht dem Begehren des Klägers nicht entgegen. Danach ist der Auskunftsantrag abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn die Betroffenen hätten zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege. Vorliegend handelt es sich schon nicht um ein Geheimnis im genannten Sinne. Das Geschäftsgeheimnis betrifft das Rechnungswesen und kaufmännische Belange des Unternehmens was ersichtlich hier ausscheidet. Auch ein Betriebsgeheimnis liegt nicht vor. Als solches ist jede Tatsache anzusehen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig ist und nach dem Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmens bildet. Dieses Interesse liegt dann vor, wenn aufgrund der Daten Rückschlüsse auf geschützte Produktionsverfahren oder Arbeitsweisen möglich sind. Soweit hier noch Auskünfte zu der Belastung von (abgefüllten) Mineralwässern begehrt werden, handelt es sich schon deshalb nicht um Geheimnisse, weil diese Wässer nach dem Verlassen der betreffenden Betriebe von jedermann analysiert werden konnten, welche über die hier zu erforderlichen Einrichtungen verfügt. Dies beweist der vom Kläger für einige Wässer in Auftrag gegebene Laborbefund. Mit dem Verlassen des Betriebes war die Zusammensetzung prinzipiell jedem Interessierten zugänglich. Deshalb kommt als Geheimnis allenfalls in Betracht, in welcher Weise die für die Mischung des Mineralwassers eingesetzten Entnahmestellen (Brunnen) beim Wassergehalt uranbelastet sind bzw. waren. Jedoch begehrt der Kläger eine solche Auskunft gar nicht. Er will keine betriebsbezogene Auskunft, sondern eine allgemeine Auskunft über die Belastung von Mineralwässern in Sachsen-Anhalt, völlig losgelöst

vom konkreten Produzenten. Insofern sind allerdings wirtschaftliche Interessen der gesamten Mineralwasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt betroffen, weil Auskünfte des Beklagten über etwa erheblich belastete Wässer durchaus die Kunden verunsichern könnten und dadurch einen Absatzeinbruch aller Mineralwasserabfüller bewirken würden. Insofern ist dann allerdings nicht ein konkretes Betriebsgeheimnis in Gefahr, vielmehr das Absatzinteresse aller Mineralwasserbetriebe in Sachsen-Anhalt.

Die Kammer verkennt nicht, dass hier ganz erhebliche und wichtige Interessen berührt sind, für welche sich der Beklagte stark macht. Amtshaftungspflichtig macht er sich aber nicht dadurch, dass er entsprechend den Vorgaben des UIG und bzw. oder in Erfüllung eines Gerichtsurteils die vorgesehenen Auskünfte erteilt. Denn er handelt dabei rechtmäßig. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bekanntgabe von evtl. negativen Umwelttaten geschäftliche Interessen derjenigen berührt, welche belastete Produkte in Verkehr bringen. Das Gesetz hat aber deutlich den Verbraucherschutz vor Augen. Dieser soll selbst entscheiden können, ob er belastete oder nicht belastete Lebensmittel oder andere Produkte kauft. Ähnliches gilt z. B. für die kennzeichnungspflichtige Verwendung von Konservierungsstoffen oder Nikotin- und Teergehalten.

Über dies hat der Beklagte nicht einmal versucht, bei der Mineralwasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt zu erfragen, ob man dort Betriebsgeheimnisse im Falle der Mitteilung von Uranbelastung als verletzt ansieht. Gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG (Bund) sind jedoch vor der Entscheidung über die Offenbarung der (eventuell) geschützten Informationen die Betroffenen anzuhören. Soweit es die informationspflichtige Stelle verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Solche Ermittlungen liegen nicht vor. Aufgrund der fehlenden Ermittlungen und dem beharrlichen Verweigern der Auskunft durch den Beklagten wird die Vermutung der möglichen Belastung der Wässer gerade noch zu Lasten der Mineralwasserhersteller geschürt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, soweit der verbleibenden Klage vollständig stattgegeben worden ist. Bezüglich des erledigten Teils ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 161 Abs. 2 VwGO und entspricht der Billigkeit, nachdem der Beklagte im laufenden Verfahren teilweise Angaben gemacht hat, für welche er auch zuvor kein Auskunftsverweigerungsrecht hatte. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§708 Nr. 11,711 ZPO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache

zuzulassen, weil bislang ungeklärt ist, wie der Begriff des „Betriebsgeheimnisses“ im UIG auszulegen ist und in welchem Verhältnis er zu Auskunftsanspruch steht, insbesondere inwieweit die geschäftlichen Interessen einer Branche diesem Begriff zuzuordnen sind.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG und entspricht dem Auffangwert.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Die Behörde hat das zugelassene Rechtsmittel nicht eingelegt, sondern die Auskünfte erteilt.

Zugang zu einer Tierversuchsstudie (Der Fall Monsanto)

Verwaltungsgericht Köln 13 K 4947/05,
Urteil vom 7. Dezember 2006

Tatbestand

Der Mutterkonzern der Klägerin entwickelte in den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen; seiner Geschäftstätigkeit durch Genveränderungen den gegen den Maiswurzelbohrer resistenten Mais MON 863, den die Klägerin zu Futterzwecken und zum menschlichen Verzehr nach Europa einführt. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der hierzu erforderlichen Einfuhrerlaubnis durch die Europäische Kommission wurde dem seinerzeit zuständigen Robert-Koch-Institut der Beklagten nach Nachfragen anderer Mitgliedstaaten im Oktober 2003 von der Klägerin im Rahmen des Notifizierungsverfahrens C/DE/02/9 die sog. Rattenfütterungsstudie MSL - 18175 übermittelt, die ohne nähere Begründung als „Confidential Business Information“ gekennzeichnet war.

Nachdem in Europa, insbesondere in den französischen Medien, diskutiert wurde, dass der Versuch bei den mit dem genveränderten Mais gefütterten Ratten zu Auffälligkeiten im Blutbild und organischen Veränderungen geführt habe, beantragte der Beigeladene im Mai 2004 beim Robert-Koch-Institut im Hinblick auf die durchgeführten Tierversuche unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz Einsicht in die Antragsunterlagen zu MON 863. Die vom Robert-Koch-Institut an diesem Verwaltungsverfahren beteiligte Klägerin sprach sich gegen eine Veröffentlichung der Tierversuchsstudie aus, weil die Studie als Betriebs - und Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln, als solche gekennzeichnet und nur unter dieser Voraussetzung überhaupt übergeben worden sei. Eine Veröffentlichung würde ihre Geschäftsinteressen, insbesondere gegenüber Wettbewerbern auf demselben Gebiet, berühren. Sie sei zwar Inhaberin eines Patents für das genveränderte Konstrukt MON 863; der patentrechtliche Schutz sei jedoch inhaltlich und geografisch lückenhaft und könne zudem von Dritten angefochten werden. Eine ausreichende Information der Öffentlichkeit sei zudem durch die von der Klägerin vorgelegte zusammenfassende „Supplemental Analysis of Selected

Findings on the Rat 90-Day Feeding Study with MON 863 Maize Report MSL-18175" gewährleistet.

Nachdem der Beigeladene auf entsprechende Nachfrage des nunmehr zuständigen Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Beklagten mitgeteilt hatte, dass der Antrag auf Akteneinsicht in die Antragsunterlagen zu MON 863 trotz Übersendung der Zusammenfassung aufrecht erhalten bleibe, stellte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit Bescheid vom 19. März 2005 fest, dass die von der Klägerin „im Rahmen des Verfahrens 6788-01-9 als Antragsunterlage eingereichte Studie MSL-18175 ... gemäß § 17 a Abs. 1 Satz 3 GenTG nicht als vertraulich zu behandeln" ist.

Am 15. April 2005 legte die Klägerin Widerspruch gegen diesen Bescheid ein, woraufhin die Beklagte auf einen bereits zuvor gestellten Antrag des Beigeladenen unter dem 21. April 2005 die sofortige Vollziehung des Bescheides anordnete.

Einen Antrag der Klägerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs lehnte das erkennende Gericht mit Beschluss vom 9. Juni 2005 - 13 L 771/05 - ab; die dagegen eingelegte Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 20. Juni 2005 - 8 B 940/05 - zurück.

Nach dem Abschluss der gerichtlichen Eilverfahren übersandte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dem Beigeladenen eine Kopie der Rattenfütterungsstudie, die diese zwischenzeitlich auf ihrer homepage im Internet veröffentlicht hat.

Am 18. August 2005 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides der Beklagten vom 19. März 2005 begehrt. Zur Begründung macht sie im wesentlichen geltend, dass sie die begehrte Feststellung trotz der Übersendung der Studie an den Beigeladenen und infolgedessen eingetretener Erledigung unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr verlangen könne, weil sie Genehmigungsverfahren für weitere genveränderte Organismen betreibe, darunter allein neun für Maisprodukte, in denen jeweils Tierfütterungsstudien vorzulegen seien. Es müsse realistisch damit gerechnet werden, dass wiederum Einsicht in diese Unterlagen verlangt und die Beklagte diesem Begehren wieder ohne Rücksicht auf ihr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entsprechen werde.

Die Klage sei auch begründet, weil die Tierfütterungsstudie als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen sei, deshalb nicht ohne ihre

Zustimmung bekanntgegeben werden dürfe und der Informationsanspruch des Beigeladenen daher zurücktreten müsse. Das Gentechnikgesetz sei insoweit gegenüber dem Umweltinformationsgesetz das speziellere Gesetz. Durch die dennoch erfolgte Herausgabe der Studie sei sie in ihren Grundrechten aus Art. 12 und 14 GG verletzt, weil die Preisgabe ihres Betriebs - und Geschäftsgeheimnisses unverhältnismäßig sei. Dem Informationsinteresse des Beigeladenen und der Öffentlichkeit sei durch die Veröffentlichung der zusammenfassenden „Supplemental Analysis“ hinreichend Rechnung getragen worden. Der von ihr befürchtete Schaden bestehe darin, dass die Tierfütterungsstudie in Genehmigungsverfahren in Drittländern, in denen ein ausreichender Patentschutz für MON 863 nicht gegeben sei - wie etwa in Taiwan, China und den Philippinen -, von den dortigen Behörden verlangt und von Mitbewerbern vorgelegt werde, um die erheblichen finanziellen Aufwendungen und den Zeitaufwand für die Durchführung der Tierfütterungsstudie zu sparen. Zudem bestehe auch in anderen klassischen Maisanbauländern - wie etwa Slowenien, Serbien und Kroatien - kein Patentschutz für MON 863. Schließlich könne die Studie nicht nur in Verfahren auf Zulassung von MON 863 selbst, sondern auch in anderen Zulassungsverfahren, etwa für entsprechende Kombinationsprodukte, genutzt werden.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 19. März 2005 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte befragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Herausgabe der Rattenfütterungsstudie an den Beigeladenen für rechtmäßig und für europarechtlich geboten. Die Klägerin habe den von ihr behaupteten Schaden durch die Herausgabe nicht konkret belegt. Die Studie sei nur für die Zulassung des Konstrukts MON 863 angefertigt worden und daher nicht ohne weiteres für andere genveränderte Produkte einsetzbar. Soweit die Klägerin sich auf die Gefahr eines Missbrauchs ihrer Tierfütterungsstudie in Zulassungsverfahren in anderen Ländern wegen des lückenhaften Patentrechtsschutzes berufe, sei darauf hinzuweisen, dass solche Gefahren nicht sehr realistisch seien. So seien etwa in Genehmigungsverfahren in Slowenien Tierfütterungsstudien nicht vorzulegen. Im übrigen sei die Tatsache, dass die Einfuhr von MON 863 nach Europa von der Europäischen Kommission zugelassen worden sei, für die von der Klägerin benannten Länder weitaus bedeutsamer als Details der Rattenfütterungsstudie.

Der Beigeladene beantragt ebenfalls, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seiner Auffassung, dass es sich bei der Rattenfütterungsstudie nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handele, verweist er im wesentlichen auf die Begründung des Beschlusses des OVG NRW im Eilverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die von den Beteiligten im Eil- und im Hauptsacheverfahren gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Streitakten dieses und des Eilverfahrens 13 L 771/05 sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Die von der Klägerin erhobene Klage ist - sei es als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), sei es als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO - zulässig. Das für eine solche Klage erforderliche besondere Feststellungsinteresse ist unter dem anerkannten Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr hinreichend konkret gegeben, da die Klägerin als auf dem Gebiet der Gentechnik tätiges Unternehmen damit rechnen muss, dass von ihr in anderen gentechnischen Zusammenhängen für die Zulassung anderer genveränderter Konstrukte durchgeführte Tierfütterungsstudien nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis respektiert und Dritten preisgegeben werden.

Dieser Feststellung steht auch nicht entgegen, dass die hier maßgebliche Vorschrift des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) in der hier anwendbaren Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (2. GenTG-ÄndG) vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) während des laufenden Klageverfahrens durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (3. GenTÄndG) vom 17. März 2006 (BGBl. I S. 534) mit Wirkung vom 23. März 2006 dahingehend geändert worden ist, dass vom Schutz des Betriebsgeheimnisses statt (bisher) der „Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ (nunmehr) ausgenommen ist die „Risikobewertung“ und sich das geltend gemachte berechnigte Interesse an der begehrten Feststellung mithin auf auslaufendes Recht bezieht. Denn die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin sich für die angestrebte Geheimhaltung einer Tierfütterungsstudie mit Erfolg auf den Schutz ihres

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses berufen kann, ist zukünftig zwar nach einer geänderten Rechtslage zu beurteilen; die geänderte Fassung unterscheidet sich von der außer Kraft getretenen Gesetzesfassung aber nicht so grundlegend, dass die Klägerin mit einer Entscheidung nach altem Recht in Zukunft unter Geltung des neuen Rechts nichts mehr wird anfangen können. Vielmehr betrifft die aufgezeigte Änderung vor allem den Wortlaut von § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG, während die Unterschiede inhaltlich nicht so gravierend sind. Bei oberflächlicher Betrachtungsweise lässt sich die „Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ als - gegebenenfalls nur - Teil der nach neuem Recht vom Geheimnisschutz ausgenommenen „Risikobewertung“ auffassen. Es kommt hinzu, dass auch das 3. GenTÄndG der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) diene und diese Richtlinie, nach deren Art. 25 Abs. 4 u.a. „die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nicht vertraulich behandelt werden kann, bei der Auslegung des auslaufenden Rechts zu berücksichtigen war. Tatsächlich hat das OVG NRW auch in seinem im zugehörigen Eilverfahren ergangenen Beschluss auf diese europäische Richtlinie und schon auf die seinerzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Novelle zum GenTG, die in dem hier maßgeblichen Punkt des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG nunmehr Gesetz geworden ist, abgestellt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. Juni 2005 - 8 B 940/05 – S.7f.

und das seinerzeit noch geltende, heute außer Kraft getretene Recht unter Berücksichtigung dieser Umstände ausgelegt. Wollte man der Klägerin daher im Hinblick auf die eingetretene Gesetzesänderung ein berechtigtes Feststellungsinteresse absprechen, würde man sie zu Unrecht um die Früchte des bisherigen Prozesses bringen.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass ein Widerspruchsbescheid bislang nicht ergangen ist. Denn die Klägerin hat am 15. April 2005 fristgerecht Widerspruch eingelegt und damit den Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 19. März 2005 verhindert, so dass die Klage gem. § 75 VwGO als sog. Untätigkeitsklage auch dann zulässig wäre, wenn man ein Vorverfahren auch im Falle der Erledigung vor Klageerhebung für notwendig halten wollte,

vgl. dazu Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl., 2005, § 113Rdnr. 126.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 19. März 2005, mit dem dieses Amt festgestellt hat, dass die von der Klägerin als Antragsunterlage eingereichte Studie MSL 18175 nicht als vertraulich zu behandeln ist, war rechtmäßig und verletzte die Klägerin daher nicht in ihren Rechten. Diese Unterrichtung über die getroffene Entscheidung ist nach § 17 a Abs. 1 Satz 3 GenTG in der hier anwendbaren Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (2. GenTG-ÄndG) vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) vorgesehen, wenn die Behörde die Kennzeichnung von Angaben eines Betreibers - wie der Klägerin (§ 3 Nr. 7 GenTG) - als Betriebs - oder Geschäftsgeheimnis als vertraulich (§ 17 a Abs. 1 Satz 1 GenTG) nach dessen Anhörung für unberechtigt hält. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage liegen vor. Die von der Klägerin gem. § 17 a Abs. 1 Satz 1 GenTG vorgenommene Kennzeichnung der Rattenfütterungsstudie MSL 18175 als vertrauliches Betriebs - und Geschäftsgeheimnis war nicht berechtigt, da es sich bei dieser Studie nicht um ein vertrauliches Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt.

Bei Prüfung dieser Voraussetzungen kann hier unentschieden bleiben, wie der gesetzlich nicht näher bestimmte Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu definieren ist und ob insoweit an das im Wettbewerbsrecht geläufige Begriffsverständnis angeknüpft werden kann,

vgl. dazu etwa v. Danwitz, Der Schutz von Betriebs – und Geschäftsgeheimnissen im Recht der Regulierungsverwaltung Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2005, S. 597, 600 m.w.Nachw.; OVG NRW, Beschluss vom 12. Juli 2004 - 13a D 43/04 -.

Ebenso kann offenbleiben, ob es der Klägerin - anders als im vorangegangenen Eilverfahren - gem. § 17 a Abs. 1 Satz 2 GenTG nunmehr gelungen ist, begründet darzulegen, dass eine Verbreitung der von ihr als Betriebs - und Geschäftsgeheimnis angesehenen Studie ihr betrieblich oder geschäftlich schaden könnte. Denn die Studie fällt unabhängig davon jedenfalls deshalb nicht unter das Betriebs - und Geschäftsgeheimnis, weil dieses im Anwendungsbereich des Gentechnikrechts nicht uneingeschränkt gilt. Nach § 17 a Abs. 2 GenTG sind nämlich bestimmte Angaben von vornherein vom Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ausgenommen; nach § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG fällt u.a. nicht unter das Betriebs - und Geschäftsgeheimnis die

„Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“. Darum geht es auch hier.

Die Rattenfütterungsstudie enthält eine solche Beurteilung. Bei dem durchgeführten Tierversuch geht es zunächst ganz vordergründig um die Überprüfung, ob Ratten, die über 90 Tage mit dem von der Klägerin entwickelten Mais MON 863 gefüttert werden, sich anders entwickeln als Ratten, die nur mit herkömmlichem Mais gefüttert werden, ob Unterschiede zwischen den beiden Versuchsgruppen festgestellt werden können, ob diese gegebenenfalls pathogener Natur sind. Es kann keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, dass die Bewertung der Ergebnisse des Tierversuchs eine Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, im Sinne von § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG darstellt. Das wird auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt, wenn sie meint, dass durch die Veröffentlichung der zusammenfassenden „Supplemental Analysis of Selected Findings on the Rat 90-Day Feeding Study with MON 863 Maize Report MSL-18175“ und die damit erfolgte „Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen“ dem Ausnahmetatbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG hinreichend Genüge getan sei.

Entgegen der Auffassung der Klägerin erfasst der Begriff der Beurteilung im Sinne von § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG nicht nur eine zusammenfassende Bewertung bestimmter vom Betreiber im Zulassungsverfahren unterbreiteter Angaben, hier der Ergebnisse der Rattenfütterungsstudie, sondern auch das dieser Bewertung zugrundeliegende Tatsachenmaterial. Für diese Auslegung spricht schon die allgemeine Erkenntnis, dass eine Beurteilung - anders als die zugrundeliegenden Tatsachen - nahezu notwendig wertende Elemente und damit zwangsläufig eine subjektive Färbung enthält. Schon vom Wortsinn enthält die Beurteilung ein Urteil über bestimmte Tatsachen, indem aus diesen bestimmte Schlüsse gezogen, die Tatsachen miteinander in Beziehung und gegebenenfalls Prioritäten gesetzt werden. Als Akt wertender Erkenntnis muss die Beurteilung im Zusammenhang mit dem Beurteiler gesehen werden, seinen Fähigkeiten und fachlichen Kenntnissen, seinen Wertungen, seinen Interessen und gegebenenfalls auch Vorurteilen. Die Beurteilung kann unterschiedlich ausfallen, oft genug ist die Beurteilung nur eine unter mehreren verschiedenen, möglicherweise sogar kontroversen. Die „richtige“ Beurteilung kann nur durch einen Vergleich der verschiedenen Bewertungen und Schlussfolgerungen herausgefunden werden. Aber auch die „Richtigkeit“ nur einer Beurteilung

kann ihrerseits nur beurteilt werden, wenn die gezogenen Schlussfolgerungen auf ihre Schlüssigkeit nachvollzogen werden. Das ist wiederum nur möglich, wenn die Grundlagen der Schlussfolgerungen, eben das zugrundeliegende Tatsachenmaterial, in die Betrachtung einbezogen werden. So gesehen setzt schon der Gesetzeswortlaut die Kenntnis der Tatsachen voraus. Das bedeutet zugleich, dass auch diese nicht unter das Betriebs - und Geschäftsgeheimnis fallen.

Nichts anderes ergibt die Auslegung unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck von § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG, die erkennbar darin bestehen, die Beurteilung der Risiken für die Umwelt im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen vom Schutz des Betriebs - und Geschäftsgeheimnisses auszunehmen und damit öffentlich zugänglich zu machen. Soll aber „Geheimniskrämerei“ verhindert werden, muss eine Diskussion der Beurteilung möglich sein, was wiederum - wie dargelegt - die Kenntnis und damit die Offenlegung des Tatsachenmaterials voraussetzt.

Das OVG NRW hat zudem im einzelnen dargelegt, dass auch das Europarecht zu dieser Auslegung zwingt,

Beschluss vom 20. Juni 2005 - 8 B 940/05-.

Wenn nämlich die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Abi. L 106, S. 1 ff.) bei der Auslegung des nationalen GenTG'es zu berücksichtigen ist und nach deren Art. 25 Abs. 4, 3. Spiegelstrich zu den Informationen, die auf keinen Fall vertraulich behandelt werden, die Umweltverträglichkeitsprüfung gehört und der Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie definiert wird als „Bewertung der direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO verbunden sein können, und die gemäß Anhang II durchgeführt wird,“ wird zweifelsfrei deutlich, dass die Ausnahme vom Schutz des Betriebs – und Geschäftsgeheimnisses nach § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GenTG sich nicht auf die Mitteilung der bloßen Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen beschränken kann, sondern zugleich das zugrundeliegende Tatsachenmaterial preisgegeben werden muss. Denn zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Freisetzungsrichtlinie gehört in einem ersten Schritt vor der Darstellung von Schlussfolgerungen die Ermittlung der Datenbasis, die damit ein Teil der aus mehreren Teilen

bestehenden Umweltverträglichkeitsprüfung und damit vom Schutz des Betriebs - und Geschäftsgeheimnisses ausgenommen und dem Beigeladenen in Erfüllung von dessen Informationsanspruch aus dem Umweltinformationsgesetz bekannt zu geben ist.

Zu einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung von § 17 a GenTG besteht entgegen der Auffassung der Klägerin kein Anlass. Auch wenn die Klägerin sich als ausländische juristische Person auf Grundrechtsschutz berufen könnte, wäre sie weder in dem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG noch in dem Grundrecht aus Art. 14 GG betroffen. Beide Grundrechte sind nicht vorbehaltlos gewährleistet. Angesichts des hohen Gefahrenpotentials, das mit der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen verbunden ist, müssten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Grundrechte der Klägerin zurückstehen. Nichts anderes gilt für die weiter von der Klägerin gerügte Verletzung von Grundfreiheiten nach dem EG-Vertrag.

Informationsanspruch: Aktenvorlage im gerichtlichen Verfahren

(Der Fischtrawler-Fall)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Greenpeace e.V-
Z. Hd. Frau Andrea Malin Cederquist
22745 Hamburg

DATUM 07.03.2006

Aufenthalt von in der IUU-Fischerei tätigen Schiffen im Rostocker Hafen

Ihr Schreiben vom 27.02.2006

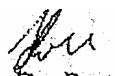
Sehr geehrte Frau Cederquist,

für Ihr o.a. Schreiben danke ich Ihnen.

Ihrer Bitte um Akteneinsicht kann leider nicht nachgekommen werden, da eine solche Akteneinsicht die Vertraulichkeit der Beratungen der in dieser Angelegenheit einbezogenen Stellen beeinträchtigen würde (§ 8 Abs. I Nr. 2 UIG). Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht in einem engen Kontakt zur EU-Kommission und dem zuständigen Ministerium Mecklenburg- Vorpommerns. Bei Akteneinsicht durch einen Dritten wäre die Effizienz dieser Kontakte gefährdet. Das Ministerium bemüht sich jedoch insbesondere, auch auf höchster Ebene, das Land Mecklenburg- Vorpommern zu einer konsequenten Umsetzung der in der Nr. 13 des Anhangs in der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 enthaltenen Bestimmungen anzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Pott

Günther • Heidel • Wollenteit • Hack

Rechtsanwälte

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Pott
Rochusstr. 1

53123 Bonn

03.04.2006

**Widerspruch gegen Versagung von Akteneinsicht
Bescheid vom 07.03.2006, Az.: 622/1296/5**

Sehr geehrter Herr Dr. Pott,

ich zeige hiermit an, dass wir Greenpeace e.V. in dieser Angelegenheit
anwaltschaftlich vertreten.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten lege ich gegen die Versagung
der Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz, welche in Ihrem
Schreiben vom 07.03.2006 enthalten ist,

Widerspruch

gem. § 6 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz (vom 22. Dezember 2004,
BGB1 Teil I S: 3704) ein.

Begründung:

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei ist
eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG.

Bei den begehrten Informationen, also den Bestandteilen der Akte über
den Vorgang betreffend die fünf Fischtrawler (IUU-Schiffe) im Rostocker
Hafen, handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3
UIG. In Ihren Akten finden sich unzweifelhaft Daten über Maßnahmen und
Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG, die sich auf die
Umweltbestandteile, die vom UIG umfasst werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)
auswirken. Im Übrigen können Sachstandsberichte über die Einhaltung der
EG-Verordnung Nr. 1300/2005 bzw. 51/2006 auch als „Berichte über die
Umsetzung des Umweltrechts“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr.4 UIG
qualifiziert werden.

Diese Informationen sind bei Ihnen auch vorhanden. Ein Antrag im Sinne des § 4 UIG liegt vor, auch wenn dieser von Ihnen nicht in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 4 UIG beschieden wurde.

Die Ablehnung des Informationsbegehrens ist nicht von § 8 oder § 9 UIG gedeckt. Dies ergibt sich schon aus § 8 Abs. 1 UIG, wonach ein Antrag abzulehnen ist soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf Schutzgüter der Nummern 1 bis 4 desselben Paragraphen. Eine blankettmäßige Ablehnung der Freigabe jeglicher Informationen über den Vorgang der IUU-Schiffe im Rostocker Häfen kann § 8 Abs. 1 UIG nicht rechtfertigen. Aus Ihrem Ablehnungsschreiben wird nicht deutlich ob und wie weit Teile der Akten bekannt gemacht werden könnten ohne die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) zu verletzen. Dieses Aussonderungsrecht bzw. diese Aussonderungspflicht ist inzwischen allgemein anerkannt und dürfte nicht mehr bestritten werden.

Zudem ist die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 1 Nr. 2, auf die Sie sich beziehen, gem. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG eng auszulegen. Insoweit man den zweiten Satz des § 8 Abs. 1 UIG als Umsetzung dieser Pflicht ansieht, so ist dennoch nicht erkenntlich inwieweit eine Abwägung unter Berücksichtigung des Öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Umweltinformationen und unter Berücksichtigung der Wertungen der Richtlinie 2003/4/EG tatsächlich stattgefunden hat. Sollte hier quasi durch die Hintertür wiederum eine Ausschlussmöglichkeit auf Grund des „Laufens von Verwaltungsverfahren“ eingeführt werden, so ist dies nicht zu vereinbaren mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG.

Im Übrigen ist nicht verständlich warum nach Auslaufen der fünf Fischtrawler aus dem Rostocker Hafen überhaupt noch eine Vertraulichkeit der Beratungen geschützt werden müsste. Die Schiffe befinden sich außerhalb der Jurisdiktion der deutschen Behörden. Insoweit Sie vorbringen, ein Akteneinsicht unsererseits könne die Effizienz der Kontakte zwischen dem Bundesministerium, dem zuständigen Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern und der EU-Kommission gefährden, ist eine solche Gefahrenlage sicher mit Auslaufen der Schiffe ohnehin beendet - wenn sie denn überhaupt je vorgelegen hat.

Andere Ausschlussgründe im Sinne des Abschnitts 3 des UIG sind nicht ersichtlich.

Wir bitten daher, uns die Vorgangsakten zur Einsicht in unserem Büro zu überlassen, bzw. einen Termin zur Akteneinsicht zu benennen. Da der ursprüngliche Antrag auf Akteneinsicht bzw. Informationsfreigabe im Sinne des § 3 Abs. 3 bereits am 18.01.2006 bzw. 27.02.2006 gestellt wurde, sind die angeforderten Informationen zeitnah, spätestens jedoch

innerhalb von zwei Wochen

zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

RD Dr. Hermann Pott

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

DATUM 10.04.2006

Herrn Rechtsanwalt
Michael Günther
Postfach 130473
20104 Hamburg

Widerspruch gegen Versagung von Akteneinsicht

Ihr Schreiben vom 03.04.2006 ,
Mein Schreiben vom 07.03.2006

Sehr geehrter Herr Günther,

dem Antrag Ihrer Mandantschaft auf Akteneinsicht vermag ich auch nach Ihrem Widerspruch, - weder als Ganzes noch als Teileinsicht - nachzukommen.

Die Anwesenheit der fünf IUU-Schiffe in Rostock war Gegenstand intensiver Beratungen und Abstimmungen - sowohl auf Arbeitsebene wie auf politischer Ebene - zwischen dem BMELV, der EU-Kommission und dem Landwirtschaftsministerium in Mecklenburg- Vorpommern. Dabei herrschte das Verständnis, dass eine Öffenlegung gegenüber der Öffentlichkeit nicht erfolgt und dass somit die Vertraulichkeit gewahrt wird. Voraussetzung entsprechender Kontakte ist ein Vertrauensverhältnis. Ein solches würde - auch für die Zukunft - nachteilig betroffen, wenn die sich

daraus notwendigerweise ergebenden Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden.

Diese Würdigung hat Bestand, auch nachdem die Schiffe inzwischen den Rostocker Hafen verlassen haben, denn das Vertrauensverhältnis wäre im Hinblick auf die Behandlung anderer Angelegenheiten nachhaltig geschädigt. Ein Bezug auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/4/EG ändert an dieser Beurteilung nichts; denn auch dort wird das Rechtsgut der Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden ausdrücklich anerkannt.

Angesichts nachteiliger Folgen für das zukünftige Verhältnis des BMELV sowohl zur EU-Kommission als auch zu den zuständigen Stellen Mecklenburg-Vorpommerns muss daher das öffentliche Interesse Vorrang vor dem Interesse an einer Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit der Behandlung des Aufenthalts der fünf IUU-Schiffe im Rostocker Häfen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oberverwaltungsgericht NRW, 13a 114/06, Beschluss vom 30.11.2006**Vorinstanz: Verwaltungsgericht Köln****Tenor:**

Es wird festgestellt, dass die Verweigerung der Vorlage der Verwaltungsvorgänge in dem Verfahren VG Köln -13 K 2920/06 - durch die Beklagte/Antragsgegnerin rechtswidrig ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten dieses Zwischenverfahrens.

Der Streitwert für das Zwischenverfahren wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Vor dem Hintergrund des Verdachts, dass mit fünf namentlich genannten Fischtrawlern, die im September 2005 zum Überwintern in den Hafen Rostock eingelaufen waren, illegaler Fischfang betrieben werde, wandte sich der Kläger im Dezember 2005 an die Beklagte mit der Aufforderung, alte den IUU (englisch: illegal, unregulated and unreported)-Schiffen zu Gute kommenden Maßnahmen zu unterlassen und die Schiffe am erneuten Auslaufen zu hindern. Im Januar und Februar 2006 bat der Kläger unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz - UIG - um Akteneinsicht.

Die Beklagte lehnte die erbetene Akteneinsicht mit Schreiben vom 7. März 2006, das auch weitere Ausführungen zu den IUU-Schiffen enthielt, mit dem Hinweis darauf ab, eine Akteneinsicht würde die Vertraulichkeit der Beratungen der in dieser Angelegenheit einbezogenen Stellen beeinträchtigen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG). Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stehe in einem engen Kontakt zur EU-Kommission und zu dem zuständigen Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern. Bei Akteneinsicht durch einen Dritten wäre die Effizienz dieser Kontakte gefährdet. Der Kläger legte gegen die Versagung der Akteneinsicht Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 10. April 2006, dem eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigefügt war, teilte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dem Kläger mit, dass die Akteneinsicht weder als Ganzes noch als Teileinsicht gewährt werde. Bei den intensiven Beratungen zwischen dem Bundesministerium, der EU-Kommission und dem Landwirtschaftsministerium in Mecklenburg-Vorpommern über die

Anwesenheit der fünf IUU-Schiffe in Rostock habe das Verständnis geherrscht, dass eine Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit nicht erfolge und die Vertraulichkeit gewahrt werde. Das Vertrauensverhältnis würde nachteilig betroffen, wenn die Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden; dies gelte, auch nachdem die Schiffe inzwischen den Rostocker Hafen verlassen hätten. Das öffentliche Interesse habe daher Vorrang vor dem Interesse an einer Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit der Behandlung des Aufenthalts der fünf IUU-Schiffe im Rostocker Hafen.

Der Kläger hat daraufhin im Juni 2006 beim Verwaltungsgericht Köln -13 K 2920/06 - Klage erhoben mit dem Antrag, die genannten Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Einsicht in die Verwaltungsvorgänge zu den fünf namentlich genannten Fischtrawlern zu gewähren, bzw. hilfsweise, die Verwaltungsvorgänge auszugsweise zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und auf die nach ihrer Ansicht teilweise unzulässige und im Übrigen unbegründete Klage hingewiesen. Ein Auskunftsanspruch des Klägers nach dem Umweltinformationsgesetz bestehe schon dem Grunde nach nicht. Zudem stünden der Auskunftsgewährung Ablehnungsgründe in Form der Vertraulichkeit der Beratungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG), des Schutzes internationaler Beziehungen (§ 8 Abs. 1 Mr. 1 1. Alt. UIG) und des Schutzes sonstiger Belange (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 UIG) entgegen. Insbesondere weil die Klage des Klägers unbegründet sei, werde deshalb die Vorlage der Verwaltungsvorgänge zum Zwecke der Akteneinsicht gemäß § 99 Abs. 1 VwGO verweigert.

Der Kläger/Antragsteller hat daraufhin einen Antrag nach § 99 Abs. 2 VwGO gestellt mit dem Begehren,

zu entscheiden, ob die Verweigerung der vollständigen Vorlage der Verwaltungsvorgänge rechtmäßig ist.

Die Beklagte hält die Verweigerung der Aktenvorlage unter Hinweis auf die der Akteneinsicht entgegenstehenden Ablehnungsgründe nach dem Umweltinformationsgesetz für rechtmäßig.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt ihrer Schriftsätze.

Der Antrag nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO, für den auch angesichts der Beteiligung einer obersten Bundesbehörde die Zuständigkeit des

erkennenden Fachsenats und nicht die des Bundesverwaltungsgerichts (§ 99 Abs. 2 Satz 2 VwGO) gegeben ist,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Mai 2003 - 20 F 12.03 -,
Buchholz 310 § 99 VwGO Nr. 32,

ist zulässig und begründet. Die Entscheidung der Beklagten, im Verfahren VG Köln -13 K 2920/06 - die angeforderten Verwaltungsvorgänge nicht vorzulegen, verstößt gegen § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Der Zulässigkeit des Antrags nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO steht nicht entgegen, dass in diesem Fall in der Hauptsache ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Akteneinsicht geltend gemacht wird, das Akteneinsichtsrecht also selbst Streitgegenstand ist, und deshalb die Entscheidung in diesem Zwischenverfahren („in camera“-Verfahren) über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erstrebten Information das Ergebnis in der Hauptsache praktisch vorwegnimmt und der Fachsenat nach § 189 VwGO faktisch in der Hauptsache entscheidet. § 99 Abs. 2 VwGO in der ab 2002 geltenden jetzigen Fassung ist Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1999 (-1 BvR 385/90 -, BVerfGE 101,106), in der die bis dahin geltende und auf die Überprüfung der Glaubhaftmachung der Gründe für die Verweigerung der Aktenvorlage abstellende Fassung als mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar angesehen wurde. Die Neufassung des § 99 Abs. 2 VwGO enthält bezüglich der Durchführung eines "in camera"-Verfahrens bei Verfahren, in denen ein selbständiger Akteneinsichtsanspruch in Frage steht, keine Einschränkung; diese Konstellation war vielmehr gerade Ausgangspunkt bei der Neufassung der Bestimmung (vgl. BT-Drucks. 14/6393, S. 5). Auch später erlassene Gesetze, die im Materiellen einen Anspruch auf Zugänglichmachung bestimmter Informationen begründen - wie beispielsweise das im Februar 2005 in Kraft getretene Umweltinformationsgesetz -UIG vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) oder das Anfang 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz - IFG - vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) enthalten keine Beschränkung in der Weise, dass bei einer Verweigerung des Informationszugangs auf Grund spezieller gesetzlicher Ausschlussgründe ein "in camera"-Verfahren nach § 99 Abs. 2 nicht erfolgen soll. Die ausdrückliche Formulierung eines solchen Ausschlusses eines Zwischenverfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO hätte aber angesichts der zeitlichen Abfolge der Gesetzesbestimmungen und der bekannten Problematik bei § 99 Abs. 2 VwGO nahegelegen, wenn er vom Gesetzgeber gewollt gewesen wäre. Auch in den Fällen, in denen - wie hier - die Frage des Bestehens des Anspruchs auf Aktenvorlage bzw. Auskunft

als solche Streitgegenstand ist, ist deshalb die Anwendbarkeit eines "in camera"-Verfahrens zu bejahen.

Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 99 Rdnm. 2,4;
 Berger/Roth/ Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, Aufl. 2006, §
 9 Rdnr.-13; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Aufl. 2006, § 9
 Rdnr. 33; a. A.: Jastrow/Schlatmann,
 Informationsfreiheitsgesetz, Aufl. 2006, § 9 Rdnrn. 46 ff.

Die Verwaltungsvorgänge, deren Vorlage die Beklagte verweigert, sind für die Entscheidung im Verfahren der Hauptsache erheblich. Zwar bedarf es bezüglich der Frage, ob Akten, deren Vorlage verweigert wurde, zur Entscheidungsfindung benötigt werden, regelmäßig eines Beweisbeschlusses oder einer sonstigen förmlichen Äußerung des Hauptsachegerichts, Eine solche Äußerung ist jedoch ausnahmsweise entbehrlich, wenn die zurückgehaltenen Unterlagen zweifelsfrei rechtserheblich sind.

Das ist immer der Fall, wenn die Pflicht zur Vorlage der Behördenakten bereits Streitgegenstand des Verfahrens zur Hauptsache ist und die Entscheidung des Verfahrens zur Hauptsache offensichtlich allein von der Frage abhängt, ob die Akten, wie von der Behörde geltend gemacht, geheimhaltungsbedürftig sind. Bei dieser Verfahrenskonstellation liegt die Entscheidungserheblichkeit der Akten praktisch auf der Hand und bedarf es keiner entsprechenden formalisierten Äußerung des Hauptsachegerichts.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 29. März 2006 - 20 F 4,05 -,
 DÖV 2006, 655, und vom 28. März 2006 - 20 F 1.05 -, DÖV
 2006, 699; Schl.-H. OVG, Beschluss vom 4. April 2006 - 4 LB
 2/06 -, NVwZ 2006, 847.

So liegt es hier. Der Kläger beantragt mit seiner Klage in der Hauptsache die Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge zu fünf namentlich genannten Fischtrawlern, bei denen der Verdacht illegaler Fischerei besteht. Die Übersendung der entsprechenden Verwaltungsvorgänge wurde im Hauptsacheverfahren vom Verwaltungsgericht Köln mit Verfügung vom 20. Juni 2006 gefordert. Die Vorlage zum Zwecke der Akteneinsicht hat die Beklagte dort mit Schriftsatz vom 25. August 2006 unter Hinweis auf Ausschlussgründe nach dem Umweltinformationsgesetz verweigert.

Der Zulässigkeit des Antrags nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO steht auch nicht das Vorbringen der Beklagten/Antragsgegnerin entgegen, die Klage

in der Hauptsache sei bereits teilweise unzulässig. Zwar kann/muss das Gericht der Hauptsache regelmäßig durch ein positives Zwischenurteil zu erkennen geben bzw. sich darauf festlegen, dass dem Fortgang des Verfahrens nicht das Fehlen bestimmter streitiger Sachentscheidungs Voraussetzungen entgegensteht und der Inhalt der Behördenakten nicht bereits deshalb unerheblich für die anstehende Entscheidung ist.

BVerwG. Beschluss vom 12. Januar 2006 - 20 F 12,04 - DÖV 2006, 698.

Eines derartigen Zwischenurteils des Hauptsachegerichts, das eine Aussetzung dieses Zwischenverfahrens nach § 94 VwGO angezeigt erscheinen lassen könnte,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Oktober 2004, - 13a D 14/04 -, aufgehoben durch Beschluss des BVerwG vom 12. Januar 2006 - 20 F 12.04 -, a.a.O.,

bedarf es hier jedoch nicht, weil unabdingbare Sachurteils Voraussetzungen nicht in Frage stehen und die Zulässigkeit der Klage im Hauptsacheverfahren nicht ernstlich zweifelhaft ist. Das im Rahmen des Antrags des Klägers auf Akteneinsicht als Widerspruchsbescheid zu wertende Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10. April 2006, das am 20. April 2006 bei dem Bevollmächtigten des Klägers eingegangen ist, enthält keine Rechtsmittelbelehrung, so dass für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO gilt und deshalb die am 16. Juni 2006 (Fax) bzw. am 20. Juni 2006 (Original) erhobene Klage (13 K 2920/06 VG Köln) fristgerecht ist. Das gemäß §§ 68 VwGO, 6 Abs. 2 UIG vor Erhebung der Klage erforderliche Vorverfahren wurde mit Widerspruch des Klägers vom 3. April 2006 nach der Ablehnung der Akteneinsicht durch das o. a. Bundesministerium mit Schreiben vom 7. März 2006 eingeleitet. Dem Erfordernis eines Vorverfahrens steht - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht entgegen, dass der Widerspruch des Klägers nur auf das Umweltinformationsgesetz und nicht auch auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützt war. § 68 VwGO knüpft lediglich an die Durchführung eines Vorverfahrens als solches an, unabhängig von dessen materiellem Entscheidungsinhalt. Das Vorbringen der Beklagten in der Klageerweiterung vom 25. August 2006 im Hauptsacheverfahren ist zudem insgesamt der Frage der Begründetheit der Klage zuzuordnen; eine Differenzierung bezüglich teilweiser Unzulässigkeit und teilweiser

Unbegründetheit derselben erscheint hingegen konstruiert. Im Übrigen hat die Beklagte die Ablehnung der Akteneinsicht durch die Verfügung des o. a. Bundesministeriums vom 7. März 2006 (nur) auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG gestützt, so dass seitens des Klägers auch keine Veranlassung bestand, in dem Widerspruch gegen die Versagung der Akteneinsicht auch auf das Informationsfreiheitsgesetz zu verweisen. Das Rechtsschutzinteresse für die Klage auf Akteneinsicht ist angesichts der die Akteneinsicht ablehnenden Bescheide und des Umstands, dass nach dem Umweltinformationsgesetz (vgl. § 3 Abs. 1 UIG) ein besonderes rechtliches Interesse nicht Voraussetzung ist für den Erhalt von Umweltinformationen, zu bejahen.

Die im Hauptsacheverfahren mit Schriftsatz vom 25. August 2006 mitgeteilte Entscheidung, die Vorlage der Verwaltungsvorgänge zu verweigern, die als entsprechende Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde i. S. d. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu werten ist, ist ermessensfehlerhaft und entspricht nicht den für diese Bestimmung maßgebenden Anforderungen. Zu diesen hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. im

Beschluss vom 13. Juni 2006 - 20 F 5.05 -, DVBl. 2006.1245,

in Verbindung mit dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz - Folgendes ausgeführt:

"Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind Behörden im Verwaltungsrechtsstreit zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet, Ist - wie hier - die Vorlage der Akten selbst Gegenstand des Rechtsstreits und hängt nach der Rechtsauffassung des Gerichts die Entscheidung über das Klagebegehren von der Kenntnis des Akteninhalts ab, so beschränkt sich die Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht auf diejenigen Akten, die bei der Behörde vor dem Rechtsstreit aus Anlass des Streits über die Aktenvorlage entstanden sind. Vielmehr gehören zu den grundsätzlich vorzulegenden Akten auch die behördlichen Akten, in die Einblick zu nehmen die Fachbehörde unter Berufung auf etwaige im jeweiligen Fachgesetz normierte Geheimhaltungsgründe abgelehnt hat (so auch Rudlsile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 99 Rn. 11a für diese Fallkonstellation). Wenn aber das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Erteilung der Auskünfte verweigern (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Der Beklagte hat in seiner Sperrerklärung die Verweigerung der

Akteneinsicht damit begründet, dass er bei seiner Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 VwGO die gesetzlichen Einschränkungen des nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)... gewährten Akteneinsichtsrechts zu berücksichtigen habe. In dem im Hauptsacheverfahren zu entscheidenden Fall halte er diese landesgesetzlichen Einschränkungen für gegeben. Die auf dieser Grundlage angestellten Ermessenserwägungen des Beklagten entsprechen nicht den Anforderungen der nach § 99 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 VwGO gebotenen Ermessensentscheidung.

Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift besteht die Ermächtigung der obersten Aufsichtsbehörde zur Ermessensentscheidung, wenn der Inhalt der Schriftstücke oder der Auskunft geheimhaltungsbedürftig im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 VwGO ist, also auch dann, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss. Durch die Ermessenseinräumung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, dem öffentlichen Interesse und dem individuellen Interesse der Prozessparteien an der Wahrheitsfindung in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess den Vorrang vor dem Interesse an der Geheimhaltung der Schriftstücke zu geben (Beschluss vom 19. August 1964 - BVerwG 6 B 15.62 - BVerwGE 19, 179 <186>; vgl. auch Beschlüsse vom 15. August 2003 - BVerwG 20 F 8.03 - Buchholz 310 § 99 VwGO Nr. 37). Diese Funktion verlore die Ermächtigung auch dann nicht • mit der Folge, dass sie fortbesteht -, wenn das Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Vorlage der umstrittenen Akten nicht gestatten würde.

Anders als diese landesgesetzliche Abwägung zwischen behördlichen Geheimhaltungsinteressen und dem privaten Informationsinteresse regelt § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Auskunftserteilung und Aktenvorlage im Verhältnis der mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen befassten Behörde zum Verwaltungsgericht, das in einem schwebenden Prozess für eine sachgerechte Entscheidung auf die Kenntnis der Akten angewiesen ist. In diesem Verhältnis stellt das Gericht die Auskunftserteilung und Aktenvorlage in das Ermessen der Behörde, lässt dieser also die Wahl, ob sie die Akten oder die Auskunft wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit zurückhält oder ob sie davon um des effektiven Rechtsschutzes willen absieht. Insofern ist die bundesrechtliche Vorschrift des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO im Verhältnis zu den allgemeinen Geheimhaltungsvorschriften einschließlich der Ausnahmeregelungen der §§ 5 ff, IFG eine prozessrechtliche Spezialnorm. Mit ihr hat der Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahrensrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) den Konflikt zwischen dem Interesse an der

Geheimhaltung des Akteninhalts und dem Interesse an effektivem Rechtsschutz für die Situation eines bereits anhängigen Rechtsstreits geregelt und eine Vorlage nach Ermessen vorgesehen. Wegen der so ausgestalteten Konkurrenz zwischen den Ausnahmetatbeständen des - hier relevanten - § 10 IFG und des § 99 Abs.1 Satz 2 VwGO wäre durch die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 IFG das Ermessen der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 VwGO nicht ausgeschlossen oder auf Null reduziert, so dass für Ermessensfehler der obersten Aufsichtsbehörde nach wie vor Raum ist (Beschluss vom 26- August 2004 a.a.O.).

Die Ermessensausübung des Beklagten orientiert sich demgegenüber an den Vorgaben des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes. Zwar ergibt sich aus den Ermessenserwägungen nicht eindeutig, ob Im Fall des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG eine Ermessenreduzierung auf Null angenommen wird. Es wird aber auch nicht deutlich, welchen Ermessensumfang der Beklagte für sich noch als gegeben angesehen hat. Zumindest scheint er davon auszugehen, dass der Anspruch auf Akteneinsicht im gerichtlichen Verfahren aus Art. 103 Abs. 1 GG, § 100 Abs. 1 VwGO durch die Ausnahmetatbestände des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes begrenzt wird. Die Erwägung des Beklagten, es könne nicht ohne Einfluss bei der Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO bleiben, dass die Versagungsgründe des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen den Informationsanspruch des Einzelnen gegenüber schützenswerten Interessen anderer oder der Verwaltung zurücktreten ließen, gibt insoweit ebenfalls keinen weiteren Aufschluss".

Diese Erwägungen und Kriterien für die Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gelten nach Auffassung des Senats auch bezüglich des hier in Frage stehenden Umweltinformationsgesetzes, auf das die Beklagte zur Begründung der Verweigerung der Vortage der Verwaltungsvorgänge abgestellt hat.

Die Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO verlangt eine Abwägung der Gründe, die für eine Geheimhaltung angeforderter Akten sprechen, mit dem Interesse des Klägers an einer dem Art. 19 Abs. 4 GG gerecht werdenden Prozessführung. Dabei erfordert der Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG dem Einzelnen im Hinblick auf die Wahrung oder Durchsetzung seiner subjektiven öffentlichen Rechte gewährt, eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle, zu der die Prüfung des Rechtsschutzbegehrens durch das Gericht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und dementsprechend grundsätzlich auch die Offenlegung der

Verwaltungsvorgänge und deren Kenntnissnahme durch das Gericht gehören.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. Oktober 1999 -1 BvR 385/90 -. a. a. O., und vom 14. März 2006 -1 BvR 2087.03 -, 1 BvR 2111/03 -, NVwZ 2006, 1041; BVerfG, Beschlüsse vom 28. März 2006 - 20 F 1.05 -, a. a. O. und vom 26. August 2004 – 20 F 16.03-,NVwZ 2005, 334.

Diesem Maßstab wird die Entscheidung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25. August 2006 nicht gerecht. Die Formulierung, die Vorlage der Verwaltungsvorgänge zum Zwecke der Akteneinsicht werde verweigert, weil die Beklagte insbesondere von der Unbegründetheit der Klage ausgehe, lässt Ermessenserwägungen unter Berücksichtigung und am Maßstab der Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG nicht erkennen. Diese Bestimmung wird an keiner Stelle des Schriftsatzes der Beklagten vom 25. August 2006 erwähnt, was dahin gedeutet werden kann, dass dieses Kriterium bei den Entscheidungserwägungen offenbar keine Rolle gespielt hat. Die nach ihrer Auffassung anzunehmende Unbegründetheit der Klage folgert die Beklagte vielmehr allein aus den vorhergehenden Ausführungen im Schriftsatz vom 25. August 2006, die sich ausschließlich auf Ablehnungsgründe nach dem Umweltinformationsgesetz für die geforderte Akteneinsicht beziehen. Eine die maßgebenden Kriterien des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO hinreichend berücksichtigende Ermessensentscheidung liegt darin nicht. Die lediglich auf das Umweltinformationsgesetz und danach bestehende Gründe für die Verweigerung von Umweltinformationen gestützte Erwägung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist folgerichtig auch nicht einer ausdehnenden Auslegung in Bezug auf die bei § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu berücksichtigende Rechtsschutzgarantie des Einzelnen zugänglich. Die weitere Begründung für die Verweigerung der Vorlage der Verwaltungsvorgänge, die Vorlage würde zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen, ist ebenfalls nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Aktenverweigerung zu begründen, weil auch insoweit der bei § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gebotene Maßstab nicht beachtet wird und die Vorwegnahme der Hauptsache hinzunehmende Folge eines "in camera"-Verfahrens ist, wenn die Akteneinsicht selbst Streitgegenstand ist. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass - wie die Beklagte weiterhin meint - die Vorlage der Verwaltungsvorgänge auch deshalb nicht möglich sei, weil die Widerspruchsakten nicht getrennt von den Verwaltungsvorgängen geführt wurden, Die streitigen Akten, die dem Senat zur Auswertung vorlagen, lassen ein solches Geflecht einer

integralen Verbindung aller Aktenbestandteile, das eine teilweise Vorlage der Akten hindern würde, nicht erkennen. Eine Heilung des Ermessensfehlers im Rahmen des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist auch im weiteren Verlauf des (Zwischen)Verfahrens nicht erfolgt.

Diese gerichtliche Feststellung hindert die Antragsgegnerin nicht an der Abgabe einer neuerlichen Sperrerklärung.

Vgf. BVerwG, Beschlüsse vom 13. Juni 2006 - 20 F 5,05-, a. a. O. und vom 26. August 2004-20 F 16/03 a.a.O.

Für den Fall, dass dies beabsichtigt sein sollte, wird die Antragsgegnerin u. a. zu berücksichtigen haben, dass der Begriff der "Beratungen" in dem für die Verweigerung der Vorlage der Verwaltungsvorgänge herangezogenen § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG nur die Beratungs- und Abwägungsvorgänge selbst, nicht aber die den Beratungen zu Grunde liegenden, bereits zuvor vorliegenden Sachinformationen, über die beraten wird, oder auch die Beratungsergebnisse erfasst.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. September 2006 - 8 A 2190/04, juris, Schl.-H. OVG, Urteil vom 15. September 1998 -4 L 139/98 -, DVBl. 1999, 250 =NVwZ 1999, 670;

Des Weiteren ist zu bedenken, dass die im Umweltinformationsgesetz normierten Tatbestände für die Verweigerung der Vorlage von Akten oder die Bekanntgabe von Umweltinformationen unter Berücksichtigung der Umweltinformationsrichtlinie - Richtlinie 2003/4/EG - eng auszulegen sind (u. a. Hess. VGH. Urteil vom 4. Januar 2006 -12 Q 2828/05 - NVwZ 2006,1081), dass der Zugang zu Umweltinformationen auf verschiedene Art und Weise eröffnet werden kann (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG) und dass dem Anspruch auf derartige Informationen auch dadurch Rechnung getragen werden kann, dass Aktenbestandteile - orientiert am konkreten Klagebegehren - abgetrennt bzw. nur teilweise oder in (zum Teil) geschwärtzter Fassung vorgelegt werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist kein entscheidendes Kriterium im Rahmen des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO. In die Abwägung einzustellen sein wird aber möglicherweise auch, inwieweit es für das Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen von Bedeutung ist, dass die fraglichen IUU-Schiffe Mitte März 2006, also noch vor Erlass des Widerspruchsbescheids am 10. April 2006, den Hafen Rostock verlassen haben und derzeit nicht ersichtlich ist, dass sie erneut dort einlaufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG.

Impressum

1. Auflage Juni 2008 ISBN: 978-3-9812408-0-1

Ein Projekt des: netzwerk recherche e.V.

Marcobrunnerstr. 6, 65197 Wiesbaden

www.netzwerkrecherche.de/nachgehakt

Verlag: 2. Feder Verlags- und Vertriebs GmbH
Fernewaldstr. 214, 46242 Bottrop

Redaktion: David Schraven

Druck: Inpuncto Bonn

In Zusammenarbeit mit:



www.boell-nrw.de

Mit Unterstützung von:



STIFTERVEREINIGUNG
DER PRESSE E.V.